

Jugendhilfebericht



Kreisjugendamt Meißen

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

jugendamt@kreis-meissen.de

www.kreis-meissen.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen**
 - 1.1 Bevölkerung- und Siedlungsstruktur
 - 1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2015
 - 1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

- 2. Das Jugendamt**
 - 2.1 Jugendhilfeausschuss
 - 2.2 Kreisjugendamt

- 3. Bericht der Verwaltung**
 - 3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.1 Haushalt
 - 3.0.2 Jugendhilfeplanung
 - 3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen
 - 3.0.4 Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.5 Finanzcontrolling/Haushalt

 - 3.1 Soziale Dienste
 - 3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst / Frühe Hilfen
 - 3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
 - 3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

 - 3.2 Kindertagesstätten / Jugendarbeit / Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 3.2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - 3.2.2 Kita-Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung/Landeszuschüsse/Schulvorbereitungsjahr
 - 3.2.3 Kita - Investitionsförderung
 - 3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

 - 3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften
 - 3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung
 - 3.3.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

 - 3.4 Gerichtshilfen
 - 3.4.1 Amtsvormundschaften/- pflegschaften
 - 3.4.2 Jugendgerichtshilfe
 - 3.4.3 Familiengerichtshilfe

- Anlagen**
 - 1 Jahresstatistik Adoption
 - 2 Jahresstatistik Hilfen Zur Erziehung
 - 3 Übernommene Elternbeiträge
 1. Übernommene Elternbeiträge
 2. Geschwisterermäßigung / Alleinerziehende
 - 4 Zuschuss des Freistaates Sachsen § 18 SächsKitaG
 - 5 Bekanntmachung Betriebskosten
 1. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2013
 2. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2014
 - 6 Jahresstatistik Jugendgerichtshilfe

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 9. **Jugendhilfebericht für das Jahr 2016** legt das Kreisjugendamt dem Jugendhilfeausschuss umfangreiche Informationen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Meißen vor. Der Bericht beinhaltet neben statistischen Angaben Aussagen zum Leistungsspektrum und den Tendenzen der Jugendhilfe im Landkreis Meißen, zzgl. im Teil 1 Aussagen zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes, der Berufsberatung/Berufs- und Studienorientierung und unterstützenden Angeboten 2016.

Der Leitgedanke und damit Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen ist es, einen Beitrag zu familienfreundlichen Lebensbedingungen für junge Menschen zu leisten sowie deren individuelle und soziale Entwicklung, unabhängig von Herkunft und Nationalität, zu fördern. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Unter Beteiligung junger Menschen und derer Familien sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sind dafür bedarfsgerechte Leistungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen.

Die Berichte aus den einzelnen Sach- bzw. Fachbereichen sollen Schwerpunkte der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt – im Zusammenwirken mit den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern - transparent darstellen, zeigen was/wofür gewährt und welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen 2016 in der Arbeit mit Eltern, Alleinerziehenden, Familien, anderen Erziehungsberechtigten und natürlich mit den Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen eingesetzt wurden.

Der Landkreis Meißen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat sich auf Grund des jugendhilfeplanerisch bestätigtem spezifischen Bedarfes am ESF Programm „Soziale Schule – sozialpädagogische Begleitung zur Kompetenzentwicklung für Schüler“ und seit 2016 am „Landesprogramm Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen – Konzept Chancengerechte Bildung“ beteiligt. (Beschluss JHA 15/6/0236). Damit verbunden war die klare Benennung und Abgrenzung der **Schulsozialarbeit als Jugendhilfeleistung** an Schule. Auch deshalb hat die Ausgestaltung der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule im Jahr 2016 und insbesondere in Bezug auf die zu erwartenden Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen mehr Ressourcen der Jugendhilfe gebunden.

So z.B. diskutierte die **AG „Hilfen zur Erziehung“** des Landkreises Meißen unter Beteiligung von VertreterInnen der Schulen und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, sowie Oberärztin Dr. Wiesner, Tagesklinik Riesa, die professionsübergreifende Zusammenarbeit zum Thema „Schulunlust – Schulfrust“ im Allgemeinen und im Einzelfall. Ausgehend davon, dass an der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule mit dem Ziel dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen des gesunden Aufwachsens von jungen Menschen verstärkt nachzukommen, Reibungspunkte der unterschiedlichen Professionen entstehen, wurden die vielschichtigen Anregungen und Ergebnisse der Diskussion durch den Sprecherrat in dem **Positionspapier** zusammengefasst. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen beschloss am 22.11.2016 das Positionspapier.

Das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe stellten sich auch 2016 dem weiteren Ausbau des **Netzwerkes der „Frühen Hilfen“** im Landkreis. Die Beratungsstelle für Frühe Hilfen hielt mit seiner aufsuchenden präventiven Arbeit auch 2016 das Angebot von „Begrüßungsbesuchen“, Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in den Geburtskliniken des Landkreises für Schwangere und Familien mit Kleinstkindern vor. Bei Bedarf wurden Familien in weitere Hilfen vermittelt. Hierzu

gehörte wiederum der Einsatz von Familienhebammen und ehrenamtlichen Familienberater/innen. Trotzdem waren auch 2016 wiederum Verwahrlosungstendenzen insbesondere bei sehr jungen Kindern festzustellen. Eltern fühlten sich im erzieherischen Bereich überfordert oder scheiterten an Alltagsproblemen (Tagesstruktur, partnerschaftliche Probleme, Schul- und Ausbildungsprobleme, Wohnungsprobleme etc.). Resignation, Suchtmittelkonsum, Suchtprobleme, finanzielle Engpässe, Verschuldung oder Anzeichen für Misshandlung führten zum Einsatz von intensiver Familienhilfe. Ein Teil der heranwachsenden Elterngeneration (oft sehr jung), ist vor allem in den alltäglichen Verrichtungen überfordert und benötigt Anleitung. Trotz vorhandener niedrigschwelliger Angebote (Stillgruppen, Ernährungsberatung, Beratung für Alleinerziehende etc.) im sozialen Umfeld waren sie oft nicht in der Lage, deren Nutzen für sich zu erkennen und Hilfen anzunehmen oder in der Praxis allein umzusetzen.

Wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben die Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern, einen Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige **Hilfe zur Erziehung**.

Das Jugendamt beriet, betreute oder vermittelte 2016 in die verschiedensten Hilfeformen (zuzüglich Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder oder Hilfen für junge Volljährige) - in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kliniken, Ärzten, Psychologen, der Sucht- und Schuldnerberatungsstelle, den Mitarbeitern des Jobcenters, Kreissozialamtes und Gesundheitsamtes. Das Netz von ca. 151 Pflegefamilien im Landkreis konnte stabil gehalten werden.

Hauptziel in 2016 war es wiederum, bei gegebenem Bedarf vorrangig familienerhaltend zu arbeiten und dafür ambulante Maßnahmen zu nutzen. Die gewährten Hilfen in diesem Bereich begründen sich in den objektiv vorhandenen Fallzahlen auf Grundlage von Antragstellungen der Sorgeberechtigten oder vermehrten Anzeigen von Kindeswohlgefährdungen durch Dritte (Bürger, KITAS und Schulen, aus dem Gesundheitswesen, durch die Polizei u.a.). Hinzu kommen die multikomplexen Hilfebedarfe, die oft multikomplexe Fachkräfte am Fall notwendig machen; die sozioökonomischen Belastungen; die gesetzliche Weiterentwicklung des SGB VIII und die damit zunehmend einhergehende gerichtliche Durchsetzung von subjektiven Rechtsansprüchen oder Wünschen der Bürger, und insbesondere die von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Kostensätze in der Jugendhilfe. Die Ursachen in letzterem liegen in den steigenden Personal- und Betriebskosten der Jugendhilfeträger. Das Kreisjugendamt hat auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 SGB VIII im Freistaat Sachsen (Rahmenvertrag SGB VIII) die notwendigen Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- bzw. Entgeltvereinbarungen abzuschließen. Es achtet im Rahmen des Fall- und Finanzcontrollings auf die Einhaltung aller fachlichen Standards innerhalb des Amtes und bei den Trägern.

Mit dem Fachplan D „Andere Leistungen der Jugendhilfe §§ 42 bis 60 SGB VIII“

Beschl.Nr.: 16/6/0347 ist der 4. Fachplan der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen am 16.06.2016 durch den Kreistag Meißen beschlossen worden. Damit ist die Fortschreibung des seit 2008 als Gesamtplan angelegten Jugendhilfeplanes des Landkreises Meißen in die Fortschreibung als 4 Fachpläne übergeleitet worden.

Mit dem in Kraft treten des **Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (umA)** am 01. November 2015 übernahm das Kreisjugendamt Meißen auf der Grundlage der Neueinführung der §§ 42a bis 42f SGB VIII auch die vorläufige Inobhutnahme sowie das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung. Gemäß des eingeführten § 88a SGB VIII ist das Kreisjugendamt örtlich zuständig für vorläufige Maßnahmen, Leistungen (z.B. Hilfen zur Erziehung) und die Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche. Damit die Unterbringung der umA gesichert werden kann, war es jedoch notwendig, neue

Plätze zu schaffen und teilweise neue Träger für diese Aufgaben im Landkreis zu gewinnen. 2016 wurden Investitionsmaßnahmen mit der Erteilung der Betriebserlaubnis abgeschlossen. Eine sehr enge und hilfreiche Zusammenarbeit besteht im Landkreis seitens des Jugendamtes mit den anerkannten freien Trägern, mit den beteiligten Ämtern, wie dem Ausländeramt und dem Gesundheitsamt sowie dem Migrationsdienst der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH. Beispielsweise sind es Unterbringungsprobleme, gesundheitliche Fragen oder Betreuungsprobleme bei Familien, die mit den Kooperationspartnern auf kurzem Wege zu regeln sind. Aufgrund der umfangreichen Aufgaben, die das seit 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher erfordern, wurden im Kreisjugendamt in den Bereichen Vormundschaften, Soziale Dienste und wirtschaftliche Jugendhilfe zusätzliche Stellen geschaffen.

Eine weitere wichtige Aufgabe war wiederum die Gewährleistung eines bedarfsgerechten **Betreuungsangebotes für alle Kinder im Landkreis Meißen** im Hinblick auf

- die Sicherung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- deren qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung,
- eine konzeptionelle Vielfalt in der Trägerlandschaft und
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Landkreis steht ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** nach dem SächsKitaG zur Verfügung. Die Kommunen und der Landkreis Meißen sichern dafür gem. „Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017“ eine Bedarfsdeckung im Krippenbereich von 91 %, im Kindergartenbereich von 98 % und im Hortbereich von 94 % ab.

Die Fachberatung des Kreisjugendamtes für das pädagogische Fachpersonal, Tagespflegepersonen und Träger bezog sich im Jahr 2016 auf 170 Kindertageseinrichtungen, 4 Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, 78 Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 101 Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie 1 Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ dem Landkreis Meißen **1.734.154,50 EUR**. In der Jahresscheibe 2015 wurden Bundesmittel in Höhe von 536.047,99 EUR umgesetzt und in der Jahresscheibe 2016 waren es **1.198.106,51 EUR**.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat 2016 Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von **254.954,50 EUR** geleistet. Darin waren 52.546,75 EUR zur Kompensation ausgebliebener Landesmittel für den Ersatzneubau in Klipphausen und den grundhaften Umbau der Kita „Riesenzwerge“ in Radebeul gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.09.2015 enthalten.

Außerdem werden Gelder des Landkreises zur **Übernahme von Kita- Elternbeiträgen** zur Verfügung gestellt, was durch das Kreisjugendamt zunächst eine einkommensabhängige Berechnung voraussetzt und eine entsprechende Bescheiderteilung an die Antragsteller. Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Übernahmen informiert. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich und die Absenkungsbeträge quartalsweise ausgezahlt.

Das Produkt "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" umfasste im Jahr 2016 u.a.:

- ca. 2.804,4 TEUR auf die Übernahme von Elternbeiträgen gemäß §§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82ff SGB XII, davon 113,7 TEUR für begleitete minderjährige Ausländer.
- ca. 2.105,3 TEUR auf die Absenkungsbeträge für Kinder von Alleinerziehenden bzw. Geschwisterkinder gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 SächsKitaG
- ca. 2.674,6 TEUR auf Transferaufwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen.

2016 wurden im Landkreis Meißen 229 Kinder (ca. 1,6 %) mehr betreut. Damit erhöhte sich die Anzahl der Anträge. Neuanträge kommen zusätzlich von begleiteten minderjährigen Ausländern.

Mit dem **Unterhaltsvorschussgesetz** (UVG) stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt bzw. nicht nachkommen kann oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Die anspruchsberechtigten Kinder befinden sich in der Mehrzahl der Fälle nicht nur für wenige Monate, sondern über einen längeren Zeitraum (oftmals mehrere Jahre) im UVG-Bezug. UVG muss daher in den meisten Fällen (je nach Altersstufe) in voller gesetzlicher Höhe bewilligt werden. Gründe für die Nichtzahlung des Kindesunterhaltes von Seiten der Pflichtigen sind meist nicht bekannt.

Weitere ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Aufgabenfeldern können Sie auf den Folgeseiten nachlesen, wenngleich der Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere ist zu beachten, dass dieser Bericht ganz bewusst die Arbeit des jeweiligen Sachgebietes/Fachbereiches abbildet und somit auch Fallzahlen zum Stichtag zwischen den Sachgebieten unterschiedlich sein können. Die Gründe liegen u.a. darin,

- dass ASD – MitarbeiterInnen den Fall zum Ende des Monats beenden, jedoch der Leistungserbringer (HzE - Träger) die Schlussrechnung erst 1 – 2 Monate später gegenüber dem Kreisjugendamt geltend macht und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) erst nach Abschluss aller Zahlungsmodalitäten den Fall bei sich beenden kann,
- dass Fälle mit Zuständigkeitswechsel, in dessen Folge das Kreisjugendamt nur noch zu zahlen hat, in den Fallzahlen der WJH enthalten sind, aber der ASD nicht mehr aktiv wird und damit diese Fallzahl nicht mehr erhebt.

Für daraus sich ergebende Fragen stehen Ihnen die Sachgebietsleiter/-innen und der Amtsleiter des Kreisjugendamtes gern zur Verfügung. Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedankt sich die Amtsleitung des Kreisjugendamtes bei den Partnern aus der Jugendhilfe, den Jugendhilfeausschussmitgliedern, den Ämtern des Landratsamtes, dem Schul- und Gesundheitswesen, dem SGB II - und SGB III - Trägern, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und Polizei und den vielen Ehrenamtlichen für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Leistungskataloges der Jugendhilfe.

Meißen, 10. Mai 2017

Stefan Sarà
Amtsleiter

1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

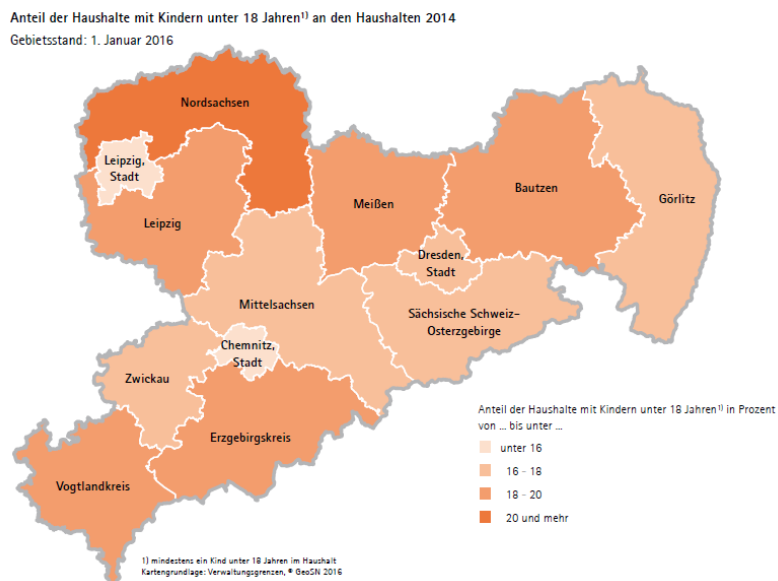
1.1 Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Meißen ist ein Landkreis in der nördlichen Mitte des Freistaates Sachsen, Nachbarkreise sind im Norden die brandenburgischen Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster, im Osten der Landkreis Bautzen, im Südosten die kreisfreie Stadt Dresden, im Süden die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Südwesten der Landkreis Mittelsachsen. Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der Jugendlichen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

Im Landkreis lebten zum 31.12.2015 **245.244 Einwohner**. Davon sind **52.642 junge Menschen im Alter von 0 – 27 Jahren**, das entspricht 21,46 % der Gesamtbevölkerung. Die 38.020 - 0 bis 18jährigen jungen Menschen - entsprechen 15,50 % sowie die 14.662 der 18 bis 27 jährigen jungen Menschen – 5,97 % der Einwohner des Landkreises.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt öffentlich ein zugängliches statistisches Informationssystem mit statistischen Daten zur Verfügung. Detaillierte Betrachtungen zur Bevölkerungsprognose sind in der regionalisierten Bevölkerungsprognose bis 2025 für den Freistaat Sachsen angegeben. Die regionalisierte Bevölkerungsprognose ist unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html> u.a. als animierte Alterspyramide anschaulich abrufbar. Zum demographischen Wandel hält der Demographiemonitor Sachsen <http://www.demografie.sachsen.de/monitor/> umfangreiche Datenanalysen zu unterschiedlichen Themen vor.

Die **Regionaldaten der Kreisstatistik Sachsen** für den Landkreis Meißen stellt die wichtigsten Daten zu den verschiedenen Themen der amtlichen Statistik und damit Informationen zu ca. 500 Einzelmerkmalen wie z.B. zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, zu Wirtschaft, Bildungs- und Sozialwesen und vieles mehr bereit. Die Ausgabe 2016 des Sonderheftes „Sachsen in Karten“ des Statistischen Landesamtes Sachsen zeigt in den spezifischen Vergleichen, dass der Landkreis Meißen in der rationalisierten Auswertung der Daten jungen Menschen vielfältige gute Möglichkeiten ihrer Zukunfts- und Lebensgestaltung vorhält.



Quelle: Sonderheft Ausgabe 2016 „Sachsen in Karten“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, Seite 21

1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2015

| Jahre | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | Plus/Minus 2014 bis 2015 |
|------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------------------|
| 00 bis 06 | 12.206 | 12.230 | 12.328 | 12.194 | 12.423 | 12.761 | 338 |
| 06 bis 12 | 12.376 | 12.566 | 12.438 | 12.521 | 12.724 | 12.938 | 214 |
| 12 bis 18 | 9.776 | 10.229 | 10.886 | 11.378 | 11.798 | 12.321 | 523 |
| 18 bis 21 | 5.957 | 4.564 | 4.086 | 3.920 | 4.209 | 4.772 | 563 |
| 21 bis 27 | 16.702 | 15.841 | 14.386 | 12.275 | 10.797 | 9.850 | - 947 |
| 00 bis 27 | 57.007 | 55.430 | 54.124 | 52.288 | 51.951 | 52.642 | 691 |
| Einwohner LK Meißen | 253.069 | 251.328 | 249.783 | 243.716 | 243.745 | 245.244 | 1.499 |

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 31.12. der Jahre 2010 bis 2015, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten v. 9. Mai 2011 Mikrozensus Stand 31.12.2013

Die Anzahl der jungen Menschen steigt erstmals wieder an. Inwieweit der zahlenmäßige Zuwachs sich aus der Flüchtlingswelle 2015 ergeben hat wird sich mit den offiziellen Bevölkerungszahlen zum 31.12.2016 eruieren lassen.

Die Bereitstellung der Einwohnerzahlen 2016 verzögert sich. Zum einen werden die Bevölkerungsstatistiken auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren umgestellt. Zum anderen ändert sich für die Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter. In beiden Bereichen gibt es Verzögerungen bei der Softwareerstellung.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit dem „Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013“ die regelmäßige fundierte Sozialberichterstattung im Freistaat Sachsen fortgesetzt. Für die Landkreise des Freistaates Sachsen wird das veröffentlichte Kreisprofil 2013 auf der Datenbasis 2012 erstellt. Die Fortschreibung des Sozialstrukturatlas erfolgt nach Veröffentlichung der Daten für das Jahr 2016.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/21273>

1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

Die Anzahl der ausbildungssuchenden Bewerber im Landkreis stieg im Berichtsjahr 2015/16 um absolut 105 Bewerber im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum. Insgesamt suchten 6,5% mehr Jugendliche und junge Erwachsene eine Ausbildung. Das Lehrstellenangebot blieb wie die Vorjahre auf hohem Niveau. Statistisch stand wieder jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung, zum Ende des Berichtsjahres (30.09.2016) waren noch 112 Lehrstellenangebote frei verfügbar. In der Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers gab es im Berichtsjahr 2015/16 einen minimalen Bewerberrückgang um 7 Bewerber, somit suchten 1,2% weniger junge Menschen einen Ausbildungsplatz. Der Rückgang gründet sich dabei nicht auf ein rückläufiges Interesse an einer Erstausbildung sondern vielmehr auf dem grundsätzlichen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften. Dennoch konnte nicht in jeder Branche jedes Ausbildungsangebot mit einem entsprechenden Bewerber besetzt werden, da teilweise Abweichungen zwischen den Interessen/Neigungen/Fähigkeiten und schulischen Voraussetzungen der Bewerber und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe zu beobachten waren. Dieser Diskrepanz stellten sich auch im Berichtsjahr 2015/16 die Berufsbe-

rater des Jobcenters mit einem frühzeitigen und kompetenten Beratungsangebot, so dass vor allem hinsichtlich der Integration in ungeforderte betriebliche Ausbildung das hohe Niveau aus dem Vorjahr wieder erreicht werden konnte.

Zum Schuljahresende 2015/16 und somit zum Einstieg in das neue Ausbildungsjahr benötigten leider wieder mehr Schülerinnen und Schüler das Unterstützungsangebot im Übergangssystem zum Erlangen der Ausbildungsreife aber auch zum Finden der richtigen Berufsrichtung. Teilweise waren Überforderungen beim Umgang mit einem Überangebot an Ausbildungsmöglichkeiten und weiterführenden Schulen zu beobachten, die den Entscheidungsprozess der Bewerberinnen und Bewerber erschwerten und welche sich zunächst für die Hilfen im Übergangssystem entschieden. Hier hatten wie in den Vorjahren die schulischen Angebote an den Berufsschulzentren des Landkreises Vorrang vor den praktisch orientierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Durch das Jobcenter des Landkreises Meißen wurde ein zusätzliches Orientierungs- und Vermittlungsprojekt „Fit für den Berufsstart“ ausgeschrieben und mit einem regionalen Bildungsdienstleister umgesetzt. Das Jobcenter wirkte ebenfalls an der Entwicklung einer ESF-Förderrichtlinie „Meilensteine – Vorrang für duale Ausbildung“ mit und so konnten regional-spezifische Bedingungen in der Förderrichtlinie berücksichtigt werden (Projektbeginn in 2017).

Die Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) war auch 2016 fast ausschließlich für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten Auszubildenden notwendig und wurde im erforderlichen, jedoch deutlich reduzierten Umfang vorgehalten. Auch hier setzte sich die Trendwende in Richtung dualer betrieblicher Ausbildung auch für benachteiligte Jugendliche weiter fort. 8 Benachteiligte nahmen eine duale betriebliche Ausbildung z.B. als Fachpraktiker Elektrotechnik auf, die betrieblichen Ausbildungsverhältnissen wurde finanziell mit einem Ausbildungszuschuss für behinderte Menschen sowie Leistungen aus dem Sächsischem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das“ gefördert.

Um noch frühzeitiger mit der Beratung von potentiellen Bewerbern zu beginnen, beteiligten sich die Berufsberater des Jobcenters auch 2016 an vielen Ausbildungsbörsen und –messen und präsentierten einer breiten Öffentlichkeit das Beratungsangebot und die (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten.

Erfolgreiche Vermittlungen am Ausbildungsmarkt 2015/2016

Im Berichtszeitraum für Ausbildungssuche 01.10.2015 bis 30.09.2016 waren insgesamt 537 Jugendliche und junge Erwachsene als Bewerber für eine Ausbildungsstelle im Jobcenter des Landkreises Meißen registriert. Der Anteil Altbewerber erwies sich dabei mit 52,7% gegenüber dem Vorjahr als leicht rückläufig (-6,1%).¹

Grundsätzliche Zielstellung war es, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten.

Von 537 Bewerbern wurden durch das Team der Berufsberater 494 Bewerber als vermittlungsfähig eingeschätzt, die Quote der Vermittlungsfähigkeit erhöhte sich dabei um 3%, Gründe hierfür lagen vor allem an der guten Berufsorientierung aber auch in der intensiven Arbeit in den berufsvorbereitenden Maßnahmen und auch den landkreisweiten Projekten der Jugendberufshilfe.

Die vermittlungsfähigen Bewerber wurden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen (Lern- und Leistungsfähigkeit, berufliche Interessen, soziale Kompetenzen) zu den verschiedenen Integrationsmöglichkeiten umfassend beraten. Hier nutzten die Berufsberater neben ihrer Beratungskompetenz auch die Eingliederungsinstrumente der Förderung aus dem

¹ Interne Auswertung, Stand: Oktober 2016.

Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, der Aktivierung nach § 45 SGB III sowie die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Vorrangiges Ziel bildete dabei die Integration in den regionalen Ausbildungsmarkt, um der Abwanderungsproblematik entgegen- und auf den damit verbundenen zukünftigen Fachkräftebedarf hinzuwirken.

Oberste Priorität hatte die Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in betriebliche, duale Ausbildungsverhältnisse. 22,3 % der Bewerber (absolut: 120) konnten einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Dies bedeutete einen leichten Rückgang um 2,1% im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2014/2015 für das Jobcenter².

Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten bzw. sozial benachteiligten Bewerber weiterhin notwendig sein wird, einen Ausbildungsplatz durch das Jobcenter Meißen in der außerbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Bewerberanteil, der auf derartige Ausbildungsformen angewiesen ist, war mit 28 Plätzen rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. 34 Bewerber entschieden sich für eine weiterführende allgemeinbildende Schule, um ihre Eingliederungschancen auf dem ungeforderten Ausbildungsmarkt zu erhöhen. 162 Bewerber mündeten in eine Alternative ein. Hier wurden vorrangig Angebote der regionalen Berufsschulzentren, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit sowie das Projekt für ausbildungssuchende Bewerber „Fit für den Berufsstart“ aber auch die Einstiegsqualifizierung und gemeinnützige soziale Dienste wie FSJ oder Bundesfreiwilligendienst genutzt.

Im Beratungsjahr 2015/2016 wurden durch niederschwellige Angebote auch die Jugendlichen erfasst und sozialpädagogisch stabilisiert, die sich einem Ausbildungsangebot zunächst verweigert hatten bzw. die noch keine Ausbildungsreife vorwiesen. Schwerpunktmäßig wurden diese Bewerber in ESF-geförderte Jugendwerkstätten und Produktionsschulen (Beschäftigungsprojekte mit Qualifizierungsanteil) integriert.

Zum 30.09.2016 war kein ausbildungswilliger und ausbildungsfähiger Bewerber unversorgt.

Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung (RKO) Landkreis Meißen

Im Sinne einer inklusiven Bildung gilt es, den Übergang von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen und besondere Zielgruppen mit Hilfe einer koordinierten Berufs- und Studienorientierung auszugestalten, d.h. Jedem und Jeder sollen auf dem Weg von der Schule in die Arbeitswelt optionsreiche Perspektiven eröffnet werden. Die Vorbereitung junger Menschen auf den beruflichen Werdegang muss motivieren und klar orientieren, die Vorbereitung auf den Übergang in das Berufs- und Erwerbsleben muss rechtzeitig und systematisch erfolgen. Die Themen Fachkräfteentwicklung und Fachkräftebindung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des demographischen Wandels stellen alle Akteure am Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Landkreis Meißen vor große Herausforderungen. Mit dem Leitbild zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen wurden 10 Leitziele entwickelt, die den Jugendlichen und den Netzwerkpartnern Orientierung beim Übergang Schule-Wirtschaft geben und die Grundlage für diesen Prozess bilden. Ergänzend wurde durch den Koordinierungskreis Berufs- und Studienorientierung Landkreis Meißen ein Handlungskonzept entwickelt. Es gibt Empfehlungen für die Umsetzung der im Leitbild formulierten Leitziele und wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Durch das frühzeitige Aufzeigen von Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Meißen können die Jugendlichen für eine Ausbildung in der Region gewonnen werden. Der Berufswahlprozess mit dem Ergebnis der richtigen Berufswahl ist eine der wichtigsten Entscheidungen der Jugendlichen.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung Landkreis Meißen (RKO) ist dem Dezernat Arbeit und Bildung zugeordnet und wurde 2016 zu 90 % aus ESF-Mitteln gefördert. Durch die koordinierende Funktion der RKO wird die Überschaubarkeit

² Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2016.

und Transparenz der Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung gewährleistet und Synergieeffekte erschlossen.

Zur Umsetzung der drei Aufgabenschwerpunkte:

1. Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Leitbildes, Weiterentwicklung und Abstimmung regionaler Strategien, Netzwerkarbeit durch Bündelung und Koordination verschiedener Aktivitäten, Akteure und Strukturen, Etablierung, Fortführung und Weiterentwicklung lokaler Verantwortungsgemeinschaften
2. Aktivierung der Wirtschaft, Einbeziehung und Nutzung von regionalen Wirtschaftsstrukturen, Erfassen und Abstimmung der Bedarfe und Möglichkeiten von Schulen und Unternehmen sowie Maßnahmen und Strukturen, um den Bedarfslagen zu genügen
3. Mitarbeit in und Ergebnistransfer aus dem Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* Landkreis Meißen in die Region

werden Netzwerkpartner wie Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsische Bildungsagentur Dresden, Jobcenter Meißen, Agentur für Arbeit Riesa, Schulen, Praxisberater, Berufseinstiegsbegleiter, Eltern- und Schülerververtretungen, Kreisschul- und Jugendamt, Bildungseinrichtungen, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Unternehmen u.a. einbezogen. Durch die RKO werden bereits bestehende Strukturen genutzt und neue Arbeitsstrukturen, Verfahren zur Zusammenarbeit der Akteure sowie die Steuerung und Vernetzung der regionalen Verantwortungsträger geschaffen.

Für die strategische Planung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen finden regelmäßige Beratungen des Koordinierungskreises BO/StO mit den maßgeblichen Akteuren statt. Themen wie „Schau rein! – Woche der offenen Unternehmen“, Bericht zur Arbeit des Arbeitskreises *SCHULEWIRTSCHAFT*, Auswertung des Ausbildungsberichts-jahres aber auch statistische Erhebungen und Informationsmaterial werden hier inhaltlich erarbeitet und/bzw. abgestimmt.

Entsprechend der angezeigten Bedarfe erfolgt eine individuelle Unterstützung der Schulen und der Wirtschaft. Mit der Sensibilisierung der Wirtschaft für die Schulabgänger der Förderschulen wird erreicht, diese Jugendlichen als Fachkräftenreserve in die wirtschaftlichen Prozesse einzubeziehen. Durch die RKO wurden in Zusammenarbeit mit den Netzwerkakteuren neue Formate entwickelt und die Kooperation zwischen den Schulen und der Wirtschaft gefördert.

Die RKO ist aktiv in die überregionale Netzwerkarbeit im Bereich der Berufs- und Studienorientierung eingebunden. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit allen Netzwerkpartnern bildet eine wichtige Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auf der Homepage des Landkreises Meißen werden die Informationen zusammengefasst und transparent gestaltet.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung hat sich als Hauptansprechpartner im Landkreis Meißen in diesem Bereich etabliert.

2. Das Jugendamt

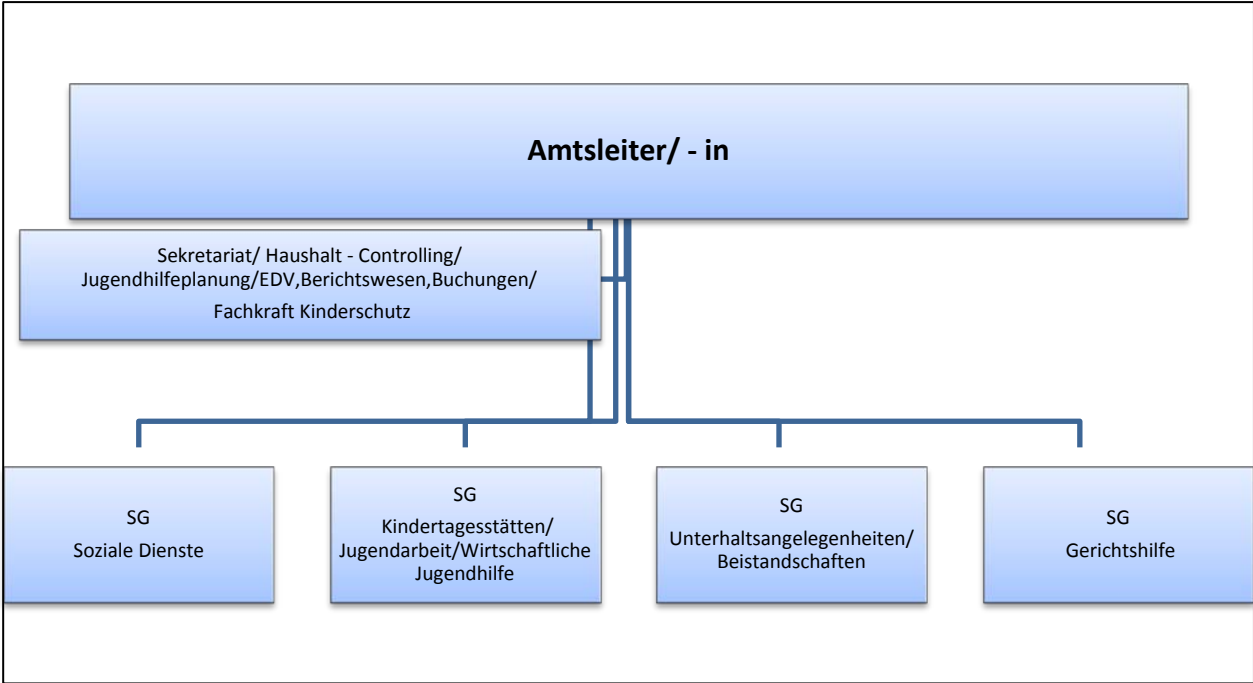
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen.
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisjugendamt, der Verwaltung des Jugendamtes.

2.1 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist im Sinne der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen hat 28 Mitglieder, davon sind 15 stimmberechtigte Mitglieder. Als Unterausschuss wurde der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet.

2.2 Kreisjugendamt

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landratsamtes Meißen ist das Kreisjugendamt. Dieses gliedert sich in die Amtsleitung mit den vier Sachgebieten. Der Amtsleitung direkt unterstellt sind das Sekretariat, Haushalt/ Controlling, Jugendhilfeplanung, EDV/Berichtswesen/ Buchungen und die Fachkraft für Kinderschutz.



3. Bericht der Verwaltung

3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz

3.0.1 Haushalt

Der Landkreis Meißen und damit auch das Kreisjugendamt starteten 2013 mit einem doppelten Produkthaushalt. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz, der Vermeidung von Verwaltungsaufwand und der Vergleichbarkeit einerseits im Hinblick auf mehrere Haushaltsjahre und andererseits zwischen mehreren Gebietskörperschaften wurden aus den bisherigen kameralistischen Unterabschnitten folgende doppelte Produkte gebildet:

| | | |
|-------|--------------|---|
| 48100 | 34.1.1.01.00 | Unterhaltsleistungen |
| 45400 | 36.1.1.01.00 | Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege |
| 45800 | 36.1.1.02.00 | Mitarbeiterfortbildung §§ 72,74 SGB VIII |
| 45100 | 36.2.1.02.00 | Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände |
| 47900 | 36.2.1.02.00 | Förderung d. Jugendhilfe/Jugendarbeit – Jugendpauschale des Landes |
| 45200 | 36.3.1.01.00 | Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |
| 45300 | 36.3.2.01.00 | Förderung der Erziehung in der Familie |
| 45500 | 36.3.3.01.00 | Hilfe zur Erziehung |
| 45610 | 36.3.4.01.00 | Hilfe für Junge Volljährige |
| 45650 | 36.3.4.02.00 | Schutzmaßnahmen |
| 45600 | 36.3.4.03.00 | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| 45700 | 36.3.5.01.00 | Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflege u. Vormundschaft, Gerichtshilfen |

Die Haushaltsplanung umfasst die Jahresplanung der Produkte und Sachkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Durch das Sachgebiet werden alle Produkte und Sachkonten im Amt bewirtschaftet und beplant. Um der Forderung des Landesrechnungshofes, die Rückforderungen nach § 7 UVG in der Bilanz auszuweisen, gerecht zu werden, wurde im Jahr 2014 eine Schnittstelle zum Fachverfahren Prosoz 14plus eingerichtet. Mit dieser Schnittstelle werden automatisch die im Fachverfahren ausgewiesenen Forderungen in das Kassenprogramm übertragen.

Das Ertragsvolumen des Kreisjugendamtes lag im Haushaltsjahr 2016 bei ca. 13.485.000 EUR (2014: ca. 8.703.000 EUR; 2015: ca. 6.840.000 EUR, Planansatz 2016: 20.947.000 EUR). **Das Aufwandsvolumen** des Kreisjugendamtes betrug im Haushaltsjahr 2016 ca. 38.851.000 EUR (2014: ca. 31.236.000 EUR; 2015: 29.400.000 EUR, Planansatz 2016: 51.827.000 EUR). **Die Einzahlungen** des Kreisjugendamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2016 auf ca. 12.315.000 EUR (2014: ca. 8.690.000 EUR; 2015: 6.461.000 EUR, Planansatz 2016: 24.383.000 EUR). Das Kreisjugendamt ordnete im Haushaltsjahr 2016 **Auszahlungen** von ca. 36.495.000 EUR (2014: ca. 31.085.000 EUR; 2015: 29.222.000 EUR, Planansatz 2016: 53.577.000 EUR) an.

Für das Haushaltsjahr wurden rund 2 Mio. EUR für Aufgaben im Bereich HzE bmA eingeplant. Dadurch, dass die prognostizierte hohe Fallzahl an bmA nicht eingetreten ist konnten diese Mittel eingespart werden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung konnten ebenso positive Abweichungen zum Vorjahr festgestellt werden. Diese lagen insbesondere an folgenden Umständen:

- durch hohe Fallbeendigungsquoten (z. B. 18. Lebensjahr etc.) und nicht im gleichen Verhältnis aufwachsende Fallbestände

- festgestellte, notwendige Hilfeleistung verzögerten sich auf Grund hoher krankheitsbedingter Personalausfälle → Priorität lag in dieser Zeit bei der Bearbeitung von Kindeswohlsachverhalten → Verzögerungen führten verspätet zu Kostenauswirkungen
- mit Zunahme von multiplen und komplexen Hilfebedarfen bedarf es auch entsprechender Angebote, die so nur zeitverzögert zur Verfügung standen
- Jugendliche und zum Teil auch Kinder entziehen sich den festgestellten und notwendigen Hilfen

Die insgesamt positive Entwicklung im Bereich der HzE im Haushaltsjahr 2016 kann allerdings nicht automatisch für die Folgejahre übertragen werden.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung wird auf die korrekte Anwendung der Produkte und Sachkonten laut Musterbuchungsplan und der dafür vorgesehenen Hilfearten geachtet. Die Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen erhalten monatliche Auswertungen für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Weiterhin werden mehrfach im Jahr Prognosen für die Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, um eine Überziehung des Budgets zu vermeiden bzw. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Mehrbedarf rechtzeitig anzuzeigen.

3.0.3 EDV / Berichtswesen/ Buchungen

Die Schwerpunkte des Systemverantw./PROSOZ des Kreisjugendamtes Meißen 2016 waren:

- Anwenderschulung für den neuen Druckdienst in Prosoz14+ mit anschließender Einführung
- Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen UVG und Erhöhung Kindergeld in das Prosoz14+ inkl. Seriendruckvorlage an Empfänger und Pflichtige
- Mitarbeit bei der Erstellung des Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept für die Programme Open/WebFM und Prosoz14+
- Beginnende Abstimmungen und vorbereitende Maßnahmen zur Einführung des Bereiches Amtsvormundschaften in das Programm Open Web FM
- Sachbearbeiterschulungen im Bereich Amtsvormundschaften in OpenWebFM
- Echtbetrieb des Programms OpenWebFM für den Bereich Amtsvormundschaften

Während die EDV – SB noch in 2010 nur die Prosoz14+ Programmteile zu betreuen hatten, in denen nur ein Teil der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes arbeiteten, geschult und unterstützt werden mussten, Rechenläufe realisiert wurden u.a., so sind bis 2016 wesentlich mehr Programme dazugekommen, die nun fast alle 100 MA des KJA nutzen.

Übersicht Programme Kreisjugendamt Stand 2016:

| 1. Programm Prosoz14 | | |
|----------------------|--|------------------|
| 1 | Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung zur Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII | 6 Arbeitsplätze |
| 2 | Programm Prosoz14+ WJH Zahlbarmachung der Pflegekosten bei Unterbringung in Pflegefamilien Zahlbarmachung der Hilfe zur Erziehung in voll- und teilstationären Einrichtungen Zahlbarmachung der Fachleistungsstunden bei ambulanten Hilfen | 9 Arbeitsplätze |
| 3 | Programm Prosoz14+ UVG Zahlbarmachung des Unterhaltsvorschusses | 11 Arbeitsplätze |
| 4 | Programm Prosoz14+ BPV Zahlbarmachung der Mündelgelder | 11 Arbeitsplätze |
| 5 | Programm Prosoz14+ Beurkundung Administration der Urkunden | 4 Arbeitsplätze |
| 6 | Programm Prosoz14+ MIS / OpenWebFM Statistikmodul | |

Insgesamt sind im Kreisjugendamt ca. 100 PC's inkl. Drucker und 5 Etagenkopierer zu betreuen und die Funktionsfähigkeit ständig zu garantieren.

Zusätzlich zu den bis 2010 existierenden Programmen, **wurden bis 2016 folgende Programme im KJA eingeführt:**

| Programm | | |
|-------------------------------------|--|------------------|
| 7 | Programm Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung Absenkungsbeträge (Geschwister- u. Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 (1) SächsKitaG | |
| 2. Programm Prosoz OpenWebFM | | |
| 2.1 | Modul Allgemeiner Sozialer Dienst (inkl. umA) | 28 Arbeitsplätze |
| 2.2 | Modul Pflegekinderdienst | 6 Arbeitsplätze |
| 2.3 | Modul Familiengerichtshilfe | 6 Arbeitsplätze |
| 2.4 | Modul Jugendgerichtshilfe | 4 Arbeitsplätze |
| 2.5 | Modul Amtsvormundschaften | 7 Arbeitsplätze |

| Programm | |
|----------|---|
| 8 | Programm Prosoz14+ |
| | Ausgabekassenschnittstelle |
| | Einnahmekassenschnittstelle seit 11/2014 |
| | Sollstellungskassenschnittstelle seit 08/2014 |

3.0.2 Jugendhilfeplanung

Struktur der Jugendhilfeplanung

Das Arbeitsgebiet der Jugendhilfeplanung ist dem Amtsleiter direkt unterstellt. Diese Arbeitsweise hat sich vor allem im Interesse einer Gleichbehandlung und direkten Beteiligung aller Sachgebiete an der Planung bewährt.

Der Jugendhilfeplanung stehen 0,75 VzÄ zur Verfügung.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung 2016

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 79 und 80 SGB VIII abgeleitet. Vorrangige Aufgaben waren:

- die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 79,80 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten sowie dem Sozialplaner des Kreissozialamtes,
- die Umsetzung der Planungsaufträge des Fachplanes A , B und C, die Fortschreibung des gültigen Jugendhilfeplanes mit dem Beschluss des Fachplan D „Andere Leistungen der Jugendhilfe §§ 42 bis 60 SGB VIII“
- die Erarbeitung und Beschlussfassung des Planungskonzeptes zur Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“
- die Erhebung der monatlichen Fallzahlen und die Datengenerierung im Kreisjugendamt,
- Aufbereitung der verfügbaren Daten für den Jugendhilfeausschuss und andere Gremien,
- die Aktualisierung des Trägerverzeichnisses und Fortschreibung der Leistungsangebote der Jugendhilfe,
- die sachgebietsübergreifende Mitwirkung bei der bedarfsgerechten Planung von Maßnahmen und Angeboten, z.B. Maßnahmen im Landkreis Meißen für unbegleitete minderjährige Ausländer, Mitwirkung bei der Konzeptionierung von Projekten der freien Träger,

- die Erarbeitung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für Investitionsmaßnahmen der Jugendhilfe nach Richtlinie des Freistaates Sachsen, für ESF geförderte Projekte der Jugendberufshilfe und für die Projekte Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler – Soziale Schule
- Umsetzung der Beteiligung des Landkreises Meißen an dem Landesprogramm Schulsozialarbeit – Konzept Chancengerechte Bildung
- die Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen (MdL, MdB, Fraktionen sowie des Sächsischen Landkreistages, Kreistages),
- Zusammenfassung und Übermittlung der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen
- die Erarbeitung von Positionspapieren, Stellungnahmen zu Positionspapieren und Richtlinienentwürfen des Freistaates Sachsen.

Fortschreibung der Jugendhilfeplanung

Schwerpunkt der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2016 war die Beschlussfassung 16/6/0347 des Fachplanes D „Andere Leistungen der Jugendhilfe §§ 42 bis 60 SGB VIII“. Der Fachplan D ist der letzte Fachplan der Fortschreibung des „Jugendhilfeplanes des Landkreises Meißen“, welcher als Gesamtplanungsdokument für den Leistungsbereich zur Fusion der Altlandkreise Riesa–Großenhain und Meißen erarbeitet wurde. Die Fortschreibung in Fachplänen hat sich für den Landkreis Meißen bewährt. Damit wird dem Kreistag vorge schlagen, die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Fachplänen fortzusetzen.

Die Fortschreibung des 2. Planungsprozesses betrifft den Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses 16/6/0398 stand dieser 2016 unter dem jugendhilfeplanerischen Anspruch, mit allen am Planungsprozess Beteiligten einen „**Dialog der Wirksamkeit**“ zu führen. Im Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII wurde die AG nach § 78 SGB VIII „AG Jugendarbeit nach § 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“ weitergeführt. Die AG und der Sprecherrat begleiteten den Planungsprozess. Es fanden 3 Arbeitsberatungen der AG im Jahr 2016 statt.

Im Kontext des Planungsprozesses wurden 2016 abgeschlossen:

- die Online Befragung zur Lebenswelt der 12 bis 21 jährigen jungen Menschen im Landkreis Meißen in Form eines digitalen Fragebogens www.jugenderforscht.de mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Meißen festzustellen,
- das Medienprojekt - Ich lebe gern im Landkreis Meißen – ein mediales Blitzlicht der Lebenswelt der jungen Menschen, welches in den 5 Planungsräumen des Landkreises Meißen

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Jugendhilfeplanerin bildete die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Juristische Personen und Personenvereinigungen, welche im Landkreis Meißen entsprechend § 1 SGB VIII tätig sind, können nach § 75 SGB VIII und § 19 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Entsprechend der Arbeitsrichtlinie des Kreisjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde für keinen Träger die unbefristete Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ausgesprochen. Zum Aufgabenfeld der Antragsbearbeitung gehörten:

- Führung der Kontaktdatenbank
- Schriftverkehr mit den Antragstellern zur Termineinhaltung,
- Prüfung und Vervollständigung der Unterlagen,
- Vor – Ort – Termine,

- Erstellung der Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss,
- Erstellung der Bescheide und Anerkennungsurkunden für den Träger.

Durch die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Meißen erhielten weitere Mitglieder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen. 2016 wurde über den Kreisjugendring Meißen ein Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen gestellt.

JUGEND STÄRKEN im Quartier 01.01.2015 bis 31.12.2018

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird seit 01.01.2015 im Landkreis Meißen mit einem standortspezifischen Förderkonzept umgesetzt. Im Förderzeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 beträgt die Fördersumme 788.190, 65 €. Die Zielgruppe sind junge Menschen im Alter 12-26 Jahre im Sinne § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist, individuelle Hürden auf dem Weg Richtung Ausbildung und Arbeit zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Ergänzend werden Mikroprojekte in Meißen Triebischtal und Riesa Weida umgesetzt, die neben der Entwicklung der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen.

Die Ziele des Förderkonzeptes stellen auf eine wirksamere zielgruppenbezogene rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ab. Zielindikator bis 2018 ist die Teilnahme von 320 junge Menschen, die ihre Bereitschaft erklärt haben müssen am Projekt JUSTiQ teilzunehmen. Nachzuweisen ist dies über die Fallakte WASKIQ und die entsprechende Einverständniserklärung erteilen.

Stand 01.01.2016 bis 31.12.2016

| | weiblich | männlich | gesamt |
|--------------|----------|----------|--------|
| Neueintritte | 62 | 104 | 166 |
| Austritte | 50 | 74 | 124 |

Kooperierende Träger im Projekt JUGEND STÄRKEN im Quartier sind:

- Kirchengemeinde Sankt Afra Meißen (Mikroprojekt Meißen Triebischtal)
- Sprungbrett e.V. Riesa (Mikroprojekt Riesa Weida, , aufsuchende Jugendsozialarbeit))
- Gemeinnütziger Sozialer Förderkreis e.V. Meißen (Kompetenzagentur 14PLUS)
- Produktionsschule Moritzburg gGmbH (aufsuchende Jugendsozialarbeit)

Am Donnerstag, 29. September 2016 fand im Landratsamt Meißen der „EXCHANGE OF EXPERIENCES“ der Projektebausteine des Casemanagements und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit der n JUSTiQ Projekte im Freistaat Sachsen statt. Ziel des Erfahrungs- und Informationsaustausches war es, sich zu der Arbeit mit der Zielgruppe im methodischen Baustein der aufsuchenden Jugendsozialarbeit JUSTiQ auszutauschen. Dabei wurden Best Practic Ansätze eruiert, um wirksame Handlungsansätze festzuhalten.

Zu der Umsetzung der fachlich inhaltlichen Zielstellung gehört die finanztechnische Verwaltung von JUGEND STÄRKEN im Quartier zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle. Ohne die verwaltungsseitige Unterstützung durch den Controller des Dezernates/ Kreisjugendamt wäre die finanztechnisch sehr herausfordernde Aufgabe nicht zu bewältigen gewesen.

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanerin war es, den Unterausschuss Jugendhilfeplanung in seiner Gesamtheit zu begleiten. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und den Sachgebieten waren dabei:

- Vorbereitung der Themen, der Tagesordnung, Erstellen der Mitteilungs- und Beschlussvorlagen
- Auswertung und Umsetzung der Festlegungen des Unterausschusses
- Information zur aktuellen Bedarfs- und Bestandsentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis

*Berichtswesen**Jugendhilfebericht / Geschäftsbericht Kreistag*

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Jugendhilfebericht vor, in dem alle im letzten Jahr erfüllten Aufgaben der Sachgebiete kurz erläutert und Ergebnisse bzw. Entwicklungstendenzen sichtbar gemacht werden. Die inhaltliche Berichterstattung liegt natürlich bei jedem Sachgebiet. Hier hat die Jugendhilfeplanung die zentralisierende und koordinierende Verantwortung. Für den Geschäftsbericht an den Kreistag werden Zuarbeiten und Berichterstattungen durch die Jugendhilfeplanerin vorbereitet.

Datenerfassung

Aufbereitung/Pflege sowie Auswertung/Analyse der vorhandenen Datenbanken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachgebieten für verschiedene Anfragen und statistische Erhebungen (u .a. LJA, Stat. Landesamt, Ministerien) zur Beurteilung der Auswirkungen von Leistungen der Jugendhilfe und deren Fortentwicklung.

Statistik

Erstellen der monatlichen und jährlichen Fallzahlen - Statistik des Kreisjugendamtes für die Amtsleitung, das Statistische Landesamt, den Sächsischen Landkreistag u.a. Behörden. Dazu gehört die Zusammenfassung und tendenzielle Bewertung der Fallzahlenstatistik der SG des Kreisjugendamtes. Aufbereitung der Daten für die Meldung an das statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Arbeitsgruppen

In folgenden Arbeitsgruppen ist die Jugendhilfeplanerin Mitglied:

- AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“, Arbeit im Sprecherrat, Protokollerstellung, Leitung der UG „Jugendhilfeplanung“ und Mitwirkung in der UG „Stationär“ und UG „Ambulant“,
- AG nach § 78 SGB VIII „Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- AK nach § 78 SGB VIII „ Familienförderung nach § 16 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- Beirat der Partnerschaft für Demokratie der Region Riesa-Großenhain.
- Regionaler Arbeitskreis für Gesundheitsförderung im Landkreis Meißen
- AK Jugendhilfeplanung beim LJA / SMS
- AK Familienarbeit/ Familienbildung LJA/SMS
- AK Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit LJA/SMS

3.0.4 Fachkraft Kinderschutz

Das Kreisjugendamt Meißen setzt seit 2013 eine eigene „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII ein. Die Fachkraft (0,5 VZÄ) ist Teil der „Beratungsstelle für Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt Meißen und ergänzt den Pool der bei freien Trägern vorhandenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“. Die Fachkraft für Kinderschutz berät im anonymisiert vorgestellten Fall zur:

- Einschätzung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen
- Erkundung von Ressourcen, positiven Entwicklungsschritten und Potentialen im Fall
- Erarbeitung eines Problembewusstseins sowie von Lösungsansätzen hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls
- Einbeziehung sowie zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- Entwicklung weiterer Handlungsschritte, ggf. unter Einschaltung anderer Professionen

Aufgrund ihrer Kenntnisse der Hilfestrukturen des Landkreises sowie ihrer fachlichen Qualifikation als Sozialpädagogin und Kinderkrankenschwester ergänzte die Fachberaterin für Kinderschutz die aufsuchende präventive Arbeit des Kreisjugendamtes durch die Beratung und Information von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 16 Jahren, mit dem Ziel der Förderung des Kindeswohls. Die Fachkraft ist in das Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“.

Im Berichtsjahr war die Stelle der Fachkraft für Kinderschutz aufgrund von Mutterschutzregelungen und Elternzeit von März bis Dezember 2016 unbesetzt. Die Aufgabe wurde im Rahmen der Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis mit wahrgenommen.

3.0.5 Finanzcontrolling/Haushalt

Neu in das Kreisjugendamt integriert wurde seit 2015 die Stelle *SB Finanzcontrolling/Haushalt*. Die Stelle ist seit 2016 der Amtsleitung und dem SG Wirtschaftliche Hilfen/Kindertagesstätten zugeordnet.

Zu den grundlegenden Aufgaben des Finanzcontrollings gehören:

- Koordinative Unterstützung bei der finanziellen Planung und Kontrolle,
- Sicherstellung der finanziellen Informationsversorgung (Berichtswesen)
- Aufbau und Weiterentwicklung des Finanzcontrolling-Systems
- finanzielle Beratung bei Sonderfragen

Die Bilanz zum 31.7.2016 sieht wie folgt aus:

- Bestandserhebung und erste Analyse zur langfristigen/strategischen Finanzplanung, mittelfristigen/operativen Finanzplanung und kurzfristigen/operativen Finanzplanung
- Standortbestimmung des aufgestellten Haushaltsansatzes
- Analyse und Entwicklung von steuerungsrelevanten Maßnahmen
- erste Maßnahmenschwerpunkte 2016/2017 wurden festgelegt
- steuerungsrelevante Kennziffern wurde erarbeitet
- zwei Finanzcontrollingberichte (1. und 2. Quartal 2016) wurden erstellt

Aufgrund der Übernahme der Kommissarischen Leitung des SG 32.2 ab 1.8.2016 durch die Stelleninhaberin konnte die Tätigkeit vorübergehend nicht in vollem Umfang weitergeführt werden.

3.1 Soziale Dienste

Personelle Besetzung

- Sachgebietsleitung:
1 SachbearbeiterIn
- Allgemeiner Sozialer Dienst:
20 SachbearbeiterInnen, davon 12 in Teilzeitbeschäftigung
3 SB für ASD (umA)
1 Verwaltungsfachkraft (umA)
1 Verwaltungskraft
- Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
3 SB mit Teilzeitbeschäftigung
- Pflegekinderwesen / Adoptionsvermittlung:
2 SachbearbeiterInnen mit 0,45 VZÄ im Pflegekinderdienst und 0,55 VZÄ in der Adoptionsvermittlung
3 SachbearbeiterInnen, davon 1 in Vollzeitbeschäftigung im Pflegekinderdienst

Die Mitarbeiter arbeiteten fallbezogen nach dem Territorialprinzip.

Im Jahr 2016 wurde durch die Mitarbeiter intensiv mit den im Sozialraum tätigen freien Trägern zusammen gearbeitet. Es kann eingeschätzt werden, dass in einigen Regionen bereits eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen dem ASD-Mitarbeiter und den im Territorium tätigen freien Trägern besteht. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der professionellen sowie institutionellen Akteure im Sozialraum hat Bedeutung bei der Ausgestaltung und Durchführung insbesondere ambulanter, teilstationärer aber auch stationärer Hilfeformen; bei der Planung und Schaffung niederschwelliger für die Leistungsberechtigten direkt zugänglicher Angebote sowie bei der Einbeziehung des Potentials von Familienangehörigen, Verwandten u.a. Bezugspersonen.

Als schwierig stellte sich Mitte des Jahres 2016 die personelle Besetzung im Bereich dar. Beschäftigungsverbote, Kurmaßnahmen, Langzeiterkrankung führten zu nicht unerheblichen Wechseln bzw. Neubesetzungen mit notwendiger Einarbeitungszeit was nicht zuletzt zu Verzögerungen in der Hilfeplanung führte und ein kontinuierliches Arbeiten unmöglich machte.

Die auch im Jahr 2016 stetig gewachsenen Zahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer durch Zuweisungen des Landes erforderten die Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin und auch Verwaltungskraft. Neben Maßnahmen der Inobhutnahme und Unterbringung war es nunmehr bereits erforderlich, erste Perspektivplanungen der Jugendlichen zu begleiten.

Besonders hervorzuheben ist die Schaffung von Platzkapazitäten seitens der Träger, die ihre Bereitschaft erklärt hatten. Somit konnte jeder zugewiesene unbegleitete minderjährige Ausländer eine angemessene Unterbringung und Betreuung erhalten.

Der sich so etablierte Sachbereich ASD- umA ist unabhängig vom Sachbereich ASD und PKD mit der Flüchtlingsproblematik befasst, die zum Teil in der inhaltlichen Arbeit andere Bedarfslagen zeigt.

3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Hilfe zur Erziehung

Der ASD des Kreisjugendamtes bietet für Familien mit Kindern Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen an. Im Jahr 2016 ist eine leicht rückläufige Zahl in einzelnen Angebo-

ten zu verzeichnen. Gründe hierfür sind u.a. dass mehr Jugendliche als im Vorjahr die Volljährigkeit erreicht haben und somit bei weiterführenden Hilfebedarfen über Projekte wie „Jugend Stärken im Quartier“ versorgt werden konnten. Aber auch mangelnde personelle Besetzung im Sachgebiet führte dazu, dass Anträge nicht immer zeitnah bearbeitet werden konnten.

Nach wie vor ist der Faktor Personal wenig berechenbar. Arbeitsbelastung, komplizierte Fallverläufe, verstärkter Verantwortungsdruck und hohe Erwartungen von Gesetz, Justiz, Politik und Gesellschaft an das was Jugendhilfe leisten soll, führen nicht zuletzt Mitarbeiter an ihre Grenzen und manchmal auch zu beruflichen Neuorientierungen.

Natürlich unterlag der Tätigkeitsbereich des ASD auch innerhalb des Jahres der steten Kontrolle hinsichtlich seiner Gestaltungs- und Kostenverantwortung. In zwei sehr umfangreichen Inhouseseminaren wurden die Mitarbeiter im Sachbereich Soziale Dienste geschult, welche Faktoren in Bezug auf eine wirkungsvolle und adressatengerechte Steuerung von Hilfeprozessen erforderlich sind, wie diese beeinflusst werden können und welche Prüfkriterien umgesetzt werden sollten, um eine Kindeswohlprüfung konkret beurteilen zu können. Ziel der Schulungen war ein gemeinsames Handeln abzustimmen und somit die Sicherheit für die Mitarbeiter in Bezug auf die hohe Verantwortung zu erhöhen.

Auch im Jahr 2016 wird eingeschätzt, dass in einer Reihe von Fällen die Komplexität zugenommen hat. Oftmals müssen mehrere Hilfen eingesetzt werden, weil der Bedarf besteht. Auffällig und keinesfalls weniger war der Anteil an Fällen suchtselasteter Familien. Dabei bildet nach wie vor Alkohol gefolgt von Crystal Meth den Schwerpunkt. Psychische Erkrankungen und seelische Beeinträchtigungen führten auch im Jahr 2016 zu einem deutlichen Anstieg von Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sind fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe. Dabei ist die Verankerung dieser Hilfen im SGB VIII eine noch nicht zu Ende geschriebene Geschichte. Unter dem Label „inklusive Lösung“ wird über eine Neuordnung der Eingliederungshilfen in bislang geteilter Zuständigkeit von SGB VIII und SGB XII nachgedacht. Der im SGB VIII verankerte eigenständige Leistungsparagraf des § 35a lässt Überschneidungen und Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung aber auch zu den Eingliederungshilfen im SGB XII deutlich werden. Im Rahmen dieser sozialrechtlichen Spannungsfelder haben sich Eingliederungshilfen quantitativ beachtlich entwickelt und ausgeweitet, was vor allem im ambulanten Bereich ersichtlich ist.

Im Sachbereich ASD und PKD wurden auch 2016 in der inhaltlichen Arbeit sehr unterschiedliche Problemlagen sichtbar. Verfestigt haben sich:

- defizitäre Alltagsstrukturen in Familien,
- drohende Wohnungslosigkeit,
- Schulden, die zur Abstellung von Wasser und Strom führen oder auch zur Inhaftierung,
- mangelhafte Ernährungszustände von Kindern,
- eskalierende Erziehungssituationen, schwindende Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Resignation von Eltern,
- psychische Probleme von Eltern oder Kindern und Jugendlichen,
- Suchtmittelkonsum,
- schulische Probleme und
- Gewalt und Missbrauch.

Die Aufzählung zeigt keine Rangfolge. Wäre dies der Fall, so müssten z.B. schulische Probleme mit an erster Stelle stehen.

Die Zunahme von Kindern mit auffälligem oder gestörtem Sozialverhalten ist auch im vergangenen Jahr deutlich geworden. So wurden 2016 auf Betreiben von Schulen und Eltern 60

Schulbegleiter und Schulintegrationshelfer mit bis zu 25 h / 30 h pro Woche beantragt. Diese sind für Schüler an der Förderschule für Erziehungshilfe, an der Förderschule für Lernbehinderung, an Grund- und Oberschulen aber auch im Gymnasium im Einsatz. Kritisch gesehen werden dabei unzureichende Personalressourcen der Schulen, die u.a. beim Einsatz von Integrationsstunden fehlen und letztlich im Interesse der Beschulung durch die Jugendhilfe auszugleichen sind.

Im Jahr 2016 konnte auf der konzeptionellen Basis des „Sächsischen Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ eine Mitarbeiterin aus dem Sachgebiet fest als Erstansprechpartner für den Bereich Frühe Hilfen gewonnen werden. Damit soll der bisherigen Fluktuation der Stelleninhaber hervorgerufen durch die jährliche Fördermittelvergabe entgegengewirkt werden. Die Fachkraft suchte junge Familien, Alleinerziehende mit Kindern zwischen 0 - 3 Jahren auf und vermittelte bzw. beriet hinsichtlich möglicher Unterstützungsbedarfe. Mit möglichst frühzeitig vermittelten Angeboten und präventiver Beratung war es das Ziel Gefährdungen zu vermeiden. Besonders hervorzuheben ist die regelmäßige Vorsprache der Mitarbeiterin in den Kliniken des Landkreises, um die Mütter für das Angebot aufzuschließen. Seitens der Kliniken wird hier wohlwollend die Präsenz des Jugendamtes gesehen.

Unterbringung in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen § 13(3) SGB VIII

Während ihrer Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Betreuung und Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden. Dabei handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot, welches jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihrem Bedürfnis nach Autonomie nachzukommen. Durch sozialpädagogische Begleitung erlangen sie Sicherheit in der eigenständigen Lebensführung und Stabilität im schulischen und beruflichen Alltag. Voraussetzung für ein solches Angebot ist, dass Grundkompetenzen im Sozialen und Ausbildungsbereich sowie der Wille zur Mitwirkung vorhanden sind. Dieses Angebot wurde auch 2016 im Landkreis aufgrund der bereits 2013 mangelnden Nachfrage nicht mehr angeboten.

Ersatz für die inhaltliche Ausrichtung stellte das seit 2012 entwickelte Projekt WAL in enger Zusammenarbeit mit der Produktionsschule Moritzburg gGmbH und dem Jobcenter des Landkreises Meißen dar. Hier finden Jugendliche und junge Volljährige über die gemeinsame Kooperation zwischen Jugendamt und Jobcenter die Möglichkeit an einer eigenverantwortlichen Lebensführung mit entsprechender pädagogischer Unterstützung zu arbeiten. Das Projekt ist für die Jugendlichen eine Chance, die zwischen Schule und Berufsausbildung bereits gescheitert waren. Im Jahr 2016 konnten 17 Jugendliche im Projekt betreut werden. 5 Jugendliche konnten mit guter Perspektive (arbeiten bzw jobben) das Angebot verlassen.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|---------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 13 (3) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Diese Form der Hilfe soll alleinerziehenden Müttern und Vätern und bereits auch Schwangeren Unterstützung anbieten, für die die Geburt eines Kindes häufig mit persönlichen, familiären, sozialen emotionalen und / oder finanziellen Problemen verbunden ist. Oft bestehen diese Schwierigkeiten, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/ seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht so weit entwickelt ist, dass sie / er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann. Die Hilfe dient somit zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel der selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.

Dabei wurde auch im Jahr 2016 ein stetiger Bedarf festgestellt, insbesondere für Mütter, die Suchtmittel konsumieren. Hier verfügt die Sozialinitiative Kuschnik gUG über ein Konzept, welches drogengebrauchende Mütter aufnimmt und eine Begleitung bis zur Therapie sichert. Damit kann unter Umständen die Herausnahme eines Kindes vermieden werden und die Mutter weiter ihrer Verantwortung nachkommen - sofern sie zur Mitarbeit bereit ist und gewillt ist in der Perspektive drogenfrei zu leben.

Aber auch eine geringe Zahl geistig behinderter sowie psychisch kranke Mütter wurden und werden in einer Wohnform gem. § 19 SGB VIII betreut. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wohnform einen wachsenden Bedarf hat. Schwierig vor allem für behinderte Mütter/Väter mit Kind ist die Altersbeschränkung im Gesetz. Nicht in jedem Fall kann erreicht werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Elternteile ausreichend für eine Eigenständigkeit ist. Daher wird seitens des Amtes an möglichen Angeboten mit einem Träger gearbeitet.

Derzeit finden sich Angebote gem. § 19 SGB VIII im Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V., in der Kinderarche Sachsen e.V. sowie im Jugendwohnhaus Gröditz der Jugendhilfe Gröditz e.V..

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 19 | 5 | 7 | 9 | 10 | 15 |

Erziehungsberatungsstelle

Für Eltern und ihre Kinder, aber auch für Großeltern oder andere an der Erziehung Beteiligte stehen die Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. innerhalb des Projektes „Hilfen aus einer Hand“ und die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen gGmbH zur Verfügung. In Beratungsgesprächen beim Kreisjugendamt werden die Eltern bei erkennbarem Bedarf an die Erziehungsberatungsstellen vermittelt. Eltern oder andere an der Erziehung Beteiligte können die Beratungsstellen auch ohne Vermittlung des Kreisjugendamtes aufsuchen. Häufige Beratungsfälle kommen aus der Altersgruppe der 8-11 jährigen Kinder. Auffällig steigende Tendenzen ergeben sich auch in der Altersgruppe 1-3 Jahre.

Nach wie vor sind hier Verhaltensauffälligkeiten und damit im Zusammenhang vorhandene Ratlosigkeit von Eltern, Schulprobleme sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken Inhalte der Beratungen. Die Träger der Beratungsstellen entwickelten aufgrund der Nachfragen für betroffene Eltern und Kinder Kursangebote, wie Elternkurs (bzgl. Erziehungsfragen) und Kursangebote für psychisch erkrankte Eltern mit ihren Kindern. Ebenso qualifizierten die Träger Personal im Hinblick auf familientherapeutische Beratungstätigkeit. Diese Form wie auch die systemische Beratung ist nicht mehr wegzudenken, da nicht wie die Eltern wünschen, das Kind zu reparieren ist, sondern am System Familie gearbeitet werden muss. Dies erfordert auch von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Einfühlung und Flexibilität, da nicht nur die Beratung in der Beratungsstelle, sondern auch in Form der aufsuchenden Beratung durchgeführt wird.

Zugänge zur Beratung erfolgen u.a. über Vermittlung durch das Jugendamt, durch Einrichtungen wie KiTa oder Schule, durch Familiengerichte, durch Anregung seitens der Beratung Frühe Hilfen oder von selbst, wobei letzterer Zugang eher gering ist.

Im Jahr 2016 übernahmen die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis auch die Beratung von Einrichtungen, die die insoweit erfahrene Fachkraft nachfragten, da die vorhandene Stelle im KJA mangels geeigneter Bewerbungen nicht nachbesetzt werden konnte.

| Fallzahlen | Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. | Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH | LK MEI |
|------------|---|---|--------|
| 2012 | 489 | 341 | 830 |
| 2013 | 460 | 318 | 778 |
| 2014 | 497 | 377 | 874 |
| 2015 | 455 | 377 | 832 |
| 2016 | 434 | 415 | 849 |

Soziale Gruppenarbeit

Durch Vermittlung des ASD können Kinder und Jugendliche mit Problemen in der Sozialkompetenz in soziale Gruppenarbeit integriert werden. Innerhalb der Projekte „Hilfen aus einer Hand“ des Volkssolidarität Kreisverband Riesa – Großenhain e.V. und beim Privaten Erziehungsdienst Holm Kerber können Kinder und Jugendliche in sozialen Gruppen lernen. Im Jahr 2016 wurden die im Jahr 2015 entstandenen Angebote fortgeführt bzw. entsprechend den durch den ASD signalisierten Bedarfen angepasst. Diese Hilfen erzielten eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmern. Beide Träger bedienen dieses Angebot beständig. In ihren Inhalten orientieren sie sich dabei vorrangig an den Problemlagen der Familien wie z.B. Beziehungsproblematiken zwischen Vätern und Söhnen oder Müttern und Töchtern, Sexualität, gesunde Ernährung, Aggressivität, Werteproblematik usw..

Über die Form der Gruppenarbeit wird verstärkt an den sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gearbeitet. Sie wird oftmals ergänzend im Rahmen einer Familienhilfe geleistet. Diese Doppelung von Hilfen führte u.a. dazu, dass mehr Zusammenarbeit mit den Eltern möglich war. In den Angeboten des Jugendhilfeprojektes wurden z.T. auch die Eltern in einzelne Aktivitäten einbezogen, was die Kinder / Jugendlichen zusätzlich motivierte.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|--------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 29 | 19 | 16 | 7 | 8 | 8 |

Erziehungsbeistandschaft

Durch Träger der freien Jugendhilfe (lt. gültigem Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen) wird diese Aufgabe für das Kreisjugendamt ausgeführt. Die Hilfe richtet sich insbesondere an die Jugendlichen. Nicht in jedem Fall haben diese den Leidensdruck wie ihre Eltern oder Elternteile, etwas verändern zu wollen. Daher ist es oft auch für den eingesetzten Sozialarbeiter nicht leicht, die Jugendlichen zur Mitwirkung aufzuschließen. Themen der Arbeit sind u.a. die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Alltagsregelungen wie Freizeit und Pflichten, Bewältigung von Problemen in Schule und Ausbildung sowie jugendspezifische Probleme. Häufig bestehen schwierige Beziehungen zu den Elternteilen, welche eigene Probleme wie Sucht, psychische Belastungen und längere Phasen von Arbeitslosigkeit zu überwinden haben.

Immer deutlicher zeigen sich massive Beziehungskonflikte zwischen Eltern und Heranwachsenden. Die Hemmschwelle seitens der Kinder- und Jugendlichen den Eltern gegenüber ist sinkend. Ursachen sind oftmals mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern von überversorgend bis hin zu Interessenlosigkeit. Vor allem auch Trennungskonflikte erfordern häufig eine Begleitung des Kindes oder Jugendlichen, um zu vermitteln.

Immer öfter passiert es auch, dass diese Hilfe in Ergänzung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzt werden muss, insbesondere in Familien mit mehreren Kindern und unterschiedlichen Konfliktfeldern. Dabei ist auch festzustellen, dass das Alter der zu betreuenden Kinder bereits ab 13 Jahre beginnt und sich damit die Dauer der Hilfe auch verlängert. Sehr oft ist der Einsatz männlicher Sozialarbeiter gewünscht, da meist Mütter mit der Bewältigung der Problemlagen der pubertierenden Jugendlichen überfordert sind und Väter als Ressource ausfallen.

Durch die hohe Anzahl von Asylbewerberfamilien übernahmen einzelne Träger bereits im Jahr 2016 Begleitung von Kindern aus den Familien in Form der Erziehungsbeistandschaft. Auch in diesen Familien ergeben sich Konflikte und Problemlagen u.a. im Zusammenhang mit Schulbesuchen der Kinder oder mit Lebensgewohnheiten die sich abheben von denen der deutschen Schulfreunde. Hier ist dann Aufklärung und Vermittlung notwendig.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 30 | 77 | 73 | 81 | 72 | 88 |

Ehrenamtliche Familienbegleitung

Als ergänzendes Angebot zu den übrigen Leistungen des SGB VIII konnten auch im Berichtsjahr im Bereich Hilfen zur Erziehung ehrenamtliche Familienbegleiter genutzt werden. Diese betreuten jeweils eine Familie mit Problemen vorrangig im Alltagsbereich. Für ausscheidende Familienbegleiterinnen ist es sehr schwer geeigneten Ersatz zu finden. Die fachliche und organisatorische Anleitung wurde auch 2016 durch den Träger Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. gewährleistet. Dass diese Anleitung wichtig und notwendig ist, zeigt die regelmäßige Teilnahme der ehrenamtlichen Helfer an den Fallberatungen oder auch den Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter.

Im Jahr 2016 waren nur vereinzelt noch ehrenamtliche Kräfte als Schulbegleiter tätig. Es ist schwieriger für die ehrenamtlichen Begleiter, den Erwartungen der Schule zu entsprechen bzw. auch eine fundierte Einschätzung zu Entwicklungstendenzen des betreuten Schülers im Hinblick auf seine Unterstützungsbedarfe zu geben.

Da sich auch Bedarfe in jungen Familien zeigen, die u.a. vorrangig im Bereich Frühe Hilfen auffallen, wurde im Jahr 2016 versucht, die ehrenamtlichen Kräfte in diesen Familien begleitend einzusetzen. Hier konnten sie vor allem mit ihrer Erfahrung jungen Müttern und Vätern gut zur Seite stehen. Der Einsatz der Helfer in den Familien wird seitens dieser als entlastend empfunden. Die oftmals vielfältigen Alltagsprobleme und unterschiedlichen Bedarfe der Kinder überfordern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil, so dass die Ratschläge der erfahrenen ehrenamtlichen Helfer gern angenommen werden.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die durch den ASD festgestellten Bedarfe und vermittelten Hilfen wurden durch Träger der freien/ privaten Jugendhilfe gesichert. Die sozialpädagogische Familienhilfe nahm auch 2016 den größten Anteil der ambulanten Hilfen innerhalb des Landkreises ein, wobei deutlich ein leichter Rückgang in den Fallzahlen bemerkt werden kann.

Hierzu wird eingeschätzt, dass zwar die Fallzahlen leicht rückläufig waren, jedoch nicht die Intensität der Fälle. Diese forderte zunehmend einen höheren Stundenbedarf. Das heißt, dass die Betreuungsstunden in den Familien höher angesetzt wurden um die umfangreichen Aufgaben, die die Familien belasten, bewältigen zu können. Innerhalb der Fallzahlen nimmt nach wie vor der Anteil an Alleinerziehenden die vordere Position ein. Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben, Wohnortwechsel, psychische Belastungsmomente wirken unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder, die ihrerseits Symptome entwickeln bis hin zu Ablehnung, Rückzug, hohe Aggressivität oder Leiden bis zur Distanzlosigkeit.

Auch im Jahr 2016 gab es eine Anzahl von ausländischen Familien, die Unterstützungsbedarfe über ihre Helfersysteme (Migrationsdienste) anzeigten. Während behördliche Angelegenheiten meist durch Beratung der Migrationsdienste selbst umgesetzt werden, handelt es sich hier meist um Überforderungssymptomaten wie z.B. Mutter allein mit 5 kleinen Kindern, wo sprachliche Barrieren eine Integration erschweren usw..

Hier sind die Helfer mit vielen neuen Problemen konfrontiert, wo es nicht immer möglich ist, schnelle Lösungen zu finden. Bestehende kulturelle Unterschiede insbesondere in erzieherischen Auffassungen erschweren die Arbeit der Helfer.

Im Jahr 2016 waren die Mitarbeiter der Sozialen Dienste wiederholt mit drogengebrauchenden alleinerziehenden Müttern bzw. Elternteilen konfrontiert. Hier steht die Familienhilfe oft vor komplexen Problemen, die sich aus dem Suchtmittelgebrauch ergeben, so dass hohe Stundenzahlen erforderlich sind, um einerseits das Kindeswohl zu wahren und andererseits die Eltern für Therapie zu motivieren. Gravierend ist nach wie vor die soziale Verwahrlosung, die oftmals zu Kündigungen des Mietverhältnisses führt. Um dem Anspruch des Jugendamtes bzgl. des Erhalts von Familien gerecht zu werden, ist das Angebot der Familienhilfe häufiger genutzt worden mit dem Ziel Strukturen zu schaffen, die dem Kind/Jugendlichen den Verbleib im Familiensystem zu ermöglichen. Nicht in jedem Fall finden diese Entscheidungen des Jugendamtes das Verständnis Dritter (Nachbarn, Schulen usw.). Hier sind Jugendamt und Helfersystem gleichermaßen gefordert, diesen Ansatz der Arbeit zu vertreten und zielführend umzusetzen. Es gab aber auch „Niederlagen“, wo es trotz einem engagierten Helfersystem nicht gelungen war, eine Drogenabstinenz zu erhalten, so dass das Familiengericht eingeschaltet werden musste.

Gleichgültigkeit von Eltern in den erzieherischen Aufgaben führen oft zu schweren Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die dies nicht zuletzt im schulischen Alltag oder dem Alltag einer Kita ausleben. Folgen sind hier wachsende Anträge für 1:1 Betreuungen. Mangelnde Motivation bzw. Problemeinsicht erschweren nicht zuletzt die Arbeit der Helfer. Nicht selten musste deshalb zur Sicherung des Kindeswohls zu Maßnahmen wie Inobhutnahme gegriffen werden.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 31 (Familien) | 269 | 275 | 283 | 254 | 240 |

Erziehung in Tagesgruppen

Für Kinder wird diese teilstationäre Erziehungshilfe angewendet, wenn die familiären Strukturen noch so stabil und erziehungsfähig eingeschätzt werden, dass sie zumindest eine Teilbetreuung der Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie zulassen.

Ein Hauptschwerpunkt in dieser Hilfe ist die Arbeit mit den Familien, damit sie die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst sichern können. Halbjährlich wird im Hilfeplan geprüft, ob diese Hilfe noch erforderlich ist und welche Wirkungen sie auf Familie und Kind hinterlässt. Die Arbeit im teilstationären Bereich stellt immense Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche oft mit einer Hortbetreuung verglichen wird, die sie aber nicht ist. In der Regel wird in einem zeitlichen Rahmen von 1 -2 Jahren versucht intensiv Kind und Familie zu begleiten und so den Familienerhalt zu sichern. Hauptanliegen ist es, die sich zugespitzte Situation in den Familien zu entlasten, Ressourcen im familiären Umfeld zu erarbeiten, um perspektivisch die Erziehungssituation der Eltern zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern.

Um diesen intensiven Anspruch gerecht zu werden, erfordert es einen Mindestumfang am Tag in der Arbeit mit dem Kind, um Zielstellungen erreichen zu können. Oftmals sind hier der zeitliche Umfang des Unterrichts und des dann anschließenden Weges zu berücksichtigen, um das Hilfsangebot nutzen zu können.

In Ergänzung des Angebotes leisten die Träger im Rahmen der stationären Hilfe oft auch zusätzliche Stunden in den Familiensystemen, um die erreichten Erfolge der Kinder zu etablieren und die Nachhaltigkeit der Hilfe zu sichern.

Die Kinder wurden in der:

- Tagesgruppe des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e. V. in Wülknitz (Platzzahl: 10)
- Tagesgruppe des Trägerwerkes der Sozialen Dienste in Sachsen GmbH in Meißen (Platzzahl: 10)

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|----------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 32 | 22 | 24 | 20 | 23 | 20 |

betreut.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese Hilfe erfordert die aktive Mitwirkung der Jugendlichen und wird wegen der Intensität nur in speziellen und sehr komplexen Problemlagen angewandt. Auf Grund der Intensität handelt es sich nur um vereinzelte Fälle. Im Jahr 2014 wurde das Angebot erstmalig in einem Fall genutzt. Auch im Jahr 2016 setzte sich der Bedarf an dieser Hilfeform in zwei weiteren Fällen fort. Innerhalb des Landkreises existiert kein diesbezügliches Trägerangebot, so dass die bestehenden Bedarfe durch Angebote außerhalb des Landkreises gedeckt wurden bzw. Träger des Landkreises gezielt angesprochen wurden für die Entwicklung eines möglichen Angebots.

Mit Sorge wird nach wie vor die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen verfolgt, die in keiner Einrichtung aufgrund mangelnder Fähigkeit Beziehungen einzugehen, Fuß fassen kann. Ihnen gelingt es trotz zusätzlicher Hilfen nicht, sich einzuordnen und ihren Platz zu finden. Diese Jugendlichen, z.T. Drehtür-Patienten der Psychiatrie, die z.B. in ihrer Entwicklung massive Beziehungsabbrüche oder auch Traumata (wie Missbrauch oder Gewalt) erlebt haben, sind es, die dann in einem Einzelsetting betreut werden müssen, was auch von diesen Betreuern eine große Belastbarkeit abfordert.

So wurde auch seitens des Sachgebietes wahrgenommen, dass aufgrund steigender Behandlungsbedarfe in psychiatrischen Kliniken diese auffälligen Kinder dort kaum Aufnahme finden konnten bzw. deren Aufenthalte äußerst eingeschränkt waren und sie schnell dem Jugendhilfebereich überantwortet wurden.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|----------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 35 | 0 | 0 | 1 | 2 | 1 |

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Der Bestand der stationären Einrichtungen im Landkreis Meißen ist im gültigen Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen – Fachplan C aufgenommen.

Die vorrangige Bemühung war, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationäre Einrichtungen im eigenen Landkreis unterzubringen. Ausnahmen waren zu verzeichnen:

- da Schule für Erziehungshilfe Klasse 5 - 8 notwendig war bzw. defizitäre Schulkarrieren den Schulwechsel in sozialpädagogisch begleitete Projekte erforderlich machten
- wegen Cliquenbildung
- wegen krimineller Handlungen war Lösung aus dem sozialen Umfeld notwendig
- wegen Therapieangebot (vor allem für sexuell und körperlich misshandelte Minderjährige)
- wegen speziellem Ausbildungsangebot für verhaltensgestörte Jugendliche
- wegen Koppelung stationärer Unterbringung mit psychiatrischer Behandlung
- wegen Zuzug des Unterhaltsverpflichteten in den Landkreis
- wegen mangelndem Platzangebot und inhaltlicher Ausrichtung.

Ursachen für Unterbringungen im Jahr 2016 waren u.a. mangelnde Erziehungsfähigkeit von Eltern, mangelnde Versorgung insbesondere bei Kleinstkindern sowie gravierende Verwahrlosung des Haushaltes, Schuldenproblematiken in Verbindung mit Verlust von Wohnraum, massive Schulprobleme/ Schulabstinenz, die bei Eltern zur Resignation führen und Problemen in der Beziehung zum Kind, Stiefelternproblematik, häusliche Gewalt, psychische Beeinträchtigungen, Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge usw.

Steigende Fälle von akuter Drogensucht vor allem bei sehr jungen Eltern (bis 30 Jahre), Verwahrlosung, Unterversorgung von Kindern, Misshandlung führten auch zu Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB. Oftmals sind es dabei nicht mehr nur einzelne Kinder eines Familiensystems, sondern mehrere Geschwisterkinder, die Hilfe in Form von stationärer Unterbringung benötigen.

Zum überwiegenden Teil kommen die Kinder dabei aus einkommensschwächeren, bildungsfernen Schichten. Den geringeren Teil umfassen gut situierte Familien, deren Partnerschaftskonflikte oder auch wenig grenzsetzende Erziehung zu wachsenden Problemen vor allem bei Kindern im pubertären Alter führt.

Risikofaktoren, wie anhaltende intrafamiliäre Konflikte, häufig wechselnde Partnerschaften eines Elternteils, Alkohol- und Drogenmissbrauch, niedriger sozioökonomischer Status, mangelndes Bildungsniveau oder psychische Erkrankungen von Eltern usw. sind Faktoren, die eine Fehlentwicklung von Kindern innerhalb der Familien begünstigen und nicht zuletzt dazu führen, dass Eltern selbst Eingriffe wie Heimerziehung ihrer Kinder forcieren. Zunehmend und das wurde 2016 in einigen Fällen deutlich, versuchen sich Eltern auch Maßnahmen der Jugendhilfe zu hinterfragen. Sie nutzen dazu die Möglichkeit der Ombudsstelle, die in Dresden besteht und ehrenamtlich betrieben wird. Bislang geschah dies in Fallkonstellationen, in denen Eltern getrenntlebend die gemeinsame Sorge besaßen und eine Entscheidung zu ihrem Kind treffen mussten. Eine neue Qualität, die auch das KJA in seiner inhaltlichen Arbeit fordert.

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderte 2016 ein hohes Maß an Koordinierung, da nicht alle Einrichtungen, die ein zusätzliches Platzangebot geschaffen haben, zum Jahresbeginn zur Verfügung standen. Die zuständigen Träger leisteten in der Zusammenarbeit mit dem Amt eine hervorragende und äußerst verantwortungsvolle Arbeit. Zum Jahresende waren 158 umA's untergebracht und versorgt. Nicht in jedem Fall verlief die Betreuung der Jugendlichen ohne Komplikationen. Dennoch wurde seitens der Betreuungskräfte in Bezug auf die Integration der Jugendlichen mit viel Einfallsreichtum agiert. Die beteiligten Träger pflegen einen sehr guten Austausch. In regelmäßigem Abstand kamen 2016 die Einrichtungsleiter zusammen und informierten sich über Neuerungen oder diskutierten fachliche Ansätze.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 34 (ohne § 35a) | 176 | 188 | 181 | 185 | 151 |

Inobhutnahme

Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Insgesamt wurden 247 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen., davon 182. In der Mehrzahl handelte es sich um Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters. Ursachen für Inobhutnahme waren u.a. drogengebrauchende Eltern, die die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr sicherten; psychisch kranke Eltern, die einer Behandlung bedurften; in der Erziehung überforderte Eltern, die keinen Einfluss auf ihre Kinder mehr hatten und sich selbst meldende Jugendliche im Alter

zwischen 14 und 17 Jahren mit gestörten Beziehungen zu ihren Eltern. Einen Anteil am Anstieg haben dabei auch die Meldungen hinsichtlich des Kindeswohls. Ressourcen, die zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass in der Mehrzahl der Fälle zunächst eine Unterbringung bis zur Klärung der Krisensituation notwendig wird.

| | | | | | |
|------------|------|------|------|------|------|
| kumulativ | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Fälle § 42 | 49 | 76 | 86 | 68 | 76 |

Fallzahlenentwicklung umA §§ 42 und 42a Juni bis Dezember 2016

| | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|----------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Gesamt registrierte Fälle | 243 | 273 | 281 | 316 | 321 | 340 | 342 |
| Beendete Fälle | 140 | 159 | 161 | 171 | 180 | 182 | 182 |
| davon Altfälle | 55 | 58 | 54 | 58 | 56 | 56 | 56 |
| davon Neufälle | 85 | 101 | 107 | 117 | 154 | 126 | 126 |
| Fallbestand | 103 | 114 | 120 | 141 | 139 | 149 | 160 |

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Es war auch 2016 notwendig und möglich, dass ein Teil der jungen Volljährigen nach dem 18. Lebensjahr in Heimen oder im Betreuten Wohnen Hilfe erhielt, da sie zu einer selbständigen Lebensführung aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. ungeklärte Ausbildungssituation, mangelnde finanzielle Grundlagen) noch nicht in der Lage waren. Es ist jedoch seitens der Einrichtungen zu spüren, dass vermehrt eine Verselbständigung in eigenen Wohnraum mit den Jugendlichen vorbereitet wird. Nicht zuletzt sind solche Projekte wie WAL - Wohnen-Arbeiten- Leben Produktionsschule Moritzburg gGmbH dabei ein wichtiger Zwischenschritt.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 34 | 11 | 6 | 6 | 2 | 5 |

Nach wie vor ist feststellbar, dass die jungen Volljährigen mit Ablösung aus der Heimerziehung oder Pflegestelle unsicher sind und immer eine Nachbetreuung wünschen, um mit der für sie neuen Situation des selbstständigen Lebens zurecht zu kommen. Meist sind es die finanziellen Belange, Geldeinteilung, Antragstellungen oder die noch benötigte Begleitung während des Ausbildungszyklus, die als Begründungen angegeben werden. Zunehmend wurde jedoch auch hier nach kurzer Übergangsphase durch die Einrichtungen auf niederschwellige Angebote in den Sozialräumen zurückgegriffen.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Fallzahlen § 41 i.V.m. § 30 | 23 | 25 | 17 | 9 | 13 |

Auch im Jahr 2016 erhielten junge Volljährige einmalige Beihilfen zur Eingliederung in einen eigenen Wohnraum in Höhe bis zu 800 EUR.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ärztliche oder andere therapeutische Stellungnahmen einzuholen. Durch die Regelung soll klar gestellt werden, dass die Stellungnahme nicht die Entscheidung

der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements, die seelische Behinderung, bezieht. Die Statistik belegt, dass die Fallzahlen stetig steigen.

Ursachen dafür sind weiterhin z.B.

- eine Zunahme medizinisch therapeutischer Angebote, die eine genauere Diagnostik sichern (Autisten Ambulanz, psychiatr. Kinder-und Jugendkliniken, Psychologen, Rechenzentren usw.)
- die mangelhafte Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen führen zu Teilhabebeeinträchtigungen, die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ausgleichen muss.
- Spezielle Beschulung von teilhabebeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfordern die Gewährleistung des Schulbesuches in Form von Fahrtkostenübernahmen.
- Mangelnde Schulfähigkeit aufgrund seel. Problemlagen bedingen steigend Schulbegleitungen während des gesamten Unterrichts sowie in der Freizeit.
- Beschulung von Kindern im Rahmen der Inklusion.

Nach wie vor ist eine Zunahme im ambulanten Bereich an Schulbegleitungen zu verzeichnen. Schulen beschulen betroffene Schüler nur unter der Maßgabe des Einsatzes von Schulbegleitern. Klageverfahren, die Eltern aufgrund Ablehnung der Begleitung und Verweis auf Vorrangigkeit der Schule einleiten, verpflichten die Jugendhilfe zur Gewährung der Hilfe. Bedenklich stimmt die zunehmende Antragstellung für Schulbegleiter an Förderschulen für Erziehungshilfe. Es erschließt sich nicht, inwieweit hier Qualifizierungen von Lehrern oder Personalausstattungen bzw. Klassenstärken dazu führen, dass Schüler nur mit zusätzlicher Assistenz beschult werden können. Jugendhilfe übernimmt hier nach wie vor die Ausfallbürgschaft.

In Diskussionen mit Verantwortlichen wird immer wieder die Rolle von Schulsozialarbeit angesprochen. Dies ist ein Fakt, der sicher perspektivisch Beachtung finden sollte, was aber kein Allheilmittel ist.

Zunehmende gravierende Verhaltensstörungen im Kindesalter führen ebenso zu Zunahme von stationären Maßnahmen mit umfangreichen zusätzlichen therapeutischen Leistungen. Diese Einrichtungen sind kaum im Landkreis vorhanden, da hier oftmals die sozialpädagogische Arbeit eng mit Schule verknüpft sein muss. Perspektivisch muss in dieser Hinsicht auch über alternative Beschulungsformen nachgedacht werden, damit auch Einrichtungen im Landkreis die Möglichkeit haben, entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

| Stichtag | 31.12.2012 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|--------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Fallzahlen Gesamt § 35 a | 99 | 106 | 124 | 128 | 130 |
| davon ambulant | 71 | 80 | 98 | 103 | 123 |
| davon teilstationär | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| davon stationär | 28 davon 3 Fälle i.V.m. § 33 | 26 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 | 29 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33 | 25 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33 | 27 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33 |

Zur Kooperation und Koordinierung arbeiten im Landkreis Vertreter aus verschiedenen Bereichen der freien/privaten und öffentlichen Jugendhilfe zusammen, ebenso Vertreter des SPZ, des Gesundheitsamtes, der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche, des Kreissozialamtes und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Jugendamt die Aufgabe, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen einzuleiten bzw. anzuregen.

Die seitens des Jugendamtes angeregten gerichtlichen Maßnahmen führten in der Mehrzahl der Fälle zum Entzug der elterlichen Sorge. Nur in wenigen Fällen reichten Auflagen für die Eltern, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015* | 2016* |
|--|------|------|------|-------|-------|
| Anrufen des Gerichtes zum Entzug der elterlichen Sorge | 42 | 45 | 37 | 61 | 176 |
| gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge | 2 | 45 | 37 | 61 | 176 |
| Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das JA | 28 | 26 | 24 | 33 | 163 |
| darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht | 6 | 3 | 2 | 28 | 157 |

- Fallzahl einschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer

3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes setzt das Kreisjugendamt entsprechend des Jugendhilfeplanes – Fachplan B in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern, freiberuflichen Fachkräften und Ehrenamtlichen das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landkreises Meißen um. Dieses gliedert sich in sechs Leistungsbereiche:

1. „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen
2. Aufsuchende präventive Arbeit
3. Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
4. Ehrenamtsstrukturen (ehrenamtliche FamilienberaterInnen)
5. Sonstige Maßnahmen - Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
6. Fachberatung für Kinderschutz („insoweit erfahrene Fachkraft“)

Die Leistungsbereiche 1 bis 5 des Regionalen Gesamtkonzepts Frühe Hilfen werden durch den Freistaat Sachsen bzw. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert. Der Landkreis hat sich 2016 dazu entschieden, die bei ihm anhängigen Stellen der aufsuchenden präventiven Arbeit und der Netzwerkkoordination in unbefristete Arbeitsverhältnisse umzuwandeln.

Zu den unmittelbar beim Sachgebiet Soziale Dienste angegliederten Angeboten der Frühen Hilfen gehören:

Koordinations- und Informationsstelle

Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen sowie Teil der Beratungsstelle Frühe Hilfen beim Kreisjugendamt Meißen. Im „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeiten zwei KoordinatorInnen an der Organisation und Umsetzung des Kinderschutz- und Netzwerkkonzeptes. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt beim Kreisjugendamt Meißen und bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH. Im Berichtsjahr blieb die Koordinatorenstelle beim Kreisjugendamt aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit zwei Monate lang unbesetzt.

Das Koordinatorenteam fördert die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionengrenzen hinweg. Als wesentliche Orientierung und rechtliche Grundlage dient dabei § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Aufgaben der Netzwerkkoordination bestehen dabei im Wesentlichen in der konzeptionellen Weiterentwicklung des Netzwerks, in der Betreu-

ung/Organisation von Netzwerkgruppen, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Aufbereitung von Informationen für Familien und Fachkräfte, in der Gestaltung von Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, in der Dokumentation und Berichterstattung, in der Organisation von Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen, in der Abstimmung mit Planungsstellen, in der Mittelverwaltung sowie der Fallvermittlung/Lotsenfunktion.

Im Zuge regelmäßig stattfindender Geschäftsführertreffen des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ wird der der jeweilige Entwicklungsstand der Frühen Hilfen im Landkreis Meißen reflektiert und Abstimmungen zur Zusammenarbeit getroffen. Im Berichtsjahr wurde die zugrundeliegende Trägerkooperationsvereinbarung des Bündnisses fortgeschrieben und entfristet.

Eine Einbindung der Netzwerkpartner erfolgt beispielsweise über die Mitgliedschaft im Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“. Zu den Sitzungsinhalten des Kuratoriums gehörten im Berichtsjahr unter anderem:

- Flüchtlingsarbeit im Landkreis Meißen - Einbindung in die vorhandene Hilfestruktur
- Informationspodium: mobile Suchtberatung, Weiterbildungsangebote, Schulsozialarbeit in Sachsen, ASD-Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Kommunale Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Planung 10 Jahre „Willkommen – Bündnis für Kinder“
- Stand und Umsetzung des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen
- Überarbeitung Orientierungsbögen des Kinderschutzleitfadens

Die Kuratoriumssitzungen werden ergänzt durch zweimal jährlich stattfindende „große Netzwerktreffen“, in Abstimmung mit dem Koordinatorenteam des Bündnisses organisiert durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Meißen. Die „großen Netzwerktreffen“ dienen dem Austausch und der Abstimmung über Netzwerkgrenzen hinweg. Reguläre Teilnehmer des „großen Netzwerktreffens“ sind die Mitglieder des Kuratoriums des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ sowie Netzwerkpartner aus dem „Netzwerk gegen häusliche Gewalt“ (hierzu zählen u.a. ein Frauenschutzhaus, die Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen, Polizei und Sozialamt).

Themen der Sitzungen waren unter anderem:

- Arbeit der Frühförderstelle der Elblandkliniken
- Frauenschutzhaus und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
- Interkulturelle Kompetenz in der Arbeit mit Geflüchteten
- Referat: Frauen und Männer in den Weltreligionen

Themenbereiche der Frühen Hilfen werden zudem in weiteren landkreisweit agierenden Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen tangiert, in denen die KoordinatorInnen organisatorisch und inhaltlich mitwirken. Zu nennen sind hierbei insbesondere die AG Hilfen zur Erziehung, der Regionale Arbeitskreis Gesundheitsförderung sowie der Arbeitskreis Familienförderung.

Das „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeitet mit den erstellten Materialien wie dem Infoheft für junge Familien, dem Kinderschutzleitfaden, Flyern und Notfallkarten. Die Materialien werden weiterhin durch die Koordinatoren an kooperierende Fachkräfte verteilt. Im Berichtsjahr wurde die Überarbeitung der Orientierungsbögen des Kinderschutzleitfadens fortgeführt sowie das Infoheft für junge Familien überarbeitet.

Das **Koordinatorenteam fungiert als Multiplikator und Ansprechpartner** für Familien, Fachkräfte bzw. Netzwerkpartner zu verschiedenen Fragestellungen sowie zur allgemeinen Beratung / Information zu verschiedenen Hilfemöglichkeiten. Im Sinne der Fachberatung

informierte das Koordinatorenteam dabei Fachkräfte verschiedener Professionen aber auch Familien mit Beratungsbedarf über Angebote des Frühe-Hilfen-Netzwerkes, gesetzliche Rahmenbedingungen und fachliche Standards im Kinderschutz sowie Möglichkeiten der Weiterbildung oder vermittelte AnsprechpartnerInnen und Hilfemöglichkeiten.

Darüber hinaus führte der Koordinator beim Kreisjugendamt im Berichtszeitraum eine standardisierte Umfrage zur Bedarfsermittlung im Bereich der Familienförderung (§ 16 SGB VIII) durch, deren Ergebnisse in die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes – Fachplan A einfließen sollen.

Im Sinne der Fachinformation organisierte das Koordinatorenteam – teilweise in Kooperation mit anderen Netzwerkpartnern – Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Engagierte:

- Interdisziplinäres Arbeitstreffen „Vertrauliche Geburt“ (Abstimmungen zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt im Landkreis Meißen)
- Weiterbildungs- und Informationsveranstaltung „Fit im Ehrenamt – gesundheitliche und rechtliche Aspekte in der Arbeit mit Geflüchteten“ in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, dem Ausländeramt, der Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Riesa-Großenhain gGmbH und der Ausländerbeauftragten
- Weiterbildungsveranstaltung „Macht und Manipulation in der Jugendarbeit“ in Kooperation mit dem Kreisjugendring Meißen e.V.
- Weiterbildungsveranstaltungen „Interkulturelle Kompetenz und Frühe Hilfen“, Teil I und Teil II

Im Sinne der Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes wurde auch 2016 ein Abstimmungs- und Reflexionsgespräch zwischen dem Kreisjugendamt, der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. und den ehrenamtlichen Familienberaterinnen durchgeführt. Zudem wurden die nach § 72 a SGB VIII erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen einer regulären Prüfung unterzogen.

Auch 2016 wurden im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen zusätzliche „§ 16-Angebote“ geschaffen und von den freien Trägern JuCo Soziale Arbeit gGmbH in Coswig, Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH in Riesa, Familieninitiative Radebeul e.V. in Radebeul und Sprungbrett e.V. in Riesa und der Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e.V. in Radebeul umgesetzt und durch die Koordinationsstelle fachlich begleitet. Die Angebote der Familienbildung sind auf die Ansprache und die Unterstützungsbedarfe von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien in belasteten Lebenssituationen ausgerichtet; sie stärken die Erziehungskompetenz und tragen zur Förderung von Selbsthilfepotenzialen der erreichten Familien und damit zur Prävention von Kindeswohlgefährdung bei.

Aufsuchende Beratung für Familien (Aufsuchende Präventive Arbeit, APA)

Die aufsuchende Beratung für Familien ist für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren offen und findet auf Wunsch zu Hause statt. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit und kann nach einem Erstkontakt weitere Kontakte auf freiwilliger Basis ermöglichen.

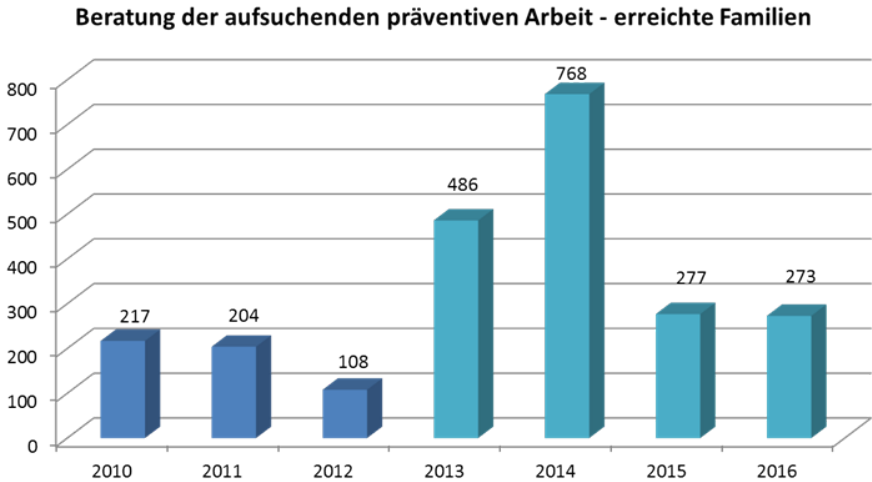
Die Aufsuchende Beratung für Familien koordiniert den konkreten Einsatz der im Landkreis tätigen Familienhebamme sowie den Einsatz der bei der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V. angestellten Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) sowie die Arbeit der ehrenamtlichen Familienberaterinnen.

Entsprechend des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des Landkreises Meißen bietet die Beratungsstelle für Frühe Hilfen „Begrüßungsbesuche“ sowie Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in der Geburtsklinik des Elblandklinikums Meißen an.

2016 wurde das Beratungsangebot im Zeitraum von Mai bis Dezember von einer Fachkraft vorgehalten. In diesem Zeitraum konnten insgesamt 273 Familien mit dem Beratungsangebot erreicht werden.

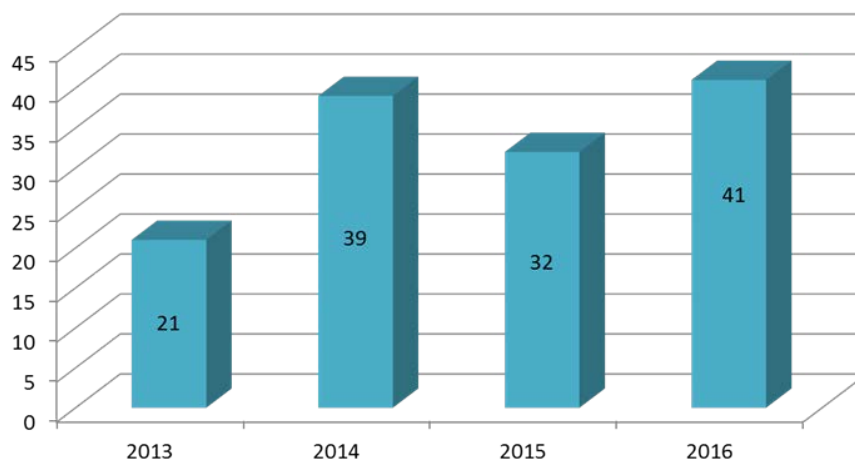
In insgesamt 7 Fällen (entsprechend 2,6 % der beratenen Familien) mussten Familien aufgrund tiefgreifenderer Problemlagen an den ASD des Kreisjugendamtes weitervermittelt werden.

41 Familien erhielten Unterstützung durch eine Familienhebamme oder FGKiKP und 8 weitere Familien erhielten im Rahmen der Frühen Hilfen Unterstützung durch ehrenamtliche Familienberaterinnen.



Da die Stellenbesetzung seit 2010 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist und die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit Veränderungen unterworfen war, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Seit 2013 werden „Begrüßungsbesuche“ angeboten.

Familien mit Unterstützung durch Familienhebammen oder FGKiKP



Familienhebammen und FGKiKP arbeiteten jeweils über einen längeren Zeitraum (durchschnittlich ca. 8 Monate bei in 2016 beendeten Fällen) in den Familien. Das Angebot wird von Familien nach wie vor gern als Unterstützungsleistung angenommen. Typische Hilfebedarfe im Zuge des Einsatzes von Familienhebammen/FGKiKP und Ehrenamt waren dabei:

- Familien ohne Unterstützungsnetzwerke
- finanzielle Problemlagen (ALG II Bezug, Schulden)
- geistige Behinderung, psychische und/oder körperliche Erkrankung der Mutter
- Kind mit Erkrankung bzw. Auffälligkeiten (bspw. schwerer Herzfehler, Frühgeburten)
- minderjährige Eltern
- subjektive Überforderungsgefühle / Unsicherheiten der Eltern bei der Versorgung des Säuglings und bei der Alltagsbewältigung (bspw. bildungsferne Eltern, Zwillingsgewburten u.a.)

3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege

Zur alternativen Fremdplatzierung im Heim steht die Möglichkeit zur Verfügung, das Kind oder den Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dadurch kann der Minderjährige Familienstrukturen erleben und eine befristete Zeit bzw. wenn keine Rückkehr zu seiner Familie möglich ist, auch bis zur Volljährigkeit, in dieser „Ersatzfamilie“ leben.

Lebt das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie, übernehmen die Pflegeeltern einen wesentlichen Teil seiner Erziehung. Die Kinder- und Jugendhilfe wird ihrem Auftrag neben Hilfestellungen für die Herkunftseltern dadurch gerecht, dass sie Pflegepersonen darin unterstützt, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen angemessen zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es deutliche Unterschiede bei den Unterstützungsbedarfen zwischen Verwandten Pflegepersonen und Fremdpflegepersonen gibt.

Spezifisch für die Verwandtenpflege ist z.B. die Bearbeitung der verwobenen Beziehungen in der Familie und der Lebensgeschichte. Oftmals zeigen sich hier Schwierigkeiten u.a. bei der Abgrenzungsfähigkeit der Pflegepersonen von den leiblichen Eltern, was durchaus eine Gefahr für das Kindeswohl bedeuten kann. Auch wenn Verwandtenpflege eine gute Alternative für das Kind/Jugendlichen darstellt, weil dadurch Beziehungen erhalten bleiben oder auch das Umfeld nicht verändert werden muss, so erfordert es seitens der Fachkräfte ein sensibles Maß an Beratung und Unterstützung, um destruktiven familiären Mustern entgegenzuwirken. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 227 Kinder (laufende und beendete Fälle ohne Kos-

tenerstattungsfälle) betreut. Vorrangig wurden Kinder im Alter von 0 – 8 Jahre vermittelt. Zum 31.12.2016 wurden 198 Pflegekinder betreut. 40 Pflegekinder wurden 2016 vermittelt. 17 Pflegeelternbewerber- Familien wurden abgeprüft.

| Pflegekinder | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
|--|------------|------------|
| Neue Pflegefamilien | 17 | 17 |
| davon Verwandte | 9 | 0 |
| Beendigungen | 35 | 33 |
| Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII | 5 | 1 |
| Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII | 1 | 1 |
| Vermittlung von Kindern | 37 | |
| davon aus Heimerziehung | 16 | 40 |
| davon aus Bereitschaftspf. | 4 | |
| Kurse für Pflegebewerber | 2 | 1 |

Adoptionsvermittlung

Die Umsetzung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung verteilt sich auf zwei Mitarbeiterinnen je zur Hälfte. Sitz der Vermittlungsstelle ist Meißen. Dennoch findet eine Sprechzeit auch in der Außenstelle des Landratsamtes in Riesa statt. Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit 18 Jahren erfolgreich angeboten wird. Er hilft den Annehmenden ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen.

Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Auch im Jahr 2016 stellt der Konsum von Suchtmitteln durch die Mütter die Adoptionsvermittlung vor Herausforderungen. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme. **(Anlage 1)**

3.2 Kindertagesstätten/ Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Sachgebietes bilden eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten, welche hier nur auszugsweise genannt werden können: SGB I, II, III, VIII, IX, X, XII, SächsKitaG, KiföG, BGB, ZPO, EkStG, VwVfG, VwGO, StGB, Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden, Richtlinien des JHA und Empfehlungen des LJA. Die mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern (UMA) verbundenen Aufgaben sind seit dem III. Quartal 2015 im Bereich WJH stark angestiegen und haben auch 2016 zu einer zusätzlichen Belastung der MitarbeiterInnen geführt. Der Jahresbericht des Sachgebietes soll als Übersicht die Aufgabenbreite im Sachgebiet reflektieren und transparent machen. Die als Anlagen angefügten Tabellen und Übersichten sind eine Zusammenfassung von zahlenmäßig erfassten Arbeitsvorgängen, welche statistisch auswertbar und aussagefähig sind.

Personelle Besetzung:

Das Sachgebiet gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche mit entsprechender Anzahl an MitarbeiterInnen:

| | |
|--|--|
| Sachgebietsleitung | 1 Sachbearbeiter (SB) mit 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagesstätten | 2 SB mit je 1,0 VK |
| Fachberatung Kindertagespflege | 2 SB mit je 0,5 VK |
| Kita – Investitionen | 1 SB mit 1,0 VK |
| Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit/ Jugendschutz Der Aufgabenbereich teilt sich in Aufgaben der Fachberatung und den Aufgaben der Verwaltungs- und finanztechnischen Begleitung. | |
| Zeitraum 01.01.2016 - 01.04.2016 | 1 SB mit 0,5 VK, andere Stelle unbesetzt |
| Zeitraum 02.04.2016 - 31.12.2016 | 2 SB mit 0,5 VK |
| Übernahme der Elternbeiträge | 5 SB mit je 1,0 VK, |
| Wirtschaftliche Jugendhilfe | 9 SB mit 8,2 VK davon 2 SB mit 1,625 VK für umA |
| Geschwisterermäßigung, Landeszuschüsse Jahresverrechnungen, Hilfen nach §§ 23 SGB VIII | 1 SB mit 1,0 VK |

3.2.1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG ist angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Situation immer wichtiger. Je unterschiedlicher die Lebensplanungen und Erwartungen von Müttern und Vätern werden, desto differenzierter muss sich das Angebot der Jugendhilfe gestalten.

Im Jahr 2016 wurden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landkreises und deren Träger sowie im Interesse der Kinder und Familien im Rahmen der Fachberatung wahrgenommen. Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen wurden 2016 von 2 Fachkräften mit je 40 Wochenstunden und die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen bis August 2016 von 2 Fachkräften mit je 20 Stunden und ab September 2016 von 1 Fachkraft mit 40 Wochenstunden wahrgenommen.

Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Fachberatung zur Stärkung der Bildungsarbeit, Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis (u. a. Konzeptionserstellung und Fortschreibung, Qualitätsentwicklung, Konzepte des Kinderschutzes (u. a. Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in der Kindertageseinrichtung), praktische Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, Planung der pädagogischen Arbeit, Beratung zur integrativen Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule, Methodik der Elternarbeit)
- Beratung zur Erstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG für den Landkreis Meißen
- Multiplikatorentätigkeit und qualifizierte Fachberatung von Einrichtungen im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems „PädQUIS“ und der individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern
- Beratung im personellen Bezug (Konfliktberatung, Moderation unterschiedlicher Erziehungsansichten, Neudefinition der Berufsrollen von Leitern/-innen und Erziehern/-innen)
- Beratung im organisatorisch – strukturellen Bereich (effiziente Dienstplangestaltung, Personaleinsatz, Tagesablaufgestaltung, Gestaltung von Innen – und Außenräumen, Öffentlichkeitsarbeit und Leitungsfragen)
- Unterstützung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit den Grund- und Förderschulen
- Unterstützung der fachlichen Qualifikation der Arbeit von Kindertageseinrichtungen auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
- Beteiligung und Unterstützung von Betriebserlaubnisverfahren der Kindertageseinrichtungen
- Aus- und Aufbau von für die Kindertageseinrichtungen relevanten Netzwerken, sowie Mitwirkung in solchen (zum Beispiel „Haus der kleinen Forscher“, Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Eine Kita für Alle“, fachübergreifende Arbeitskreisen zur Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule, ...)
- Mitwirkung bei der Planung der Vergabe von Fördermitteln (Kita - Invest)
- Beratung und Unterstützung von Familien bei der Sicherung der Kindertagesbetreuung für ihr/e Kind/er
- Beratung zu Fortbildungen des Kreisjugendamtes und Angeboten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Angebote externe Bildungsträger
- Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich, Information und Weiterleitung von Fachinformationen und Materialien
- Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis - Steuerung und Koordination in der Kindertagespflege
- Prüfung der Geeignetheit von Bewerbern zur Kindertagespflege
- Prüfung von Bewerbern und Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- Prüfung von Unterlagen im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege – Neuzulassungsverfahren nach fünf Jahren
- Kontrolle der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der jährlichen Überprüfung kindgerechter Räumlichkeiten anhand der Checkliste des Landkreises Meißen
- Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung der Qualitätskriterien
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Kontrolle gesetzlicher Vorgaben (Nachweise für Fortbildungen, monatliche Meldungen, Führungszeugnisse, Meldung Unfallkasse Sachsen, BGW u.a.)
- Beratung und Information sorgeberechtigter Eltern (Einzelberatung) zu allen Fragen die Kindertagespflege betreffend
- begleitende Beratung bei Interessenkonflikten zwischen Kindertagespflegepersonen und sorgeberechtigten Eltern
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und sorgeberechtigten Eltern zum § 8a SGB VIII (Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft)

- verwaltungsrechtliches Handeln nach § 43 SGB VIII (Erteilung und Kontrolle von Auflagen, Erstellung von Dokumentationen bei klageanhängigen Verfahren u.a.)
- Netzwerkarbeit in Form von Arbeitskreisen für tätige Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (SächsKitaG, § 23 SGB VIII)
- Erstellen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Meißen und den Personensorgeberechtigten bei Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII
- Beratung von Gemeinden, Kommunen und Institutionen zum bedarfsgerechten Ausbau an Kindertagespflegestellen im Landkreis Meißen
- Beratung von Gemeinden, Kommunen und Institutionen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
- Förderung der Kooperation mit Gemeinden und Kommunen, Institutionen anderen Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Gemeinden und Kommunen zur Schaffung geeigneter Ersatztagespflegemodellen
- fachliche Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung an Informationsabenden im Landkreis Meißen

Bei der Umsetzung dieser und weiterer Schwerpunkte im Jahr 2016 wurden folgende Ergebnisse in den einzelnen Bereichen erzielt:

Die Fachberatung für das pädagogische Fachpersonal, Kindertagespflegepersonen und Träger bezog sich auf **170** Kindertageseinrichtungen, **4** Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, **78** Träger von Kindertageseinrichtungen sowie **101** Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie **2** Kindertagespflegepersonen, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde. Die Beratung für das Fachpersonal und die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

| Einzelberatungen | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| zur Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis und Diskussion von möglichen Varianten bei der Umsetzung | 124 | 108 | 78 | 74 |
| zu räumlichen Anforderungen | 39 | 41 | 31 | 26 |
| zu Modalitäten der Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII mit Blick auf Teilhabe und Inklusion | 48 | 43 | 46 | 47 |
| zu betriebswirtschaftlichen Aspekten | 36 | 37 | 21 | 24 |
| zu Modalitäten der Überleitung von Einrichtungen in die freie Trägerschaft | 7 | 7 | 5 | 4 |
| zu inhaltlichen Fragen der Gestaltung der pädagogischen Arbeit auf Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, insbesondere zur Qualitätsdiskussion und zum effektiven Personaleinsatz | 201 | 134 | 114 | 118 |
| zur Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG | 56 | 52 | 48 | 42 |
| zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII | 21 | 28 | 21 | 23 |
| zur Vermittlung von internen Ansprechpartnern und Fachdiensten des Kreisjugendamtes und externer Fachberatung | 28 | 38 | 34 | 52 |
| zu Fragen von Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungspartnerschaft mit Eltern | 14 | 38 | 26 | 36 |
| Gestaltungsmöglichkeiten Kooperation Kita - Schule | 19 | 16 | 17 | 11 |
| Beratung zur Beantragung von Geldern über die Innovationsrichtlinie | 9 | 8 | 8 | 28 |
| Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege | 35 | 73 | 38 | 60 |
| Gesamt | 637 | 623 | 487 | 545 |

Arbeitsgemeinschaften

In folgenden Arbeitsgemeinschaften waren die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterhin tätig:

- Mitwirkung im überörtlichen „Arbeitskreis Fachberatung Kindertageseinrichtungen“ des Sächsischen Landesjugendamtes → **2** Beratungen im Jahr 2016
- Mitwirkung im überörtlichen Arbeitskreis des Sächsischen Landesjugendamtes Kindertagespflege → **2** Beratungen im Jahr 2016
- Mitwirkung im Kuratorium des Projekts „Willkommen – Bündnis für Kinder“ → **3** Beratungen im Jahr 2016
- Mitwirkung im Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“ → **10** Beratungen im Jahr 2016
- Mitwirkung im überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen IKS → **2** Beratungen im Jahr 2016
- Mitwirkung am Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ → Dokumentenanalyse und telefonisches Interview im Jahr 2016 (Katholische Stiftungsfachhochschule München)

Einzelberatung

Die **Beratung für die Träger** erfolgt auf Anfrage, nach entsprechender Vereinbarung des Kontraktes, zu konkreten Problemlagen (bei freien Trägern bei Bedarf auch unter Einbeziehung der Kommunen).

Dabei war es Ziel der Beratungen, gemeinsam aktuelle Situationen zu besprechen, verbindliche Handlungsalternativen zu entwickeln und die Träger selber zur Entscheidungsfindung anzuregen.

Diese Form der Beratung wurde von den Beteiligten begrüßt und bringt durch die Einbeziehung aller Verantwortlichen eine hohe Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

Die **Fachberatung für die Leiter/-innen und das Fachpersonal** in den Einrichtungen und **Kindertagespflegepersonen** fand in differenzierter Form statt. So nutzten diese je nach Problemlage Einzelberatungen, Beratungen der Arbeitskreise, thematische Arbeitsberatungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Folgende Inhalte waren dabei Schwerpunkt:

- Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Horten
- Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – im Bereich Kindertagespflege erfolgte die Beratung dabei insbesondere zur Gestaltung der pädagogischen Rahmenbedingungen
- Inhalte des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- „Neues“ Bild vom Kind und abzuleitende Erziehungsgrundsätze
- Methodische Auseinandersetzung und Erfahrungsaustausch in der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes - 6 Bildungsbereiche (z. B. naturwissenschaftliche Bildung – Haus der kleinen Forscher, ästhetische Bildung)
 - Beratung zur Anwendung/ Umsetzung von Qualitätsentwicklungssystemen im Bereich der Kitas (z. B. PädQUIS)

- Beratung zur Individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Methoden der Beobachtung/ Dokumentation von Lerngeschichten der Kinder, auch in der Kindertagespflege
- Beratung zu unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen – z. B. methodischer Fachaustausch zur Eingewöhnung von Kindern in Kitas, offene Arbeit
- Reflexion des Tätigkeitsprofils von Leitung, Fachkräften und Kindertagespflegepersonen
- Individuelle Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Kooperation von Kindergarten und Grundschule, Grundschule und Hort
- Auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
- Inklusionsbegriff - Gemeinsam leben, spielen und lernen
- Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Kooperation mit der Familieninitiative Radebeul e. V. und anderen Fachdiensten
- Coaching im Rahmen von Einzelfallhilfe
- Sprachentwicklung und -erziehung von Kindern
- Lebenskompetenzstärkung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Austausch zu verschiedenen Behinderungsarten und Krankheitsbildern von Kindern
- Methodik der Elternarbeit, Elternbeirat, Elternrechte
- Gesunde Entwicklung von Kindern - rund um die Ernährung und Bewegung, Lebenskompetenzentwicklung von Kindern
- Entwicklungseinschätzungsinstrumentarien von Kindern, auch in der Kindertagespflege
- seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII von Kindern
- Methode der kollegialen Fallberatung
- Beratung zu Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege
- Beratung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege
- Beratung von Interessenten für Kindertagespflege hinsichtlich der gesetzlichen und im Landkreis Meißen erarbeiteten Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson (pädagogische und betriebswirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen)
- Beratung zu Elterngesprächen (Gesprächsführung, Konfliktlösung) in der Kindertagespflege zum Wohle des Kindes im Betreuungsverhältnis
- Beratung zur Sicherheit, Ernährung, Hygiene in der Kindertagespflege in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
- Durchführung jährlicher Netzwerktreffen mit Kommunen und Kindertagespflegepersonen zur Qualitätssicherung in Form eines offenen Erfahrungsaustausches

Arbeitskreise

Der sozialpädagogische Beratungsprozess gestaltete sich besonders kontinuierlich in den Arbeitskreisen. Im Jahr 2016 arbeiteten **Kindertageseinrichtungen** (davon 85 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Meißen und 48 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Riesa-Großenhain) und 101 **Kindertagespflegepersonen** in folgenden Arbeitskreisen:

| | | |
|--|------------------------------|-------------------|
| Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen | Altkreis Riesa-Großenhain | 3 x pro Jahr |
| AK Integration I & II | Altkreis Meißen | je 2-3 x pro Jahr |
| Das Quartett | Altkreis Riesa-Großenhain | 3 x pro Jahr |
| Hort 1 Riesa | Altkreis Riesa-Großenhain | 2 x pro Jahr |
| Hort 2 Großenhain | Altkreis Riesa-Großenhain | 2 x pro Jahr |

| | | |
|---|------------------------------|-----------------|
| Hort - Meißen | Altkreis Meißen | 3 x pro Jahr |
| Lebenskompetenzstärkung | Altkreis Riesa-Großenhain | 4 x pro Jahr |
| AK regio Leiterinnen I, II & III | Altkreis Meißen | je 3 x pro Jahr |
| Arbeitskreis Leitung von Kita | Altkreis Riesa-Großenhain | 2 x im Jahr |
| Kooperation Kita – Schule | Altkreis Riesa-Großenhain | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | Altkreis Riesa-Großenhain | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS | Altkreis Meißen | 2 x pro Jahr |
| Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS „Einsteigerkurs“ | Altkreis Meißen | 5 x pro Jahr |
| Arbeitskreise für Kindertagespflegepersonen Fachliche Beratung / Erfahrungsaustausch * | | |
| AK Kindertagespflege Meißen | | 2 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Großenhain | | 2 x pro Jahr |
| AK Kindertagespflege Umland | | 2 x pro Jahr |

* Erläuterung zur Kindertagespflege:

Die Fachberaterin kam ihrer Verantwortung nach SGB VIII nach und förderte den Aufbau von kleineren regionalen Netzwerken im Landkreis Meißen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es drei Arbeitskreise, die sich 2 x jährlich in den vom Kreisjugendamt initiierten Arbeitskreisen treffen. Zusätzlich tauschen sich die Kindertagespflegepersonen regelmäßig in kleineren regionalen Netzwerken zu Erfahrungen in ihrer Arbeit aus. Bei Bedarf wird die Fachberaterin zu diesen regionalen Netzwerktreffen eingeladen.

Wesentlicher Bestandteil des Zulassungsverfahrens bei Neuanträgen und des Wiederzulassungsverfahrens nach fünf Jahren ist die individuelle Beratung der Kindertagespflegepersonen sowie der Interessentinnen. Die Beachtung und Umsetzung der „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ erfordert eine stufenweise Neuorientierung zugunsten einer qualitativ besseren individuellen Einzelberatung von Kindertagespflegepersonen.

Zahlenmäßig kann die Arbeit wie folgt dargestellt werden:

| Formen der Fachberatung | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|------|------|------|------|
| Arbeitskreise | 21 | 19 | 20 | 28 |
| Arbeitskreistreffen | 82 | 20 | 46 | 38 |
| Teilnehmer der Arbeitskreistreffen Kitas | 503 | 215 | 365 | 386 |
| Erfahrungsaustausche | 71 | 35 | 45 | 34 |
| Beratung/ Fortbildung für die Träger der Kindertageseinrichtungen | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Teilnehmer an Erfahrungsaustauschen | 278 | 123 | 110 | 105 |
| Einzelberatungen für Fachkräfte | 124 | 79 | 120 | 115 |
| Teilnehmer der Arbeitskreise und Netzwerktreffen in der Kindertagespflege | 278 | 192 | 192 | 86 |
| Netzwerktreffen mit Kommune, Kindertagespflegepersonen und Kitas | 1 | 2 | 2 | 1 |
| Informationsabend zum Thema Kindertagespflege | 2 | 4 | 2 | 1 |

Die Arbeitskreisberatungen sind zunehmend eine Plattform der kollegialen Beratung und des Austausches von Problemlagen und praxisrelevanten Erfahrungen. Sie sind Orte der Qualitätsdiskussion in Vernetzung mit Fachbehörden, den Trägern, Vereinen und dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen, den Kindertagespflegepersonen, anderen Einrichtungen und der Schule.

Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für LeiterInnen und ErzieherInnen und für Kindertagespflegepersonen nimmt eine wesentliche Bedeutung im Arbeitsbereich ein. Zu diesem Zweck plant und organisiert das Kreisjugendamt eigene regionale Veranstaltungen und kooperiert mit externen Anbietern, auch indem Räume für regionale Angebote organisiert und zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Zahlen dokumentieren die Fortbildungsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Kreisjugendamtes und Kooperation mit externen Projekten:

| Jahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Fortbildungsveranstaltungen in der organisatorischen Verantwortung des KJA | 24 | 15 | 15 | 17 |
| Teilnehmer | 438 | 282 | 280 | 301 |
| Haus der kleinen Forscher - Veranstaltungsanzahl | nicht erfasst | 7 | 5 | 4 |
| Mediationsprogramm: Kinder lösen Konflikte selbst - Veranstaltungsanzahl | nicht erfasst | 6 | 4 | 4 |
| Teilnehmer | nicht erfasst | 116 | 70 | 68 |
| Gesamtanzahl - Teilnehmer | 438 | 398 | 350 | 369 |

Im Rahmen des Fortbildungs- und Schulungsprogramms für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen waren die Inhalte auf die angezeigten Bedarfe bezogen. Unterschiedliche Formen trugen dazu bei, dass die Möglichkeiten der Wissenserweiterung effektiv genutzt werden konnten. Es gab Tagesveranstaltungen, Erfahrungsaustausche und Teamfortbildungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppen.

Beratungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege waren auch im Jahr 2016 ein wichtiges Aufgabenfeld. Dazu wurde 1 Beratung mit 55 Trägervertretern im Landkreis durchgeführt:

| Termin | Inhalte |
|---|--|
| <p>20.04.2016</p> <p>9.00 – 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Riesa</p> | <p>Erkenntnisse für die Entwicklung inklusiver Strukturen im System Kindertageseinrichtungen aus dem Landesmodellprojekt durch die Projektleitung, Institut 3L</p> <p>Impulse zur inklusiven Arbeit in der Praxis – Erfahrungen der Praxis des Modellstandortes im Landesmodellprojekt - Kindertageseinrichtung Hand in Hand Meißen, Frau Benz - Leiterin</p> <p>Darstellung der Verantwortung und Aufgaben des Trägers bei der Unterstützung inklusiver Prozesse in der Kindertageseinrichtung – Prof. Dr. Barbara Wolf, Hochschule Mittweida</p> <p>Darstellung der Verantwortung und Aufgabe des Trägers bei der Unterstützung inklusiver Prozesse in der Kindertageseinrichtung am Beispiel der Lebenshilfe Meißen e.V., Herr Christoph - Geschäftsführer</p> <p>Aktuelle Entwicklungen und Informationen im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Vertreter des Kreisjugendamtes</p> |

Fortbildungsveranstaltungen wurden zu folgenden Themen durchgeführt*Bereich Kindertageseinrichtungen:*

| | |
|--|------------|
| Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung | 24.02.2016 |
| Resilienz Förderung durch Beteiligungsverfahren im Kindergarten | 17.03.2016 |
| Souverän im Gespräch mit Eltern | 21.03.2016 |
| Kommunikation mit Kindern stressarm gestalten | 04.04.2016 |
| Der ewige Tanz aus Nähe und Distanz in der Beziehungsgestaltung | 27.04.2016 |
| ICF CY – Interpersonelle Interaktion und Beziehung | 11.05.2016 |
| Alles total geheim! – Kinder in Familien mit suchtkranken Eltern | 07.06.2016 |
| Theaterpädagogik für Pädagoginnen | 27.10.2016 |
| ICF CY - Mobilität | 27.07.2016 |
| Motivation in der Erwachsenenbildung | 30.08.2016 |
| Mittendrin – Umgangsstreitigkeiten und Konflikte um das Kind | 01.09.2016 |
| Fit für Kinder unter drei Jahren - Erfahrungsseminar | 07.09.2016 |
| Wut weg Übungen - Kindergarten | 21.09.2016 |
| Entwicklungsbesonderheiten von Kindern im Hortalter | 23.11.2016 |
| Wut weg Übungen - Hort | 30.11.2016 |
| ICF CY – Bedeutende Lebensbereiche/ Gemeinschaft/ Soziales | 04.11.2016 |

Bereich Kindertagespflege:

| | | |
|--|------------------------|-------------|
| Belehrung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege (§ 43 IfSG) | 21.04.2016, 08.09.2016 | 30.06.2016, |
|--|------------------------|-------------|

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann eine Gemeinde den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG anbieten. Nach § 8 SächsKitaG sind diese in Kindertagespflege vorgehaltenen Plätze in der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes auszuweisen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und die Gemeinde diese Betreuung gemäß Satzung oder nach Einzelfallprüfung finanziert.

Zum Stichtag **01.04.2016** waren insgesamt **335** Kindertagespflegeplätze nach dem SächsKitaG im Landkreis Meißen belegt.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 2 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Personen für die Kindertagespflege geeignet sind. Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Die

persönliche Eignung wird anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft. Fachlich geeignet ist, wer gemäß SächsQualiVO

- über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 verfügt,
- eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht,
- einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, oder
- eine Qualifizierung absolviert hat, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, und innerhalb von drei Jahren die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung abschließt.

Die in Satz 3 Nummer 3 und 4 genannten Fristen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.

Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl erforderlich, wird durch das Kreisjugendamt eine Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII vermittelt.

Die Erforderlichkeit dieser Betreuungsform für Kinder begründet sich darin:

- es sind in der Regel Kinder unter 3 Jahren und / oder
- der körperliche und gesundheitliche Entwicklungsstand erfordert die individuelle, familienähnliche Betreuungsform der Kindertagespflege (ärztlich bescheinigte Krippenuntauglichkeit) und / oder
- die Berufstätigkeit der Eltern bzw. allein erziehender Elternteile liegt außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, beziehungsweise erfordert eine Betreuung des Kindes auch am Wochenende oder am Abend.

Zum Stichtag 31.12.2016 befanden sich **3** Kinder in Kindertagespflegeverhältnissen entsprechend § 23 Abs. 1 SGB VIII.

Weiterhin folgten Gespräche, in denen privatrechtliche Vereinbarungen eines Kindertagespflegeverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten beraten wurden. Dabei trägt das Kreisjugendamt keine kostenmäßige Verantwortung.

Das Zulassungsverfahren gemäß §§ 23, 43 SGB VIII wird in Zusammenarbeit mit der Familieninitiative Radebeul e. V. optimiert und abgestimmt. Durch gezielte Beratungen konnte der Prozess der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung weiter angeregt, unterstützt und begleitet werden.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten (Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis) in den Kindertagespflegestellen statt. Im Jahr 2016 wurden im Landkreis Meißen durch die Fachberaterinnen Kindertagespflege insgesamt **89** örtliche Prüfungen durchgeführt.

Mit Stichtag **31.12.2016** waren im Landkreis Meißen insgesamt **98** Kindertagespflegepersonen mit erteilter Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und **2** Kindertagespflegepersonen, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde, tätig.

Die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen mit Schwerpunkt der Eignungsfeststellung nach SGB VIII bei neuen Bewerbern in 8 Gemeinden (Stadt Radeburg, Große Kreisstadt Radebeul, Große Kreisstadt Coswig, Gemeinde Weinböhla, Gemeinde Diera-Zehren, Stadt Lommatzsch, Gemeinde Niederau und Gemeinde Moritzburg) des Landkreises wurde gemäß Zuschussvertrag vom Landkreis Meißen an den freien Träger, die Familieninitiative Radebeul e.V. delegiert.

Des Weiteren obliegt der Familieninitiative Radebeul e. V. gemäß §§ 3 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SächsKitaG die Verantwortung, für diese 8 Gemeinden Vermittlungs- und Beratungsgespräche mit Eltern durchzuführen. Gemeinsam mit dem Kreisjugendamt werden örtliche Prüfungen der Kindertagespflegepersonen realisiert. Im Jahr 2016 wurden so gemeinsam insgesamt 44 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte im Jahr 2016 waren neben der Umsetzung der Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, die Unterstützung und Beratung der Kommunen beim Ausbau bereits vorhandener Vertretungsstrukturen. Die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen des Landkreises Meißen, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach § 3, Nr. 2 und 3 SächsQualiVO und zum Bildungscurriculum zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes ist vereinbarte Aufgabe der Beratungs- und Vermittlungsstelle der Familieninitiative Radebeul e. V.

Bedarfsplanung – Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Platzangebotes für die Kindertagesbetreuung verantwortlich und hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Für die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind somit die Grundsätze der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. mit §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz maßgebend, die durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert werden.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen am 31.05.2016 beschlossen.

Diese Planung legt verbindlich für den aufgezeigten Zeitraum und für weitere 2 Jahre den erforderlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG und alle veränderten Daten, Fakten und geplanten Entwicklungen bis zum 31.07.2019 fest.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die dauerhaft in Deutschland leben, im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht geregelt. Nach Artikel 1 Nr. 7 i. V. m. Artikel 10 Abs. 3 KiföG ist entsprechend § 24 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ebenfalls für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben der Rechtsanspruch auf frühkindlicher Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege festgeschrieben.

Für Kinder unter einem Jahr (ab Beendigung Mutterschutz) sowie im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Auf der Grundlage der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG vom 01.08.2016 - 31.07.2017 ist mit der geplanten Quote der Bedarfsdeckung von 91 % an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren und mit 98 % an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gesichert.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der 4. Klasse ist mit 94 % ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Flucht- und Migration

Mit Stichtag 01.04.2016 sind 172 Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Meißen aufgenommen. Flüchtlingskinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag entsprechend SächsKitaG.

Damit sind Kindertageseinrichtungen und auch die Kindertagespflege herausgefordert, diesen Kindern die gleichen Möglichkeiten zu ihrer Bildung einzuräumen wie allen anderen. Wenn Kinder aus anderen Kulturen, geprägt von anderen Sitten und Gewohnheiten, mit anderen Muttersprachen, vielleicht auch traumatisiert in Kindertageseinrichtungen kommen, kann das für die pädagogische Arbeit nicht unberücksichtigt bleiben. Um mit den Kindern und ihren Familien arbeiten zu können, muss man sich mit ihrer Herkunft befassen, um Kontakt aufzunehmen, bedarf es einer Bemühung von beiden Seiten, um traumatische Erlebnisse verarbeiten zu können, bedarf es einer besonderen Zuwendung. Um sich hier zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können (vgl. § 1 SGB VIII) brauchen die Kinder eine Wertschätzung ihres bisherigen Daseins.

An dieser Stelle setzt unter anderem das Modellprojekt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung WillkommensKITAs an und unterstützt Kindertageseinrichtungen dabei, diese Herausforderungen zu meistern. Ein Modellstandort von insgesamt 10 in Sachsen ist die AWO Kindertageseinrichtung „Buratino“, Hanns-Eisler-Weg 1, 01609 Gröditz. Die Pädagoginnen und Pädagogen bauen ein lokales Unterstützungsnetzwerk mit Experten auf und tragen dazu bei, den Integrationsprozess vor Ort zu gestalten und Vorurteile abzubauen

Anzahl von Kindertageseinrichtungen im Jahr 2016:

| Einrichtungstyp | Anzahl der Einrichtungen |
|--------------------------|--------------------------|
| Kinderkrippe | 3 |
| Kindergarten | 3 |
| Kindertageseinrichtungen | 124 |
| Horte | 40 |
| Gesamt | 170 |

und Anzahl von Kindertagespflegestellen: **84**

Mit Stichtag 01. April 2016 betreiben im Gebiet des Landkreises Meißen 50 freie Träger der Jugendhilfe 102 Kindertageseinrichtungen und 28 Gemeinden 68 Kindertageseinrichtungen und sind für 84 Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG verantwortlich.

Mitwirkung an örtlichen Prüfungen nach §§ 46 bis 48 SGB VIII

Nach §§ 46 bis 48 SGB VIII besitzt das Kreisjugendamt die Verpflichtung an den örtlichen Prüfungen der Einrichtungen durch das Landesjugendamt mitzuwirken.

Zur Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis gab es im Jahr 2016 für die Kindertageseinrichtungen: **17** örtliche Prüfungen.

Alle Einrichtungen im Landkreis Meißen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis.

Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Fortbildungen

Die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege realisierten im Jahr 2016 folgende Fortbildungen:

- Jahrestagung der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen zum Thema: „Inklusives Arbeiten in der Kindertagesbetreuung“
- Fortbildungen des Sächsischen Landesjugendamtes „Flüchtlingskinder und ihre Familien in Sachsen – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“
 1. Sprachen als Schlüssel – Die sprachliche Kommunikation im Alltag erfolgreich meistern.
 2. Kindheit und Familie im Islam.
 3. Einführung in das Asyl- und Aufenthaltsrecht junger Geflüchteter - Zusammenhänge und Hintergründe.
 4. Die Folgen von Kriegs- und Fluchterfahrungen – Umgang mit traumatisierten Kindern und deren Eltern.
- Fachtagung „Miteinander gesund aufwachsen! Vielfalt in Bildung und Gesundheit“
- Systemisches Arbeiten in der Fachberatung Modul I und II

3.2.2 Kita-Elternbeiträge/ Geschwisterermäßigung/ Landeszuschüsse/ Schulvorbereitung

Landeszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2016 wurden dem Landkreis Meißen **31.488.983,28 EUR** vom Freistaat Sachsen an Landeszuschüssen gewährt. Der Landeszuschuss beträgt im Jahr 2016 2.111,67 EUR pro Kind und Jahr (berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit)
Anlage 4. Im Umfang von je 75 EUR ist der Zuschuss zur Finanzierung für zusätzliches pädagogisches Fachpersonal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 SächsKitaG einzusetzen.

Der Landeszuschuss ist im Sachgebiet ein „durchlaufender Posten“. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragen einmal jährlich bis zum 01.05. mit Stichtag der zum 01.04. in der Einrichtung angemeldeten Kinder beim Sachgebiet diese Landesmittel für die im Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Einrichtungen und der betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Zusammenfassung dieser Daten ist durch das Sachgebiet bis zum 15.05. an die Landesdirektion Sachsen weiterzuleiten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Landesdirektion ist das Sachgebiet Bescheid- und Auszahlungsbehörde der Landeszuschüsse. Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils bis zum 3. Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftel des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

Übernahme der Elternbeiträge

Die Übernahme des Elternbeitrages (Anlagen 3) durch das Kreisjugendamt setzt eine einkommensabhängige Berechnung voraus. Ein entsprechender Bescheid erfolgt dann an die Antragsteller. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich ausgezahlt.
(Anlage 3.1)

Eine Vielzahl von Antragstellern bezieht Arbeitslosengeld II. Die Bescheide des Jobcenters haben einen kurzzeitigen Bewilligungszeitraum von überwiegend sechs Monaten. In etlichen Einzelfällen betrug der Zeitraum sogar nur 3 Monate. Da die Übernahme der Elternbeiträge einkommensabhängig ist, ist der Übernahmebescheid ebenfalls nur kurzfristig gültig. Änderungsgründe sind Änderungen im Unterhalt, Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Beitragssatzänderungen der Gemeinden, Regelsatzänderungen SGB II und SGB XII. Dazu

können noch Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen kommen, z.B. Trennung, Umzug.

Bei allen durch die Antragsteller vorgelegten Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch die MitarbeiterInnen die bereits bewilligten Anträge zu prüfen, ggf. abzuändern und neue Bescheide an die Antragsteller zu erstellen. Dies bedeutet einen enormen Mehraufwand für die MitarbeiterInnen und hat längere Bearbeitungszeiten zur Folge. Im Jahr 2016 wurden zudem 299 Kinder (ca. 1,6%) mehr betreut.

Geschwisterermäßigung

Gemäß § 15 (1) S. 2 + (5) S.2 SächsKitaG sind Elternbeiträge für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, abzusenken. Der Landkreis muss hier auf Antrag den Kommunen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen den abgesenkten Beitrag erstatten.

Auch im Jahr 2016 wurden im Landkreis Meißen die Absenkungsbeträge laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 08/5/0083 vom 25.02.2009 als Pauschalbeträge ausgereicht. **Anlage 3.2** erläutert die Anzahl der Kinder in Ermäßigung gemäß § 15 (1) SächsKitaG.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kreistag am 16.06.2016 einen Beschluss zur Abstimmung über die Absenkungsbeträge gemäß § 15 (1) Satz 3 Sächs.KitaG ab 01.01.2017 fasst, beschloss der Jugendhilfeausschuss am 31.05.2016 die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 08/5/0083 vom 26.02.2009 zum 31.12.2016.

Somit war es bis zum Jahresende 2016 in **allen** kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen auf Grund des Kreistagbeschlusses vom 16.06.2016 über die Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehender) gemäß § 15 (1) Satz 1 SächsKitaG erforderlich, die gekürzten Elternentgelte neu zum 01.01.2017 zu ermitteln. Das Einvernehmen mit der Landkreisverwaltung wurde in allen kreisangehörigen Gemeinden hergestellt.

Bekanntmachung der Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusammen. In Kindertagespflege wird der Aufwendersatz ermittelt.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart zu ermitteln.

Die ermittelten Betriebskosten sind durch die Kommunen bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen sind dem Kreisjugendamt bis zum 31.07. vorzulegen. Durch das Sachgebiet erfolgt die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Betriebskosten. Danach wird eine Übersicht aller Bekanntmachungen von Betriebskosten des Landkreises bis zum 31.08. an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Sollte bei der Ermittlung der Betriebskosten in den Kommunen festgestellt werden, dass die Elternbeiträge für die angebotenen Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze sowie Kindertagespflegeplätze nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen (Krippe/Tagespflege 20-23%; Kindergarten/Hort 20-30%), ist eine Angleichung in Form der (Gebühren- bzw.) Satzungsänderung durch die kreisangehörige Gemeinde erforderlich. Das Kreisjugendamt wirkt hierauf gemeinsam mit dem Rechts- und Kommunalamt hin und bestätigt schriftlich die sachliche und fachliche Richtigkeit der festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge.

Eine Übersicht über die ungekürzten Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden sowie der prozentuale Anteil an den Betriebskosten sind in den **Anlagen 5** dargestellt.

Die Anlage 5.1 gibt den Stand zum 01.01.2016 nach der Bekanntmachung der

Betriebskosten 2014 wieder, **Anlage 5.2** den Stand zum 01.01.2017 nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten 2015.

Im Jahr **2016** haben ca. 64 % der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen in ihren Satzungen / Gebührenordnungen die ungekürzten Elternentgelte für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten geändert bzw. den erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst.

3.2.3 Kita - Investitionsförderung

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014

Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018

In den Jahren 2015 bis 2018 gewährt der Bund aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ dem Landkreis Meißen Bundesmittel in Höhe von **1.734.154,50 EUR**. Entsprechend Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen vom 16.06.2015 wurden damit die Maßnahmen

- Neubau Kinderkrippe mit 36 Plätzen, OT Prausitz, Neuer Weg 1 a in 01594 Hirschstein, Fertigstellung August 2016
- Ersatzneubau Kita mit 36 Krippen- und 54 Kindergartenplätzen, OT Taubenheim, Hauptstraße 10 a in 01665 Klipphausen, Fertigstellung Dezember 2016
- grundhafter Um- und Ausbau mit Erweiterung für Krippenkinder, Kita „Riesenzwerge“, Riesestr. 3 in 01445 Radebeul, Fertigstellung Dezember 2016/ Bezug 23. Januar 2017
- Schaffung von 10 zusätzlichen Krippenplätzen, Kita „Hand in Hand“, Gabelstraße 6 in 01662 Meißen – Fertigstellung August 2016

in den Jahren 2015 und 2016 realisiert. In der Jahresscheibe 2015 wurden Bundesmittel in Höhe von 536.047,99 EUR umgesetzt und **2016 waren es 1.198.106,51 EUR**. Die Bundesmittel können auf Grund Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 erst ab 2016 gestaffelt in Tranchen bis 2018 ausgezahlt werden. Aufgrund des Realisierungsstandes ist es gelungen, vorerst eine Tranchenerhöhung 2016 von 713.395,26 EUR auf 1.610.430,89 EUR zu erreichen. Die Auszahlung von Bundesmitteln in Höhe von 123.723,61 EUR wird erst 2017/2018 möglich sein.

Landesmittel

Gemäß den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses des Kreistages vom 16.06.2015, 17.03.2016 und 31.05.2016 wurden im Jahre 2016 insgesamt Landesmittel in Höhe von **809.238,01 EUR**

- zur Ergänzung der Bundesmittel 2015/2018 zur Kofinanzierung in Klipphausen und Radebeul in Höhe von 405.395,62 EUR
- zur Sanierung des Hortes der Grundschule „Käthe Kollwitz“ in Riesa in Höhe von 340.867,50 EUR
- zur Sanierung und Ausstattung der Tagespflege in Coswig und Nossen, der Kita „Knirpsenland“ und der Kita „Zum Mäusestübchen“ in Großenhain, des Hortes in Hirschstein, der Kita „Glückspilze“ in Radeburg, der Kita „Sonnenschein“ in Schönfeld, der Kita „Kinderland“ in Riesa und der Kita „Regenbogen“ in Nossen in Höhe von 62.974,89 EUR

verwendet.

Landkreismittel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat 2016 Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von **254.954,50 EUR** geleistet. Darin waren - 52.546,75 EUR zur Kompensation ausgebliebener Landesmittel für den Ersatzneubau in Klipphausen und den grundhaften Umbau der Kita „Riesenzwerge“ in Radebeul gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.09.2015 enthalten.

Das Investitionsvolumen 2016 betrug 3.391.088,33 EUR. Mit den Bundesmitteln wurden 93 neue Krippenplätze geschaffen und 20 grundhaft saniert. Mit den Landesmitteln konnten 54 neue Kindergartenplätze geschaffen werden. In die Sanierung und Ausstattung waren 130 Krippenplätze, 250 Kindergartenplätze und 277 Hortplätze einbezogen.

3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Grund von Elternzeit war die Stelle des Sachbearbeiters Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, welcher vorrangig die finanztechnische Bearbeitung der Angelegenheiten in diesem Leistungsbereich übernimmt, vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 nicht besetzt. Ab 01.06.2016 war die Stelleninhaberin in Teilzeit (20 h) im Rahmen der Dienstvereinbarung Telearbeit angestellt.

*Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII
§§ 11 – 14 und 16 SGB VIII*

Im Jahr 2016 erfolgte im Landkreis Meißen die Ausreichung der Fördermittel auf der Grundlage der:

- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16, in der Fassung vom 19.06.2012 (planungsregionale Ausrichtung),
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16.,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen),
- Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „ Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“,

Mit Beschluss des Kreistages Meißen Nr. 12/5/0882 vom 13.12.2012 wurde die Gültigkeit des Fachplanes A für den Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2017 festgelegt. Mit Beschluss Nr. 12/5/0806 vom 19.06.2012 hat der Jugendhilfeausschuss neben dem Vertragszeitraum 01.01.2013-31.12.2015 eine Verlängerungsoption für den Zeitraum 01.01.2016-31.12.2017 beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 15/6/0183 vom 16.06.2015; 15/6/0192 vom 24.08.2015 und 15/6/232 und 15/6/257 vom 24.11.2015 folgte der Jugendhilfeausschuss dem Beschluss mit der Verlängerung der Zuschussverträge für die planungsräumlichen und landkreisweiten Projekte mit sozialpädagogischen Fachkräften für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017. Damit wurden im Zeitraum September bis November 25 Verträge zwischen dem Landkreis Meißen und den anerkannten Trägern der Jugendhilfe aktualisiert und zeitlich verlängert.

Personal- und Sachkostenförderung (planungsregionale Ausrichtung)

Im Haushaltsjahr 2016 stellten für 5 Planungsräume 24 freie und 5 kommunale Träger Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII. Davon wurden 2 landkreisübergreifende Träger vertraglich gebunden bzw. per Bescheid bezuschusst.

Somit stellten 29 Träger *insgesamt 39 Anträge* im Kreisjugendamt.

Davon sind:

- 32 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 1 Antrag der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 5 Anträge zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zuzuordnen,
- 1 Antrag wurde zurückgezogen.

Es wurden:

- 38 Anträge bewilligt. Mit 29 Trägern wurden für die Landkreismittel 36 Zuschussverträge abgeschlossen; Landesmittel wurden für 25 Projekte per Bescheid bewilligt,
- 2 Vertragsänderungen verbunden mit Rückforderungen aufgrund personeller Veränderungen gefertigt

Förderung der Kleinprojekte

Im Haushaltsjahr 2016 stellten **23 freie Träger 28 Anträge** zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Davon sind:

- 28 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Es wurden:

- 24 Anträge bewilligt,
- 3 Anträge zurückgezogen und
- 1 Antrag abgelehnt.

Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Im Haushaltsjahr 2016 stellten:

- 8 freie Träger 9 Anträge Davon wurden: 6 bewilligt
- 0 Änderungsbescheide wurden erlassen.
- 2 Verwendungsnachweise wurden bis jetzt geprüft und Prüfvermerke gefertigt.

Investivförderung

2016 wurden 3 Anträge von freien Trägern auf investive Förderung entsprechend gültiger Förderrichtlinie gestellt.

Davon wurden:

- 3 Anträge bewilligt,

2016 wurden durch die Sachbearbeiterin insgesamt 89 Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2015 und z. T. 2016 geprüft und Feststellungen/Prüfvermerke angefertigt. 2 Widerrufs- und Rückforderungsbescheide wegen Nichtausschöpfung der Fördermittel wurden erlassen. Die Sachbearbeiterin erarbeitete den Antrag an das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales -Landesjugendamt - nach Richtlinie 1 (Jugendpauschale) für 2017. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2015 wurde angefertigt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Prüfung übergeben.

Förderung für Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberufshilfe (§11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII)

Der Freistaat Sachsen stellte dem Landkreis Meißen als Zuwendung aus der Jugendpauschale Sachsen – Haushaltsmittel des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz für das Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der FRL Jugendpauschale eine zweckgebundene Förderung Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberufshilfe (§11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) bereit.

Entsprechend der Information des Rundschreiben Nr. 03-12/2015 vom KSV Sachsen vom 20.05.2015 wurden die Mittel als Festbetragsfinanzierung an 21 Träger ausgereicht. Dabei wurde als Grundlage ein Betrag von 20.00 EUR pro Teilnehmer genommen. Die Minimale Fördersumme betrug 40 EUR die höchste Förderung betrug 5.052,89 EUR.

Das Verfahren mit Antrag, Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweisprüfung erfolgte in dem Zeitraum vom 01. Juni 2016 bis 30. November 2016.

Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen Konzept Chancengerechte Bildung

Für die Beteiligung des Landkreises Meißen an dem Landesprogramm Schulsozialarbeit wurden 2016 die erforderlichen Mittel des Landkreises zur Kofianzierung eingestellt und mit dem Bedarf im Landkreis abgeglichen.

Es wurde von 3 Trägern Anträge für 8 Schulen gestellt.

Davon wurden:

- 7 Schulen bewilligt und
- für 1 Schule wurde der Antrag zurückgezogen.

In allen 7 Schulen wird das Projekt 2017 fortgeführt.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Grund der eingeschränkten Arbeitszeit der Stelleninhaberin wurde der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch den SGL und der Jugendhilfeplanerin im Rahmen des Möglichen unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurde

- beratende Hilfestellung bei individuellen Anfragen von Vereinen, Kommunen und Gewerbetreibenden bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes und
- Auskünfte auf Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zum Jugendarbeitsschutzgesetz

gegeben.

Im Kalenderjahr 2016 wurden 4 Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz durch Bürger oder Polizeibeamte angezeigt. Gegebenenfalls wurden Gespräche mit Betroffenen geführt. Anzeigen wurden gefertigt und an das Kreisordnungsamt zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Im Rahmen der Genehmigung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) entsprechend des § 6 Abs. 2 ArbSchG wurden zahlreiche Anhörungen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche telefonische Beratungen zu nachfolgenden Themen durchgeführt:

- Umsetzung und Einhaltung des Nichtrauchererschutzgesetzes bei Trägern der Jugendhilfe (Anfragen von Eltern und Kommunen),
- Fragen zu Änderung des Jugendschutzgesetzes bezüglich E-Zigaretten und E-Shishas und deren Umgang,
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen (vorrangig mit Gewerbetreibenden),
- Art und Weise der Bekanntmachungspflicht des Jugendschutzgesetzes,
- Alkoholmissbrauch und Jugendschutz (Gewerbetreibende, Handel und Eltern),
- Jugendarbeitsschutz (Arbeitgeber, Eltern),
- Verordnung Ferienarbeit (Arbeitgeber, Eltern, Schule),

Schwerpunkte der Fachberatung 2016

Die Aufgaben der Fachberatung wurden übergreifend mit den fördertechnischen Aufgaben und der Umsetzung der Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Fachliche Themenschwerpunkte

- Umsetzung der Aufgabenstellung des Fachplanes A in den Planungsregionen
- Fachliche Vorbereitung der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung / Fachplan A in diesem Leistungsbereich, Erarbeitung Planungsauftrag und Planungskonzept
- Umsetzung der Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Fachliche Beratung der Erarbeitung der Trägerkonzepte sowie Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zum Programm „Chancengerechte Bildung“
- Umsetzung des Beschlusses 13/5/0908 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche
- Arbeit mit den Trägern an der Umsetzung der trägerspezifischen Ziele der Zielvereinbarungen für 2016/2017
- Ressort übergreifende fachliche Begleitung der Etablierung von niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten an den Familienzentren und bei freien Trägern im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Fachberatung

- Fortschreibung der Konzeptionen der Angebote mit sozialpädagogischen Fachkräften nach aktuellen Bedarfen
- Vor-Ort-Termine bei Trägern zur Umsetzung der Projektkonzeptionen
- Beratung zur Fortschreibung der Konzeption insbesondere bei Fachkraftwechsel
- Beratung bei inhaltlichen Fragestellungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten,
- allgemeine Projektbesuche,
- Beratung und Abstimmung zur Förderstrategie der Maßnahmen der internationalen Kinder- und Jugendberufshilfe 2016

Sonstige Aufgaben

- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. zur Weiterentwicklung des Leistungsbereiches
- Projektbegleitung/ Kooperationsvereinbarung zum Landesprogramm „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Meißen“
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Erarbeitung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis des Landkreises Meißen zur Förderung der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen
- Auswertung und Überprüfung der Arbeitsnachweise der Fachkräfte der sozialpäda-

gogischen Fachkräfte

Tendenzen im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII

Ausgehend davon, dass Jugend- und Familienarbeit verlässliche Strukturen braucht und deren Aufwendungen dafür elementare Investitionen in die Zukunft sind, verzeichnen sich 2016 in den sozialpädagogisch betreuten Angeboten folgende aktuelle Tendenzen:

- Die Zielgruppe der jungen Menschen wird in die Ausgestaltung der Angebote aktiv mit eingebunden. Hier überwiegt nach wie vor die Methodenvielfalt und Zielgruppennähe in den offenen Angeboten gegenüber den mobilen Angeboten.
- Die Verwaltungsarbeit und intensive Netzwerkarbeit bindet zunehmend mehr sozialpädagogische Ressourcen, die auch 2016 deutlich zu Lasten der direkten Arbeit mit der Zielgruppe gehen. Diese Tendenz hat sich verstetigt.
- Die Verbindlichkeit der Zielgruppe bei der Teilnahme an Angeboten, die Motivation zur Mitwirkung bei der Angebotsplanung sowie der Rückgang von selbstorganisierten Aktivitäten erfordern von den sozialpädagogischen Fachkräften intensivere Beziehungsarbeit und methodisches Geschick diese Herausforderung der Jugendarbeit auszugleichen und auszuhalten.
- Um mit der Zielgruppe in Kommunikation zu bleiben, nutzen die Fachkräfte und Träger der Angebote die Sozialen Netzwerke wie z.B. Facebook.

3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII, § 41 sowie i. V. m. §§ 10 und 105 JGG sind im Landkreis Meißen vertraglich als Grundbedarf geregelt. Zusätzliche Bedarfe wurden über Fachleistungsstunden an Träger der freien Jugendhilfe bewilligt, die auf der Grundlage von Vereinbarung gemäß § 77 oder § 78 ff. SGB VIII basieren.

Verträge im Rahmen der HzE sind mit folgenden Trägern geschlossen:

- DKSB OV Nossen e.V.
- Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e.V.
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen gGmbH
- Privater Erziehungsdienst Kerber
- Outlaw gGmbH
- Sprungbrett e.V.
- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
- Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich waren per 31.12. 2015 15 Fälle anhängig.

Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Es wurde im Jahr 2015 für insgesamt 9 Familien mit 12 Kindern ein Tagespflegeverhältnis vermittelt.

Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII und sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII:

Diese Leistungen werden auf der Grundlage von Fachleistungsstunden (FLS) erbracht, im Wesentlichen durch die o.g. Träger. Zusätzlich sind mit weiteren Trägern FLS auf der Grundlage von § 77 SGB VIII vereinbart worden. Um dem Bedarf im Rahmen der HzE weitestgehend gerecht zu werden, wurden u. a. auch Träger in Anspruch genommen, die nicht im Landkreis Meißen ansässig sind (z.B. Sozialinitiative Kuschnik gUG, Stellwerk Jugendhilfe gGmbH). Die Fallzahlen im Bereich der §§ 30 und 31 SGB VIII lagen per 31.12.2016 bei 88 und 240 Fällen.

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII:

Im Landkreis Meißen bestehen zwei Tagesgruppen.

Die Tagesgruppe TWSD GmbH am Standort Meißen mit 10 Plätzen und die Tagesgruppe der Caritas Meißen e.V. am Standort Gröditz mit 10 Plätzen. Diese waren jeweils voll ausgelastet.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

Per 31.12.2016 waren 198 (ein Plus gegenüber 2015 von 17) Vollzeitpflegeverhältnisse und davon 3 Bereitschaftspflegestellen in der WJH in Bearbeitung.

Im monatlichen Pauschalbetrag sind auch die Aufwendungen für eine angemessene Unfall- und Alterssicherung für die Pflegeperson enthalten (vgl. § 39 (4) SGB VIII). Die Bearbeitung dieser Ansprüche erfolgt durch eine Sachbearbeiterin für alle anhängigen Fälle zentral. Dies hat sich auch weiterhin bewährt.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich war im Jahr 2015 folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Per 31.12.2016 waren 151 Fälle durch die WJH zu bearbeiten (reine § 34 ohne § 35a und § 41).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich war per 31.12.2016 ein Fall anhängig und zu bearbeitet.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde gemäß § 35a sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gewährt. In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2016 insgesamt 150 Fälle (ein Plus gegenüber 2015 von 22) in der WJH anhängig, davon 123 in stationärer und 27 in ambulanter Betreuung.

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

Per 31.12.2016 waren in diesem Leistungsbereich insgesamt 18 Fälle anhängig, davon 13 in ambulante (dar. ein Fall nach JGG) und 5 in stationäre Betreuung.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII:

Die Fallzahlen schwanken im Laufe des Jahres und auch im Laufe eines Monats, Werden kreisfremde Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Landkreises Meißen in Obhut genommen, so wird Antrag auf Kostenerstattung an jenen Landkreis gestellt, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Werden jedoch Kinder und Jugendliche aus unserem Landkreis in anderen Landkreisen in Obhut genommen, so haben diese gegenüber dem hiesigen Landkreis einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Mit der zum Jahresende 2015 gestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die durch den ASD des KJA in Obhut genommen wurden, stiegen die in der WJH zu bearbeitenden Fallzahlen im Rahmen des § 42 SGB VIII und infolge der Gesetzesänderung per 1.11.2015 mit Einführung des § 42a ff. SGB VIII auch dort.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 247 junge Menschen in Obhut genommen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausland.

Zuständigkeitswechsel:

Der Zuständigkeitswechsel ist unter Umständen ein langwieriger Prozess, welcher auch teilweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muss. Ein Zuständigkeitswechsel tritt u.a. ein, wenn die Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegen und das Kind oder der Jugendliche weiterhin Hilfe durch das Jugendamt des Landkreises Meißen erhält.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit durch den neu zuständig gewordenen Landkreis ist unser Landkreis zur vorläufigen Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Nach dem

Anerkenntnis der Zuständigkeit erfolgt eine Kostenerstattung an unseren Landkreis. Sollten Eltern oder Elternteile aus einem anderen Landkreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unseren Landkreis verlegen, so hat das o.g. Verfahren in umgekehrter Reihenfolge gleiche Gültigkeit. Im Jahr 2016 wurden 27 Fälle im Rahmen von Zuständigkeitswechseln bearbeitet.

An dieser Stelle sei noch vermerkt, dass sich die Zusammenarbeit im Rahmen von der Klärung von Zuständigkeiten mit dem KSV verbessert hat. Dazu trug auch die Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2014 zum Verfahren der Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII gegenüber der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII wesentlich bei.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Im Jahr 2016 wurden 8 Widerspruchsverfahren bearbeitet, wovon bei allen dem Widerspruch abgeholfen werden konnte.

1 Verfahren ist immer noch aus Vorjahren wegen Kostenerstattung anhängig, wo der Landkreis Meißen zufolge eines Urteils des Niedersächs. OVG (Erzgebirgskreis/Stadt Lingen) als Dritter Kostenerstattung an den LK Erzgebirgskreis leisten soll. In diesem Zusammenhang sind diverse Zuarbeiten an das Rechts- und Kommunalamt zu leisten - auch in Verbindung mit anhängigen Klageverfahren im SG Soziale Dienste.

Heranziehung zu den Kosten

Die Festlegung, zu welchen Hilfen die Eltern, Elternteile, der Hilfeempfänger oder der junge Volljährige einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, treffen das SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) und der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung zum 01.01.2014 traten wesentliche Veränderungen im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung ein. Die Einkommensüberprüfung der Zahlungspflichtigen muss aufgrund der o. g. Gesetzesänderung jeweils zu Beginn des Folgejahres wiederholt werden. Aus diesem Grund müssen jeweils zu Jahresbeginn alle Kostenbeitragspflichtigen der zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle angeschrieben und neue Einkommensunterlagen angefordert werden.

Eine Berechnung des Kostenbeitrages erfolgte umgehend, ebenso die Kostenfestsetzung per Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige (Kindergeldberechtigte) hat in jedem Fall neben einem Kostenbeitrag aus seinem Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Nur wenn erkennbar ist, dass der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Kostenbeitragspflicht in Höhe des Kindergeldes nicht nachkommt, ist das Kreisjugendamt berechtigt, einen Antrag auf Erstattung des Kindergeldes an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen. Gleichzeitig erfolgte die Prüfung auf Kostenerstattung durch Dritte, d.h. es wird für die Zeit der stationären Hilfe umgehend durch das Sachgebiet Erstattungsantrag auf Renten, Berufsausbildungsbeihilfen, BAföG gestellt. Kontinuierlich erfolgt mit Hilfe des Haushaltskassenprogramms die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der Zahlungspflichtigen. Die Mahnungen bei aufgetretenen Rückständen erfolgen durch die Kreiskasse.

Betrachtet man die Einnahmen unter dem zahlenmäßigen Gesichtspunkt, muss folgendes erläutert werden:

- Die Fallzahl, welche Grundlage zur Kostenheranziehung bildet, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass theoretisch auch die Einnahmen in allen Einnahmearten ansteigen müssten. Es bleibt aber festzustellen, dass immer mehr Kostenbeitragspflichtige lediglich zum Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden können. Aus dem Einkommen jedoch nur noch im geringen Maße oder gar nicht zur Zahlung verpflichtet werden können.

- Auf Grund der aufwendigen und langwierigen Antragsbearbeitung bei Kindergeld, Renten, BAB oder BAföG durch Dritte setzen hier in der Regel die laufenden Zahlungen an das Kreisjugendamt erst sehr spät ein. Die Folge sind Nachzahlungen durch die Bewilligungsbehörden und Rückforderungen von den bisher Berechtigten. Letzteres bedeutet für das Sachgebiet einen erhöhten Arbeitsaufwand und für die bisher Berechtigten gestaltet sich die Rückzahlung als zunehmend sehr schwierig. Oftmals entstehen für den Personenkreis Schulden. Um den Kostenbeitragspflichtigen nicht in noch größere finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, eröffnen wir in Zusammenarbeit mit der Kreiskämmerei und Jobcenter sozial verträgliche Lösungen in Form von Ratenvereinbarungen und Stundungen.

Rechnungslegung:

Die Kostenzusicherungen werden auf Grundlage vorausgegangener Entgeltverhandlungen für teilstationäre und stationäre Hilfen erteilt. Die Rechnungslegung der Leistungsträger erfolgt in der Regel monatlich nach erbrachter Leistung.

Für das Kreisjugendamt und die Leistungsträger im Freistaat Sachsen sind die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 78f des Landesjugendhilfegesetzes im Freistaat Sachsen bindend. Sind Hilfefälle in Einrichtungen außerhalb des Freistaates Sachsen untergebracht, so gelten für diese Leistungsträger und auch für das Kreisjugendamt die Bestimmungen der Rahmenverträge des jeweiligen zuständigen Bundeslandes.

Das Pflegegeld wird auf Grundlage des Pflegevertrages, also ohne Rechnungslegung, an die Pflegeeltern überwiesen. Die Überweisung erfolgt so, dass das Pflegegeld spätestens bis zum 10. eines Monats der Pflegeperson zur Verfügung steht.

Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem SG Soziale Dienste:

Zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Übernahme des Entgeltes für diese Leistungen und über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung in teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Trägergespräche in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Soziale Dienste geführt.

Das Kreisjugendamt wurde bei 4 Vor-Ort-Terminen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt unter Beteiligung des SG Soziale Dienste u. der WJH mit einbezogen, die zur Vorbereitung von Entgeltverhandlungen im Jahr 2016 mit folgenden Trägern erforderlich waren:

- Kinderarche Fürth gGmbH
- Kinderland Sachsen e.V.
- P.I.Z. gGmbH
- Sozialinitiative Kuschnik gUG.

Mit 9 freien Trägern

- Albert-Schweizer Kinderdorf (3 Einrichtungen)
- Caritas Meißen
- Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e. V.
- Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V.
- Kinderarche Fürth gGmbH (2 Einrichtungen)
- Kinderarche Sachsen e. V. (2 Einrichtungen)
- Sozialinitiative Kuschnik gUG
- Outlaw gGmbH
- Kinderland Sachsen e. V. (2 Einrichtungen)

wurden im Jahr 2016 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2016 zwischen dem Landkreis Meißen und 3 freien Trägern Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zur Erbringung von ambulanten Leistungen der HzE vereinbart. Für die o.g. Fälle nach § 35 SGB VIII wurden Einzelvereinbarungen geschlossen und an den jeweiligen Hilfebedarf angepasst.

Im Zusammenhang mit den im Rahmen der §§ 42a und 42 SGB VIII unterzubringenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) und den begrenzten Kapazitäten dieser Angebote bei den im Landkreis etablierten Trägern waren zusätzliche Aktivitäten erforderlich, geeignete Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Basis des Erlasses des SMS zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII vom 25.09.2015 wurden auch unter Beteiligung der WJH weitere Vor-Ort-Termine wahrgenommen und Vereinbarungen abgeschlossen:

nach § 78 SGB VIII mit dem Träger:

- Stiftung Leben und Arbeit

nach § 77 SGB VIII mit den Trägern:

- ASG gmbH
- Stiftung Leben und Arbeit
- AWO Elbe-Röder gGmbH
- Deutscher Orden
- Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V.

nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB VIII mit den Trägern:

- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH (2 Einrichtungen)
- Produktionsschule Moritzburg gGmbH
- Biotope Riesa gGmbH

Mit 7 Trägern mussten Ergänzungen zur Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII bzw. § 77 SGB VIII i. V. m. 78 SGB VIII auf Grund von weiterführenden Jugendhilfeleistungen in der Einrichtung/belegten Wohnung vorgenommen werden.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe:

Der existierende Pool an ehrenamtlichen Kräften bestand per 31.12.2016 aus 12 Personen.

Begleiteter Umgang

Zum 31.12.2016 waren 48 Fälle im begleiteten Umgang in der WJH anhängig. Diese Leistungen wurden überwiegend durch den DKSB OV Nossen, die Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. und die Sozialinitiative Kuschnik gUG auf der Grundlage von FLS bzw. vertraglichen Regelungen erbracht.

Weiterbildung

Die Sachbearbeiterinnen der WJH nahmen insgesamt an 3 externen Weiterbildungsmaßnahmen des Landesjugendamtes und des Sächsischen Bildungsinstitutes Dresden teil.

Personal

Aufgrund Langzeiterkrankung einer Sachbearbeiterin war und ist das Team unterbesetzt.

3.3 Unterhaltsangelegenheiten/ Beistandschaften

Im Sachgebiet arbeiten 21 Fachkräfte, davon 9 Fachkräfte in Teilzeit.

Leistungen/Aufgaben des Sachgebietes:

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die nicht miteinander verheiratet sind, bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 4 SGB VIII)
- Angebot von Beratung und Unterstützung für Mütter zu den Möglichkeiten bei der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge (gesetzliche Grundlage: § 52 a SGB VIII)
- Führung von Beistandschaften für minderjährige Kinder (gesetzliche Grundlage: §§ 55, 56 SGB VIII)
- Beurkundung und Beglaubigung; Erstellen von vollstreckbaren Urkunden (gesetzliche Grundlage: §§ 59, 60 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (gesetzliche Grundlage: § 58 a SGB VIII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Geltendmachung des Rückgriffs (gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz)

Alle Fachdienste arbeiten zentral am Standort Meißen. Eine Fachkraft aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss und zwei weitere Fachkräfte aus dem Bereich Beratung/Unterstützung/Beistandschaften nutzen die Teleheimarbeit.

3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung

In dem vorgenannten Bereich sind 10 Fachkräfte tätig, davon 5 Fachkräfte in Teilzeit. Alle 10 Fachkräfte nehmen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII wahr und sind daneben aufgrund ihrer Qualifikation auch mit der Führung von Beistandschaften gemäß § 55 SGB VIII beauftragt. 4 Fachkräfte haben darüber hinaus die Befugnis zur Beurkundung.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII steht die Klärung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, wobei zwischen Beratung und Unterstützung zu unterscheiden ist.

Die Beratung/Information/Aufklärung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Als verbale Hilfe soll Beratung die Elternteile in die Lage versetzen, die mit der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltssicherung zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich zu klären, d. h. weitere Vorgehensweisen alleine zu regeln. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, wobei die gerichtliche Vertretung nicht mit umfasst ist.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rechtsmaterie für die alleinerziehenden Elternteile und auch für die Volljährigen trotz mehrfacher Reformen nach wie vor unübersichtlich und kompliziert ist, so dass kaum ein Elternteil seine Probleme bezüglich der Vaterschaft und des Unterhaltes allein aufgrund einer Beratung im Kreisjugendamt klären kann.

Der Elternteil und die Volljährigen benötigen daher neben einer umfassenden Beratung, Unterstützungsleistungen und wenn gerichtliche Schritte nicht mehr vermeidbar sind, für minderjährige Kinder die Errichtung einer Beistandschaft. Der Beistand ist dabei Vertreter und Partei des Kindes. Soweit aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nach §§ 18, 52 a SGB VIII) ausreichen, wird diesen Angeboten auch der Vorrang gegeben. Die Beantragung einer Beistandschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII ist den Elternteilen i.d.R. dann zu empfehlen, wenn

- voraussichtlich ein Rechtsstreit (Vaterschaft und/oder Unterhalt) gegen den anderen Elternteil zu führen sein wird
- der andere Elternteil einen Unterhaltsrechtsstreit gegen das Kind führen will (Abwehr von gerichtlichen Herabsetzungsanträgen des Schuldners)
- der andere Elternteil seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den anderen Elternteil erforderlich sind.

2016 führte das Kreisjugendamt 1.359 Beistandschaften für Minderjährige. Daneben wurden in 3.469 Fällen Beratungen und Unterstützungen von Elternteilen und Volljährigen geleistet. Im Bereich des Kindesunterhaltes sind die Jugendämter damit die größten Anbieter von Rechtsdienstleistungen.

Seit dem Jahre 2014 können wir anhand unserer Statistik folgende Entwicklung feststellen:

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|-------|-------|-------|
| Beratung und Unterstützung im Jahr bearbeitete Fälle | 3.362 | 3.478 | 3.469 |
| Beistandschaften Fälle zum 31.12. | 1239 | 1.226 | 1.207 |
| im Jahr bearbeitete Fälle | 1.381 | 1.372 | 1.359 |

Unser Ziel ist es, die Beratung und Unterstützung zu intensivieren, um die Eigenpotenziale der Eltern zu stärken. Deshalb haben Beratung und Unterstützung Vorrang vor der Einrichtung einer Beistandschaft. Dies drückt sich auch in den Fallzahlen aus.

Hinzu kommt, dass die Informations- und Beratungsgespräche aufgrund der immer komplexeren Gesetzesregelungen und der für den Laien unübersichtlichen Rechtsprechung sehr viel mehr Zeit als bisher erfordern. Auch inhaltlich ist bezüglich des Gesprächsaufwandes nach wie vor mit deutlicher Mehrarbeit für das Kreisjugendamt zu rechnen.

Die Beurkundung wurde 2016 von 3 Fachkräften aus dem Beratungs-, Unterstützungs- und Beistandschaftsbereich und von 1 Fachkraft aus dem Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss - jeweils als Mischarbeitsplatz - wahrgenommen. Die Urkundspersonen sind für die Belehrung, Prüfung und Beurkundung zuständig.

Alle Beurkundungshandlungen, die im Kreisjugendamt (kostenfrei) möglich sind, enthält der § 59 SGB VIII. Zu den häufigsten Beurkundungen gehören die Vaterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung, die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Erstellung von Teilausfertigungen nach einem Forderungsübergang. Elternteile, die allein-

sorgeberechtigt sind, erhalten vom Kreisjugendamt auf Anfrage einen Nachweis zu ihrem Alleinvertretungsrecht (sog. Negativattest).

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|-------|-------|-------|
| Beurkundungen insgesamt | 2.283 | 2.151 | 2.259 |
| davon Sorge- erklärungen | 1.042 | 985 | 1.088 |
| Auskunft über Alleinsorge (Negativattest) | 599 | 575 | 506 |

3.3.2 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

Im Unterhaltsvorschuss sind 10 Fachkräfte beschäftigt, davon 3 Fachkräfte in Teilzeit, 1 Fachkraft in Teilzeit mit Teleheimarbeitsplatz und 1 Fachkraft mit einem Mischarbeitsplatz mit einem UVG-Anteil von 0,6 VZÄ. Zusätzlich ist die Sachgebietsleiterin mit 0,35 VZÄ im Rückgriff tätig.

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens 72 Monate gezahlt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Eltern gezwungen ohne Unterhaltsleistungen auszukommen oder andere Sozialleistungen - wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag - zu beantragen.

Im Jahr 2016 hat das Kreisjugendamt rund 3.399.700 € für Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgewendet. 2013 beliefen sich die Ausgaben noch auf 3.590.000 €; sie haben sich somit in den letzten drei Jahren wegen leicht sinkender Antragstellungen um insgesamt 190.300 € (- 5,3 %) vermindert. Diese Entwicklung hält jedoch nicht an.

Zum 01. Juli 2017 wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt. Durch die Reform steigt die Zahl der Berechtigten. Daraus folgen dann erneut Ausgabenerhöhungen bei den finanziellen Aufwendungen für die UVG-Leistungen.

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Zahl der bearbeiteten Fälle | 2.691 | 2.550 | 2.400 | 2.381 |
| finanzieller Aufwand | 3.590.000 € | 3.477.300 € | 3.397.300 € | 3.399.700 € |

Wird Unterhalt nicht gezahlt, geschieht dies in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Neben einer festgestellten Leistungsunfähigkeit (Ausfall) sind es Fälle, in denen nur aufgrund fiktiver Einkünfte ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Unterhaltszahlungen sind auch dann nicht durch-

setzbar, wenn der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des BGH dennoch ein Unterhaltsanspruch angenommen wird, solange der Pflichtige seine Zahlungsunfähigkeit nicht nachweist. Hierzu gehören Fälle, in denen der Pflichtige auf die Anschreiben der UV-Stelle nicht reagiert oder Auskünfte nicht bzw. nicht ausreichend erteilt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Situation bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Jahr 2016.

| | |
|---|--------|
| Von den eingestellten Fällen (100,0 %) aus dem Jahr 2016 bestand in 25 % der Fälle kein Unterhaltsanspruch der Kinder, der gemäß § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und somit zum Rückgriff berechnigte bzw. es konnte die Prüfung nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich hier um <u>Unterhaltsausfallleistungen</u> wegen: | |
| ➤ Auskunftsverweigerung | 1,4 % |
| ➤ Leistungsunfähigkeit | 70,8 % |
| ➤ unbekanntem Aufenthalts | 0,7 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 0,7 % |
| ➤ noch nicht festgestellte Vaterschaft | 13,2 % |
| ➤ Vater unbekannt | 5,6 % |
| ➤ Vater verstorben | 4,2 % |
| ➤ sonstige Gründe | 3,4 % |
| Es verblieben 75 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht, d. h. als <u>Unterhaltsvorschussleistungen</u> . Davon konnte in 47 % der Fälle der Rückgriff nicht realisiert werden wegen: | |
| ➤ erfolgloser Beitreibung | 95,5 % |
| ➤ nachträglicher Zahlungsunfähigkeit | 3,5 % |
| ➤ unbekanntem Aufenthalts | 0,5 % |
| ➤ Auslandsaufenthalts | 0,5 % |
| ➤ Todes | 0,0 % |
| In 53 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht konnte der Anspruch des Freistaates Sachsen zwar realisiert werden; dies gelang aber in vollem Umfang nur bei 19 % der Fälle und nur teilweise bei 81 % der Fälle. | |

Die Einnahmen aus übergebenen Unterhaltsansprüchen beliefen sich 2016 auf insgesamt 717.845 € - also etwa 21,5 % der bereinigten Ausgaben. Im Vergleich dazu betragen die Rückeinnahmen im Vorjahr 22,2 % und im Jahr 2014 20,3 %. Damit liegt die UV-Stelle des Kreisjugendamtes Meißen im Rangverhältnis aller 13 Unterhaltsvorschuss-Stellen des Freistaates Sachsen auf Rang 5.

Die Kommunen des Freistaates Sachsen haben 1/3 der Ausgaben zu tragen und sind an den Rückeinnahmen mit 59 % (zuvor 33,3 %) beteiligt. Mit dieser Beteiligung der Kommunen an den Rückeinnahmen wird der gesetzliche Auftrag eines konsequenten und zeitnahen Rückgriffs nochmals verdeutlicht. Soll die finanzielle Belastung für den Kreishaushalt minimiert werden, so gelingt dies nur durch Erhöhung der Rückholquote.

3.4 Gerichtshilfen

Das Sachgebiet Gerichtshilfe besteht seit dem Jahre 2014. Es ist unterteilt in die Fachbereiche Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe. Es wird organisatorisch von einem Sachgebietsleiter/in geleitet.

Insgesamt sind im Fachbereich 17 Fachkräfte in Voll- und Teilzeit beschäftigt und eine Verwaltungsfachkraft. Die beruflichen Qualifikationen der Fachkräfte sind Fachhochschulabschlüsse im Bereich der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder der Verwaltung. In den Fachbereichen finden jeweils 10 Dienstberatungen im Jahr statt. Gemeinsame Dienstberatungen des Sachgebietes sind dreimal im Jahr vorgesehen.

3.4.1 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/-pflegers wurden im Kreisjugendamt fünf, seit März 2016 sechs Fachkräften übertragen. Davon befindet sich eine Fachkraft in Teilzeit.

Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern nicht im notwendigen Umfang in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z. B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Flüchtlings sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt damit Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum Teil bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben. Um dies zu erreichen, soll der Vormund/Pfleger seit 2012 als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Er möchte dabei die Bedürfnisse des Mündels kennenlernen und je nach Alter den Mündel in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen. Über die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers und damit auch über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht (§ 1837 BGB). Der Vormund/Pfleger hat darüber durch einen mindestens einmal jährlich einzureichenden Bericht Rechenschaft abzulegen (§ 1840 BGB).

Zum 31.12.2016 führte das Kreisjugendamt 298 Vormundschaften und Pflegschaften. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich daraus eine Steigerung von 66 %. Die tatsächliche Fallbelastung war im Jahr 2016, unter der Zugrundelegung der bearbeiteten Fälle, deutlich höher. Insgesamt wurden im 390 Vormundschaften/Pflegschaften bearbeitet, die sich im Durchschnitt auf 69 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle verteilen.

| Vormundschaften/ Pflegschaften | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|-----------------------------------|------|------|------|------|------|
| zum 31.12. | 198 | 208 | 186 | 180 | 298 |
| im Jahr bearbeitet | 284 | 276 | 280 | 269 | 390 |

Der Fallzuwachs ist – wie erwartet – im Wesentlichen auf die Amtsvormundschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige zurückzuführen. Bei Ausschöpfung der Obergrenze

von max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitkraft kann das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten, zwar erreicht, die Vorgabe des Gesetzgebers, den Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen sowie die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, jedoch nicht vollständig umgesetzt werden. Soll die gesetzlich geforderte intensive Betreuung des Mündels erfolgen, müsste eine realistische Belastungsgrenze – in Abhängigkeit vom Einzelfall – abgesenkt werden.

In der Regel wird das Mündel vom Vormund in seinem Lebensumfeld besucht. Es gibt aber auch Kontakte zu gemeinsamen kind- beziehungsweise jugendgerechten Unternehmungen oder Treffen in einem Café/einer Eisdielen oder in einem Zoo o.ä.. Hier ist zu beachten, dass die Besuche und Kontakte zum Teil erhebliche Fahrtzeiten erfordern und die Terminierung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungszeiten abhängig sind.

Mindestens einmal jährlich erhält das Familiengericht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht des Amtsvormundes. Dieser Bericht enthält Aussagen darüber, wie sich das Mündel entwickelt, zum Gesundheitszustand des Mündels, welche wesentlichen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Schulwechsel, Rückkehrmöglichkeiten zu den Eltern, Wechsel in der Betreuungsart oder der Unterbringungsart, schulische Leistungen oder Abschlüsse), welche Rechtshandlungen der Vormund für den Minderjährigen vorgenommen hat (z.B. die Klärung der Abstammung, Zustimmungen zu Operationen, Wechsel der Krankenkasse, Beantragung einer Rente, einer Kur oder eines Behindertenausweises, der Annahme oder Ausschlagung eines Erbes) und über besondere Vorkommnisse im Berichtszeitraum. Weiterhin sind im Jahresbericht Aussagen über die Kontakthäufigkeit und über die Gründe der Über- und Unterschreitungen des angestrebten monatlichen Kontaktes zu tätigen. Ein weiterer Punkt ist die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens des Mündels.

Durch die gesetzlichen Veränderungen 2011/2012 haben sich die Anforderungen an die Amtsvormünder/-pfleger wesentlich erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trends der letzten Jahre zeigen, dass zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, wie Schulverweigerung, Abhängigkeit von Drogen, massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu betreuen sind. Diese multiproblematischen beziehungsweise multidimensional belasteten Kinder und Jugendlichen müssen zum Teil unter hochstrukturierten Bedingungen untergebracht werden. Diese Bedingungen erhöhen den Aufwand der notwendigen vormundschaftlichen Betreuung durch die Amtsvormünder z.T. erheblich.

Zum 01.11.2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Die damit verbundenen Neuregelungen betreffen insbesondere den jugendhilferechtlichen Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen, die ‚unbegleitet‘, d.h. ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen – der so genannten umA's. Der Kern der rechtlichen Änderung ist die Verankerung eines bundesweiten Verteilverfahrens von umA's im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme (vorläufige Inobhutnahme), womit der Gesetzgeber anstrebt, die Aufgaben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verteilen und somit bisher besonders betroffene Kommunen (in Grenznähe oder bei Einreiseknotenpunkten) zu entlasten.

Im Rahmen der regulären Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, d.h. nach Abschluss des Verteilverfahrens, hat das zuständige Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Zum 31.12.2016 führte das Kreisjugendamt Meißen 127 Amtsvormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich damit eine erhebliche Steigerung.

Der persönliche Kontakt des Amtsvormundes/Pflegers zu den ausländischen Minderjährigen ist zunächst geprägt von sprachlichen Barrieren. Für die Aufklärung, Beratung und Abstim-

mung zu wichtigen Lebensbereichen ist der Einsatz von Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler/innen erforderlich, was nicht nur den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses enorm beeinflusst, sondern auch zusätzliche zeitliche Ressourcen bindet. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft/-pflegschaft zielen darauf ab, für stabile Bedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen zu sorgen und eine Lebensperspektive zur Integration in einem für sie fremden Land zu entwickeln. Das schließt neben einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung die Sicherstellung des Besuches von Kita/Kindergarten, Schule oder Ausbildung ebenso ein, wie die Gesundheitsfürsorge (auch im psychosozialen Bereich) sowie die allgemeine Integration in das unmittelbare sozio-kulturelle Umfeld. Besondere Aufgaben in der Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften für diese jungen Menschen bestehen in deren Vertretung bzw. Begleitung im Asylverfahren, bei Familienzusammenführung oder -nachzug sowie bei der Regelung aller anderen aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen, sofern das Familiengericht für diesen Wirkungskreis keine anderweitige Anordnung trifft.

3.4.2 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wirkt gem. § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als unabhängige Fachbehörde mit. Im § 52 Abs. 1 SGB VIII wird die inhaltliche Mitwirkungspflicht festgelegt, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50, Abs. 3, S. 2 des JGG in Verfahren mitzuwirken hat.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Meißen wurden bis 31.10.14 von 4 Jugendgerichtshelferinnen mit jeweils 40 Wochenstunden wahrgenommen. Seit dem 01.11.14 arbeiten im Zuge einer Umstrukturierung 3,6 Mitarbeiterinnen im Fachbereich der Jugendgerichtshilfe. Die Arbeit der Mitarbeiter ist nach dem Territorialprinzip organisiert. Die Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe sowie die territoriale Aufteilung sind auf dem Flyer dargestellt, der auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt einsehbar ist (*veraltet – Flyer wurde mittlerweile überarbeitet*). Weiterhin ist im Fachdienst JGH eine Verwaltungsfachkraft mit 26 Stunden/Woche tätig, wobei auch fachdienstübergreifende Aufgaben mit wahrgenommen werden.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversion).

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der JGH insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und Strafreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gespräche mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und Hausbesuche. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Institutionen aufgenommen. Im Rahmen der gerichtlichen Verhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

In Haftsachen kommt die Jugendgerichtshilfe frühzeitig ihrer Ermittlungs- und Betreuungsfunktion nach. D. h. sofern nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung vor dem Ermittlungsrichter zu erwarten ist, wird die Jugendgerichtshilfe informiert, um die Entscheidungsgrundlage für eine Anordnung von U-Haft aus sozial -pädagogischer Sicht zu begründen oder um Haftalternativen aufzuzeigen.

Die Haftentscheidungshilfe ist überregional, in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgerichtshilfen, organisiert. Die Jugendgerichtshilfe Meißen übernimmt ca. 6 Wochen im Jahr die Haftentscheidungshilfe (3 Jugendgerichtshelferinnen zweimal je eine Woche/Jahr).

2016 kristallisierten sich nachfolgend aufgeführte Schwerpunkte/ Tendenzen in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe heraus:

- Zuwachs an straffälligen ausländischen Jugendlichen/ Heranwachsenden (2015: **44** Fälle; 2016: **94** Fälle), woraus ein höherer Arbeitsaufwand im Einzelfall resultiert. Insbesondere bezogen auf Absprachen mit den Netzwerkpartnern bei der Einleitung von Maßnahmen, die durch Staatsanwaltschaft und Gericht angewiesen werden und in Haftsachen bei der Einleitung und Organisation von Hilfen/ Maßnahmen im Rahmen der Resozialisierung. Die für jeden Einzelfall separate Hinzuziehung von Dolmetschern unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit führt ebenfalls zu erhöhtem Arbeitsaufwand und Zusatzterminen.
- Die sozialen Problemlagen im Einzelfall werden immer komplexer, wo „herkömmliche“ Jugendhilfe an Grenzen stößt (z. B. bei Schulbummelei). Dadurch ist eine engere Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen erforderlich, um abgestimmt auf den Einzelfall Hilfen organisieren zu können (Teilnahme an Fallberatungen mit Jobcenter, Bewährungshilfe, ASD etc.)
- Es haben sich 2016 mehr Jugendliche und Heranwachsende bereits im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens mit der Jugendgerichtshilfe in Verbindung gesetzt, um im Vorfeld Maßnahmen freiwillig zu realisieren. Die Jugendgerichtshilfe hat in den Fällen entsprechende Hilfen zu prüfen, diese ggf. zu organisieren und darüber die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zu informieren.
- Der Aufwand hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Auflagen und Weisungen (insbesondere der Arbeitsstunden) ist gestiegen, u. a. begründet in einer zunehmend unzuverlässigen Aufлагenerfüllung durch die jungen Menschen. Dadurch muss die Jugendgerichtshilfe mehr Zeit in Kontrollen, Motivation und in Nachfragen investieren.
- Deshalb ist die Gewinnung und Erhaltung der Einsatzstellen zum Ableisten der gemeinnützigen Arbeitsstunden für die JGH aufwendiger geworden. Die jungen Menschen melden sich z. B. in den Einsatzstellen an, gehen dann aber nicht hin oder fehlen im Verlauf unentschuldigt. Zunehmend besteht die Notwendigkeit ständiger Betreuung. Hier geben die Einsatzstellen an, dafür kein Personal mehr vorhalten zu können. So sind regelmäßige Abstimmungen und Absprachen erforderlich und neue Einsatzstellen müssen laufend akquiriert werden.

Der Fachdienst JGH bearbeitete im Jahr 2016 insgesamt 928 **eingehende Verfahren** (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Landgericht, Diversionsverfahren, polizeiliche Mitteilungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren) von jungen Menschen im Landkreis. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 6** aufgeschlüsselt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass offene Verfahren, d. h. wo die Verhandlungen aus den Vorjahren noch ausstehen, die Vollzugsplanung bei inhaftierten Jugendlichen/Heranwachsenden noch läuft, Auflagen und Weisungen in Einzelfällen noch nicht erledigt sind, bei den genannten 928 Neueingängen nicht mit berücksichtigt werden. D. h. die zu bearbeitenden Fallzahlen der Mitarbeiter liegen weit darüber. Konkrete Angaben sind aufgrund der begrenzten Auswertung im Prosoz nicht möglich.

2016 sind 221 Anklagen vor dem Jugendrichter im Jugendamt eingegangen. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 6** aufgeschlüsselt.

Der Arbeitsaufwand der JGH für die **35 Anklagen vor dem Jugendschöffengericht/ Jugendkammer** ist mit einem umfassenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Insbesondere die Verhandlungen vor dem Landgericht finden außerhalb des Landkreises statt und gehen oftmals über mehrere Verhandlungstage. In der Regel (nicht bei Unterstellung unter Kontrolle/ Betreuung der Bewährungshilfe) werden Jugendliche/ Heranwachsende zur Kontrolle über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der JGH unterstellt. Gleichzeitig bietet die JGH Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation zur Realisierung der Weisungen oder Auflagen an. Insbesondere im Bereich der gemeinnützigen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Möglichkeiten des Einsatzes anbieten, wichtig. Es finden regelmäßige Arbeitsabsprachen und vor Ort Begehungen statt. Über Zuwiderhandlungen bzw. bei Erfüllung der Auflagen/ Weisungen hat die JGH das Gericht zu informieren. Bei Nichterfüllung beinhaltet die Rückmeldung einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte.

Im Jahr 2016 verfügte die Staatsanwaltschaft in **238** Fällen Maßnahmen, um somit die Möglichkeit zu eröffnen, von einer weiteren Verfolgung, d. h. ohne Beteiligung des Gerichts, abzusehen. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft zur Erledigung sowie die Erfüllung der verfügbaren Maßnahmen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe, die durch die Jugendgerichtshilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme sowie die Organisation und Durchführung der Maßnahmen wird mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden in Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe besprochen.

Eine Maßnahme, die im Rahmen des Diversionsverfahrens (nach Verfügung der Staatsanwaltschaft) sowie nach richterlicher Weisung mit Jugendlichen/ Heranwachsenden durchgeführt werden kann, ist der **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**. 2016 wurde diese Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft in **34** Fällen verfügt (nicht berücksichtigt die TOA nach richterlicher Weisung und im Vorfeld der Hauptverhandlung). Seit dem 01.11.2012 wird der TOA durch den Träger Kinder- und Jugend – Domizil Coswig angeboten.

Dem frühzeitigen Heranziehen des Jugendamtes in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wie vom Gesetzgeber gefordert, wird durch die schriftliche Mitteilung der Polizei über Einleitung eines Verfahrens Rechnung getragen. 2016 wurde die Jugendgerichtshilfe nach **334 polizeilichen Meldungen** tätig. Auf der Grundlage der polizeilichen Meldungen kann Eltern und den jungen Menschen zeitnah ein Beratungsangebot unterbreitet und bei Bedarf Hilfe vermittelt bzw. eingeleitet werden.

Weiterhin wurde die Jugendgerichtshilfe 2016 in **67 Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi- Verfahren)** herangezogen. Das Amtsgericht erteilt Auflagen an Jugendliche, die im Rahmen eines Owi – Verfahrens die Geldauflage nicht erfüllen können. Die JGH vermittelt in geeignete Einsatzstellen und überwacht die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Zum Erfüllungsstand erhält das Gericht in der vorgegebenen Frist die Rückmeldung. In den Owi – verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schulbummelei, geht der Arbeitsaufwand der JGH über die reine Vermittlung hinaus. Gerade in diesen Fällen zeichnet sich ein erhöhter Gesprächsbedarf mit den Jugendlichen und deren Eltern ab, der sich aus der Gesamtsituation Elternhaus – Kind – Schule ergibt und im Einzelfall der Vermittlung von entsprechender Hilfe bedarf. Bei Nichterfüllung wird durch die Jugendgerichtshilfe eine richterliche Anhörung angeregt. Die Jugendgerichtshilfe nimmt daran teil, um nochmals erzieherisch zu intervenieren und ggf. Hilfs- und Vermittlungsangebote zu unterbreiten.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern (siehe Trägerverzeichnis 2016) der freien Jugendhilfe werden die Leistungen der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt.

Sowohl im Vorfeld einer Verhandlung als auch nach richterlicher Weisung können nach Anregung des Jugendamtes **Betreuungsweisungen** ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Konzeption und aktueller Tendenzen wird auf die Jahresberichte der Träger verwiesen. Die

Jugendgerichtshilfe ist bei Einleitung einer Betreuungsweisung federführend für die Erstellung der Betreuungspläne sowie deren Kontrolle und Rückmeldung über die Erfüllung von Weisungen zuständig. Im Jahre 2016 wurden durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt **23** Betreuungsweisungen eingeleitet und nicht abgeschlossene Betreuungen aus dem Vorjahr weitergeführt.

Im Bereich von Verkehrsdelikten können sowohl im Diversionsverfahren als auch nach richterlicher Weisung die Teilnahme an einen **Verkehrskurs** verhängt werden. Für den Landkreis Meißen wird der Verkehrskurs durch den Privaten Erziehungsdienst Kerber durchgeführt. Der Kurs setzt sich aus einem Vorgespräch und 2 thematischen Veranstaltungen zusammen. Für den Verkehrskurs waren 2016 insgesamt 12 Jugendliche/ Heranwachsende gemeldet.

Das **Anti-Gewalt-Seminar** wird ebenfalls vom Privaten Erziehungsdienst Kerber organisiert und durchgeführt. Für den Kurs waren 2016 7 Teilnehmer angemeldet. Die Anzahl der durchzuführenden Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Jahr.

Zu den ambulanten Maßnahmen zählt u. a. die **gemeinnützige Arbeit**. Diese wird als Auflage (Staatsanwaltschaft) oder als Weisung durch das Gericht ausgesprochen. Des Weiteren erhalten Jugendliche/ Heranwachsende die Möglichkeit, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen suchen geeignete Einsatzstellen und halten regelmäßige Kontakte. Der Einsatzstellenkatalog wird fortlaufend durch die Mitarbeiterinnen überarbeitet. Hierzu werden die Einrichtungen kontaktiert und Veränderungen im Katalog eingearbeitet. Die Einsatzstellen sind auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt für die einzelnen Sozialräume dargestellt (*Veränderungen müssen im Internet noch eingearbeitet werden*). Die Einrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen zeigen großes Engagement mit dem Ziel, jugendgemäße Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten und mit der Jugendgerichtshilfe zu kooperieren. Während der Ableistung werden die Jugendlichen / Heranwachsende durch die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen begleitet. Daran anschließend erfolgt die entsprechende termingerechte Rückmeldung an die Justizbehörden.

Besonderen Stellenwert besitzt die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der „Sofortreaktion“, um zeitnah aus dem Opfer- und Hilfsfond Schadensersatz/ Schmerzensgeld an die Geschädigten überweisen zu können.

Der **Opfer- und Hilfsfond** wurde eingerichtet, um auf Notsituationen von vorwiegend jungen Menschen, die straffällig geworden sind, schnell helfend zu reagieren und den Opfern bzw. Geschädigten nach einer Straftat den angerichteten Schaden nach der Ableistung einer Arbeitstätigkeit durch den Beschuldigten als Wiedergutmachung finanzieren zu können. Der Fond finanziert sich aus Geldauflagen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes dafür zielgerichtet verfügt werden.

2016 wurden 567,5 Stunden gemeinnütziger Arbeit zur Schadenswiedergutmachung abgeleistet und dafür 3564,95 EUR an die Geschädigten überwiesen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. übertragen. Die Ausgaben daraus erfolgen nur mit der Zustimmung der Jugendgerichtshilfe. (Bezug: Konzeption Opferfond vom 30. 10. 1999, Überarbeitung 2013).

Zusammenarbeit mit Institutionen

In Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen fortgeschrieben und somit den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich Kooperationsformen (Arbeitsgespräche), die es weiter auszubauen gilt. Bewährt haben sich regelmäßige Treffen mit der Bewährungshilfe, dem Jobcenter und Suchtberatungsstellen. Des Weiteren arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und den Jugendgerichtshilfen anderer Gebietskörperschaften zusammen. In Abständen finden gemeinsame Gespräche zu aktuellen Themen statt.

3.4.3 Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe als Spezialdienst gibt es seit dem Jahre 1992 im Altlandkreis Meißen. Im Rahmen der Kreisgebietsreform im Jahre 2008 wurde dieser Spezialdienst für den gesamten Landkreis gebildet. Bis zum 30.09.2014 war die Familiengerichtshilfe im Sachgebiet Soziale Dienste eingebunden. Seit dem 01.10.2014 ist sie dem neuen Sachgebiet Gerichtshilfe zugeordnet. Im Sachgebiet Familiengerichtshilfe waren im Jahre 2016 sechs Fachkräfte in Voll und Teilzeit tätig. Die Qualifikationen der Mitarbeiter/innen sind Abschlüsse im Bereich Bachelorstudium (B.A.) bzw. Dipl. Sozialarbeit, Dipl. Sozialpädagogik.

Entsprechend der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unter Einberechnung der jeweiligen Wochenarbeitszeit wurde das Gebiet des Landkreises wie folgt eingeteilt:

| | |
|-----------|---|
| Gebiet 1: | Niederau, Moritzburg; Weinböhma, Klipphausen, Diera-Zehren, |
| Gebiet 2: | Meißen, Nossen, Käbschütztal, |
| Gebiet 3: | Riesa, Gröditz, Wülknitz, Zeithain, Glaubitz, Nünchritz, Röderaue |
| Gebiet 4: | Riesa, Großenhain, Ebersbach, Lampertswalde, Zeithain, Schönfeld, Priestewitz |
| Gebiet 5: | Riesa, Hirschstein, Strehla, Stauchitz, Thiendorf |
| Gebiet 6: | Radebeul, Coswig |

Die Familiengerichtshilfe ist in Meißen (Loosestr. 17/19) sowie in der Außenstelle Riesa tätig.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Aechtes Sozialgesetzbuch,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Familiengerichtsgesetz

Außergerichtliche Beratung

Zur außergerichtlichen Beratung gehören Allgemeine Beratungen zu gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren außergerichtliche Beratung von Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen oder zur fachlich zu begleitenden Kontakthanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt und hier die Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssituationen sowie Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten vor dem Familiengericht hat die Familiengerichtshilfe mitzuwirken. Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen der Familiengerichtshilfe sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der Elterlichen Sorge und bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört.

Entwicklungen im Jahre 2016

Seitens des Gesetzgebers zeigten die rechtlichen Neuregelungen zur Gleichstellung von Mutter und Vater seit dem Jahre 2010 im Bereich des Familienrechtes weiterhin auch im Jahre 2016 ihre Wirkung. Bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts sah das Leit-

bild für Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern vor, dass es für das Kindeswohl am besten sei, wenn das Kind bei einem Elternteil lebe und wenig Kontakt zum anderen Elternteil habe. Sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse machten aber zunehmend deutlich, dass Kinder unter der Trennung und Scheidung der Eltern langfristig besonders dann leiden, wenn sie damit quasi einen Elternteil „verlieren“. Dies führte seit dem Jahre 2010 zu gravierenden Gesetzesänderungen im Familienrecht, welche sich auch in der Arbeit der Familiengerichtshilfe im Kalenderjahr 2016 fortwährend niederschlugen und zu einer starken Nachfrage des Beratungsbedarfes der Eltern führte. Es gab in der täglichen Fallarbeit im Jahre 2016 nach wie vor einen Anstieg von außergerichtlichen Elternvereinbarungen in der Familiengerichtshilfe und eine Zunahme der Vermittlung von Eltern an die Beratungsstellen.

Zunehmend etabliert sich im Landkreis Meißen, sowohl außergerichtlich durch Beratungen, als auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern als Standard. In der Folge werden Umgangsregelungen für den nicht hauptbetreuenden Elternteil sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich im steigenden Maße erweitert. Der gerichtliche Minimalumgang vierzehntägig am Wochenende beim nicht hauptbetreuenden Elternteil nimmt entsprechend ab.

Es gab im Bereich des Kreisjugendamtes Meißen eine deutliche Zunahme der Entscheidungen der Eltern, die gemeinsamen Kinder im Wochenwechsel- beziehungsweise Doppelresidenzmodell zu betreuen. Verbunden mit dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und den damit neu entstandenen Fragestellungen war die Notwendigkeit gegeben, die Beratungskapazitäten der Beratungsstellen bedarfsgerecht auszubauen und das Angebot einer paritätischen Beratung (Beratung durch eine männliche und eine weibliche Fachkraft) anzubieten um ratsuchenden Eltern eine Hilfestellung anzubieten.

Im Jahr 2016 zeichnete sich sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im familienrechtlichen Verfahren deutlich eine Zunahme von komplexeren Problemlagen in den Trennungsfamilien ab. So sahen sich die Sachbearbeiter häufig damit konfrontiert, dass Elternteile aufgrund einer psychischen oder Suchterkrankung in der Folge auch in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt waren, was bei der Erarbeitung von Umgangsvereinbarungen besondere Berücksichtigung finden musste und eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. freien Trägern, die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung beauftragt wurden, notwendig machte. Um Kinder zu schützen wurden sowohl abhängigkeitserkrankten als auch psychisch erkrankten Eltern den Kontakt zu ihren Kindern vordergründig nur im Rahmen eines fachlich begleiteten Umgangs gewährt.

Auch im familienrechtlichen Verfahren verdeutlichte sich diese Entwicklung, so dass sowohl durch die zuständigen Amtsgerichte als auch durch das Oberlandesgericht im Zusammenhang mit der Entscheidung in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten verstärkt familienpsychologische Gutachten angeordnet wurden. Dies hatte zur Folge, dass dadurch oftmals zeitnahe Entscheidungen durch die Familiengerichte nicht getroffen werden konnten oder aber auch zum Teil mehrere Anhörungstermine in einem familiengerichtlich anhängigen Fall notwendig waren.

Außerdem zeichnete sich im Jahr 2016 die weitere Zunahme von hochstrittigen Verfahren ab. Das verdeutlichte sich u.a. auch dadurch, dass beispielsweise innerhalb eines Falles von Eltern mehrere Verfahren im Jahr angestrebt wurden.

Zunehmend zu den vergangenen Jahren wandten sich verstärkt Eltern mit Migrationshintergrund zur Beratung in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten an die Familiengerichtshilfe. Dabei waren für die Beratung zum einen häufig die Organisation eines Dolmetschers notwendig, zum anderen aber auch Kenntnisse und Verständnis für das Familien- und Rollenbild der jeweiligen Herkunftsländer. Es ist davon auszugehen, dass Beratungen in diesem Kontext weiter ansteigen werden.

Kurzfassung Jahresstatistik Adoption

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Adoptionsabschlüsse | 19 | 7 | 9 | 8 | 23 | 18 | 16 | 16 | 12 | 18 |
| ZA mit Auslandsvermittlungsstellen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 3 | 1 | 0 |
| Abgebrochene Adoptionspflegen | 0 | 5 | 3 | 1 | 1 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Offene Adoptionen | 21 | 22 | 24 | 28 | 30 | 28 | 31 | 25 | 28 | 28 |
| Adoptionsbewerber | 32 | 24 | 24 | 21 | 22 | 24 | 22 | 24 | 17 | 23 |
| noch zu prüfende Adoptionsbewerber | 13 | 5 | 9 | 7 | 5 | 6 | 7 | 11 | 9 | 4 |
| ohne Vermittlungserfolg tätig geworden | 6 | 3 | 3 | 1 | 0 | 2 | 3 | 3 | 1 | 2 |
| zur Adoption vorgemerkte Kinder | 11 | 6 | 6 | 6 | 3 | 2 | 5 | 4 | 5 | 4 |
| in Adoptionspflege lebende Kinder | 11 | 9 | 11 | 20 | 21 | 14 | 6 | 7 | 10 | 4 |
| laufende Stiefkindadoptionen | 9 | 8 | 10 | 17 | 8 | 6 | 10 | 12 | 12 | 14 |
| Überprüfte Adoptionsbewerber im laufendem Jahr | 8 | 10 | 9 | 13 | 9 | 10 | 6 | 7 | 11 | 10 |
| Vorbereitungslehrgang für Adoptionsbewerber | 2 | 2 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Beratung zur Ersetzung | 3 | 5 | 2 | 8 | 6 | 7 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Antrag auf Ersetzung | 1 | 1 | 1 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 0 | 2 |
| abgeschlossene Anträge | 38 | 29 | 39 | 24 | 26 | 39 | 31 | 28 | 21 | 29 |
| Identitätssuchen Personen | 68 | | 52 | 38 | 42 | 62 | 48 | 68 | 37 | 41 |
| Kontoenklärung | 7 | 12 | 5 | 7 | 7 | 4 | 6 | 9 | 7 | 4 |

Fallzahlenstatistik Kreisjugendamt Meißen Jahr 2016 Stichtag 30./31. des Monats nach Wirtschaftliche Jugendhilfe

| | Dez 10 | Dez 11 | Dez 12 | Dez 13 | Dez 14 | Dez 15 | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| § 23 Tagespflege | 15 | 15 | 8 | 2 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften | 158 | 219 | 198 | 208 | 186 | 180 | 180 | 180 | 170 | 169 | 171 | 167 | 166 | 175 | 175 | 176 | 167 | 166 |
| UVG (Ifd.Fälleo.Rückgriff) AsT. 1 | 1.977 | 2.124 | 1.323 | 1.068 | 1.032 | 920 | 930 | 929 | 914 | 935 | 926 | 925 | 914 | 914 | 928 | 909 | 903 | 920 |
| UVG (Ifd.Fälleo.Rückgriff)Ast. 2 | | | 793 | 990 | 905 | 940 | 941 | 925 | 932 | 913 | 920 | 909 | 930 | 906 | 899 | 898 | 901 | 892 |
| UVG | | | 2.116 | 2.058 | 1.937 | 1.860 | 1.871 | 1.854 | 1.846 | 1.848 | 1.846 | 1.834 | 1.844 | 1.820 | 1.827 | 1.807 | 1.804 | 1.812 |
| Beistandschaften | | | | | 1.239 | 1.226 | | | 1.229 | | | 1.246 | | | 1.223 | | | 1.207 |
| § 13/3 Jugendsozialarbeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 19 Unterb.Vater/Mutter-Kind Einr. | 8 | 6 | 5 | 7 | 9 | 10 | 10 | 10 | 9 | 11 | 11 | 12 | 13 | 15 | 14 | 14 | 14 | 15 |
| § 20 Hilfe in Notsituationen ambulant | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 27 "allgemeine" Hilfen | 0 | 14 | 11 | 15 | 35 | 25 | 21 | 17 | 14 | 13 | 13 | 14 | 15 | 15 | 17 | 16 | 15 | 17 |
| § 28 Erziehungsberatung | 33 | 32 | 29 | 31 | 31 | 29 | 31 | 28 | 29 | 29 | 28 | 25 | 23 | 24 | 23 | 23 | 23 | 21 |
| § 29 Soziale Gruppenarbeit | 27 | 24 | 19 | 16 | 8 | 8 | 8 | 9 | 10 | 10 | 11 | 7 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 |
| § 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer JGG | 7 | 15 | 14 | 8 | 11 | 12 | 12 | 11 | 10 | 11 | 10 | 8 | 8 | 7 | 8 | 9 | 9 | 10 |
| § 30 Erziehungsbeistand | 88 | 73 | 63 | 73 | 81 | 72 | 73 | 75 | 74 | 75 | 76 | 85 | 84 | 87 | 86 | 86 | 87 | 88 |
| § 31 Sozialpäd. FH | 237 | 266 | 269 | 275 | 283 | 254 | 247 | 245 | 241 | 238 | 245 | 234 | 236 | 236 | 236 | 235 | 239 | 240 |
| § 32 Tagesgruppe | 23 | 27 | 22 | 24 | 20 | 23 | 23 | 22 | 24 | 22 | 21 | 22 | 22 | 19 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| § 33 Vollzeitpflege | 150 | 165 | 163 | 171 | 180 | 190 | 192 | 194 | 198 | 197 | 202 | 200 | 202 | 199 | 200 | 201 | 200 | 198 |
| § 34 Heim und sonstige WF | 162 | 167 | 176 | 188 | 181 | 185 | 183 | 184 | 177 | 180 | 177 | 156 | 158 | 165 | 154 | 154 | 154 | 151 |
| § 35 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| § 35a ambulant | 41 | 64 | 71 | 80 | 98 | 103 | 107 | 106 | 105 | 107 | 107 | 103 | 102 | 104 | 110 | 119 | 119 | 123 |
| § 35 a teilstationär | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 35a stationär | 36 | 26 | 28 | 26 | 25 | 25 | 24 | 24 | 26 | 26 | 26 | 27 | 26 | 28 | 27 | 26 | 27 | 27 |
| davon i.V. § 33 | 3 | | 3 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| § 41-30 ambulant | 33 | 15 | 19 | 25 | 17 | 9 | 10 | 9 | 11 | 12 | 12 | 11 | 11 | 11 | 12 | 13 | 13 | 13 |
| § 41-30 JGG | 6 | 3 | 4 | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| § 41-33 | 3 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 41-34 Heim u. sonstige WF | 12 | 11 | 11 | 6 | 6 | 2 | 4 | 4 | 2 | 3 | 2 | 4 | 4 | 5 | 6 | 6 | 6 | 5 |
| § 42 Pflegefamilie | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 | 2 | 2 | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | 1 | 4 | 5 | 2 | 0 | 1 |
| § 42 Einrichtung | 2 | 1 | 2 | 0 | 3 | 49 | 79 | 81 | 33 | 30 | 27 | 2 | 3 | 3 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Gesamt HzE und § 42 | 867 | 909 | 908 | 941 | 992 | 988 | 934 | 926 | 960 | 959 | 962 | 902 | 905 | 917 | 916 | 923 | 925 | 928 |
| § 89 ff. KE fürHjV | | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| § 89 Kostenerstattung für HzE | | | | | 12 | 12 | 13 | 13 | 13 | 14 | 14 | 14 | 19 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| Pauschalen amb. HzE | | | | | 14 | 14 | 14 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 13 |
| Frühe Hilfen APA (Kontakte neu) | | | | 100 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 | 0 | 27 | 55 | 52 | 47 | 48 |
| FB Kinderschutz Zugang (Allg.Ber. und Berat. Institut) | | | | 1 u. 3 | 6 u. 5 | 4 u. 7 | 5 u. 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Übernommene Elternbeiträge 2016

| Monat | Hort 5 h | Hort 6 h | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h | Kiga 10-11 h | KK 4,5 h | KK 6 h | KK 7/7,5 h | KK 9 h | KK 10-11h | Fallzahl monatlich |
|------------------|------------|------------|------------|------------|--------------|------------|--------------|-----------|------------|------------|------------|-----------|--------------------|
| Januar | 915 | 307 | 34 | 651 | 28 | 634 | 38 | 22 | 217 | 4 | 147 | 11 | 3.008 |
| Februar | 923 | 304 | 39 | 664 | 27 | 650 | 37 | 18 | 220 | 4 | 149 | 11 | 3.046 |
| März | 914 | 297 | 40 | 678 | 24 | 672 | 37 | 26 | 215 | 3 | 147 | 10 | 3.063 |
| April | 911 | 297 | 45 | 696 | 21 | 675 | 38 | 22 | 221 | 1 | 139 | 10 | 3.076 |
| Mai | 917 | 292 | 48 | 705 | 20 | 677 | 42 | 20 | 209 | 0 | 138 | 8 | 3.076 |
| Juni | 897 | 289 | 48 | 700 | 21 | 695 | 39 | 19 | 210 | 1 | 130 | 9 | 3.058 |
| Juli | 912 | 299 | 52 | 741 | 22 | 733 | 41 | 24 | 234 | 2 | 139 | 11 | 3.210 |
| August | 945 | 294 | 38 | 550 | 20 | 524 | 32 | 19 | 217 | 4 | 134 | 15 | 2.792 |
| September | 978 | 288 | 37 | 563 | 23 | 537 | 36 | 18 | 227 | 4 | 147 | 13 | 2.871 |
| Oktober | 975 | 283 | 36 | 573 | 22 | 534 | 36 | 15 | 232 | 4 | 143 | 14 | 2.867 |
| November | 959 | 282 | 33 | 567 | 23 | 542 | 36 | 19 | 217 | 5 | 136 | 15 | 2.834 |
| Dezember | 936 | 276 | 30 | 565 | 24 | 545 | 33 | 17 | 212 | 5 | 127 | 15 | 2.785 |
| Ø monatl. | 932 | 292 | 40 | 638 | 23 | 618 | 37 | 20 | 219 | 3 | 140 | 12 | 2.974 |

Auswertung 2016

| | Hort 5 h (einschl. < 5 h) | Hort 6 h (einschl. 7 h) | Kiga 4,5 h | Kiga 6 h | Kiga 7/7,5 h | Kiga 9 h (einschl. 10-11 h) | Tagespfl./ KK 4,5 h | Tagespfl./ KK 6 h | Tagespfl./ KK 7/7,5 | Tagespfl./ KK 9 h (einschl. 10-11 h) | gesamt |
|-------------------------------|------------------------------|----------------------------|------------|----------|--------------|--------------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|---|--------|
| betreute Kinder 01.04.2016 | 4.234 | 3.112 | 185 | 879 | 321 | 6.623 | 127 | 392 | 124 | 2.513 | 18.510 |
| Ø Fallzahl monatlich | 932 | 292 | 40 | 649 | 23 | 655 | 20 | 219 | 3 | 140 | 2.998 |
| % Anteil Übernahme | 22,0 | 9,4 | 21,6 | 73,8 | 7,2 | 9,9 | 15,7 | 55,9 | 2,4 | 5,6 | 16,2 |

| Ermäßigung 2016 (Geschwister / Alleinerziehend) | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|-------------|------------|--------------|---------|-------------|------------|--------------|------------------|-------------|------------|--------------|--------------|
| betreute Kinder 01.04.2016 | Hort | | | | Kiga | | | | KK / Tagespflege | | | | Summe |
| | 7.346 | | | | 8.008 | | | | 3.156 | | | | 18.510 |
| Ermäßigungsart | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | Geschw. | Gesch./All. | Alleinerz. | Gesamt | |
| I. Quartal | 674 | 139 | 1.318 | 2.131 | 2.245 | 294 | 905 | 3.444 | 1.318 | 139 | 248 | 1.705 | 7.280 |
| II. Quartal | 658 | 164 | 1.350 | 2.172 | 2.379 | 306 | 959 | 3.644 | 1.195 | 164 | 258 | 1.617 | 7.433 |
| III. Quartal | 736 | 156 | 1.367 | 2.259 | 2.398 | 313 | 932 | 3.643 | 1.364 | 195 | 267 | 1.826 | 7.728 |
| IV. Quartal | 632 | 154 | 1.354 | 2.140 | 2.232 | 284 | 927 | 3.443 | 1.409 | 112 | 234 | 1.755 | 7.338 |
| Ø Quartal | 2.700 | 613 | 5.389 | 2.176 | 9.254 | 1.197 | 3.723 | 3.544 | 1.322 | 153 | 252 | 1.726 | 7.445 |
| % Anteil zu betreuten Kindern | 29,6 | | | | 44,2 | | | | 54,7 | | | | 40,2 |

Landeszuweisung an Landkreis auf der Grundlage der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

| Landkreis | Krippe / Kindertagespflege | | | | | | | Kindergarten | | | | | | | Hort | | | | | | | | | | Integration | | | | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | betreute Kinder gesamt |
|---------------------------|---|-----|-------|-----|-----|-------|------------------|---|-----|-------|-----|-------|-------|------------------|---|-------|-------|-----|-----|-----|-------|-----|------------------|-----|---------------------|-------------------|-------------------|---------------------|---|-----|-------|------------|---------------|---------------------------|
| | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder | | | | | | | | | | Kinder EGH - Krippe | Kinder EGH - Kiga | Kinder EGH - Hort | Kinder EGH - gesamt | Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege | | | | | |
| | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 9 h | 8 h | 7,5 h | 7 h | 6 h | 4,5 h | Anzahl gesamt | 7 h | 6 h | 5 h | 4 h | 3 h | 2 h | 1,5 h | 1 h | Anzahl gesamt | 9 h | | | | | 6 h | 7 h | 4,5 h | gesamt | | |
| Antrag: 01.04.2008 | 1.395 | 3 | | 68 | 352 | 174 | 1.992 | 5.158 | 5 | | 231 | 1.596 | 586 | 7.576 | 7 | 1.967 | 3.268 | 432 | 36 | 21 | 3 | | 5.734 | | | | | 240 | 132 | 33 | | 14 | 179 | 15.481 |
| Antrag: 01.04.2009 | 1.644 | 4 | | 71 | 368 | 172 | 2.259 | 5.739 | 1 | | 169 | 1.248 | 402 | 7.559 | 9 | 2.100 | 3.513 | 396 | 36 | 22 | 1 | | 6.068 | | 211 | 11 | 222 | 159 | 28 | | 13 | 200 | 16.086 | |
| Antrag: 01.04.2010 | 1.818 | 3 | | 67 | 359 | 149 | 2.396 | 6.052 | 12 | | 162 | 1.084 | 320 | 7.630 | 8 | 2.311 | 3.674 | 436 | 34 | 15 | 1 | | 6.471 | 6 | 229 | 10 | 245 | 198 | 32 | | 5 | 235 | 16.732 | |
| Antrag: 01.04.2011 | 1.902 | 3 | | 76 | 347 | 130 | 2.458 | 5.889 | 15 | | 207 | 1.146 | 333 | 7.590 | 7 | 2.448 | 3.808 | 427 | 26 | 13 | 1 | 2 | 6.732 | 5 | 247 | 16 | 268 | 213 | 34 | | 5 | 252 | 17.032 | |
| Antrag: 01.04.2012 | 2.028 | 4 | 19 | 72 | 344 | 111 | 2.578 | 5.957 | 9 | 36 | 212 | 1.103 | 293 | 7.610 | 38 | 2.559 | 3.891 | 398 | 7 | 14 | 2 | 1 | 6.910 | 12 | 215 | 22 | 249 | 243 | 32 | | 13 | 288 | 17.386 | |
| Antrag: 01.04.2013 | 2.037 | 5 | 38 | 82 | 346 | 118 | 2.626 | 6.155 | 12 | 50 | 208 | 1.025 | 239 | 7.689 | 65 | 2.675 | 3.916 | 368 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.041 | 14 | 232 | 20 | 266 | 241 | 40 | 4 | 9 | 294 | 17.650 | |
| Antrag: 01.04.2014 | 2.151 | 3 | 53 | 86 | 369 | 117 | 2.779 | 6.299 | 11 | 77 | 211 | 966 | 219 | 7.783 | 57 | 2.904 | 3.792 | 322 | 4 | 10 | 1 | 2 | 7.092 | 16 | 243 | 19 | 278 | 268 | 56 | 2 | 8 | 334 | 17.988 | |
| Antrag: 01.04.2015 | 2.228 | 2 | 43 | 91 | 359 | 92 | 2.815 | 6.413 | 13 | 95 | 203 | 953 | 200 | 7.877 | 70 | 2.775 | 4.040 | 282 | 1 | 7 | | 2 | 7.177 | 12 | 257 | 26 | 295 | 287 | 41 | 2 | 12 | 342 | 18.211 | |
| Antrag: 01.04.2016 | 2.218 | 7 | 36 | 88 | 351 | 121 | 2.821 | 6.613 | 10 | 110 | 211 | 879 | 185 | 8.008 | 72 | 3.040 | 3.938 | 283 | 6 | 6 | | 1 | 7.346 | 11 | 271 | 23 | 305 | 288 | 41 | | 6 | 335 | 18.510 | |

| Auszahlung | betreute Kinder 01.04. - Vorjahr | Anzahl auf 9 h berechnet | Landeszu- schuss in Euro | Auszahlung Landeszuschuss in EUR |
|------------|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|
| 2009 | 15.481 | 11.958,08 | 1.875,00 | 22.421.395,00 |
| 2010 | 16.086 | 12.907,21 | 1.875,00 | 24.201.018,75 |
| 2011 | 16.732 | 13.515,15 | 1.875,00 | 25.340.906,25 |
| 2012 | 17.032 | 13.714,90 | 1.875,00 | 25.715.437,50 |
| 2013 | 17.386 | 14.029,78 | 1.875,00 | 26.305.837,50 |
| 2014 | 17.650 | 14.316,78 | 1.875,00 | 26.843.962,50 |
| 2015 | 17.989 | 14.682,72 | 2.035,00 | 29.879.335,20 |
| 2016 | 18.211 | 14.911,91 | 2.111,67 | 31.488.983,28 |
| 2017 | 18.510 | 15.196,35 | 2.208,33 | 33.558.606,25 |

rückwirkend geänderte Gesetzeslage

Stand: 01.01. 2016 nach Bekanntmachung der Betriebskosten des Jahres 2014

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Platzkosten)

| Kommune: | Kinderkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag ungekürzt ab |
|---------------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------------|-----------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------------|
| | Betriebskosten | 9 Stunden | §15 | Betriebskosten | 9 Stunden | §15 | Betriebskosten | 6 Stunden | §15 | |
| | (Platzkosten) 2014 | Elternbeitrag ungekürzt | (20 -23%) Anteil | (Platzkosten) 2014 | Elternbeitrag ungekürzt | (20 -30 %) Anteil | (Platzkosten) 2014 | Elternbeitrag ungekürzt | (20 -30 %) Anteil | |
| Coswig | 889,05 € | 204,40 € | 22,99% | 410,33 € | 123,10 € | 30,00% | 240,05 € | 72,00 € | 29,99% | 01.09.15 |
| Diera-Zehren | 920,12 € | 199,00 € | 21,63% | 424,67 € | 120,00 € | 28,26% | 248,43 € | 68,00 € | 27,37% | 01.09.15 |
| Ebersbach | 886,90 € | 204,00 € | 23,00% | 409,34 € | 102,00 € | 24,92% | 239,47 € | 60,00 € | 25,06% | 01.09.15 |
| Glaubitz | 970,14 € | 216,58 € | 22,32% | 447,76 € | 104,72 € | 23,39% | 261,93 € | 61,26 € | 23,39% | 01.01.16 |
| Gröditz | 936,07 € | 187,21 € | 20,00% | 432,03 € | 98,23 € | 22,74% | 252,74 € | 55,60 € | 22,00% | 01.01.16 |
| Großenhain | 812,60 € | 186,90 € | 23,00% | 375,04 € | 112,50 € | 30,00% | 219,40 € | 65,80 € | 29,99% | 01.01.16 |
| Hirschstein | 890,90 € | 184,50 € | 20,71% | 411,19 € | 103,50 € | 25,17% | 240,54 € | 63,00 € | 26,19% | 01.01.16 |
| Käbschütztal | 932,49 € | 214,47 € | 23,00% | 430,38 € | 129,11 € | 30,00% | 251,78 € | 75,53 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Klipphausen | 861,11 € | 198,05 € | 23,00% | 397,43 € | 119,23 € | 30,00% | 232,50 € | 69,75 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Lamperswalde | 741,87 € | 152,00 € | 20,49% | 394,50 € | 90,00 € | 22,81% | 259,20 € | 52,00 € | 20,06% | 01.01.15 |
| Lommatzsch | 753,33 € | 173,27 € | 23,00% | 397,62 € | 119,29 € | 30,00% | 250,39 € | 75,12 € | 30,00% | 01.11.15 |
| Meißen | 884,87 € | 203,52 € | 23,00% | 408,40 € | 122,52 € | 30,00% | 238,92 € | 71,67 € | 30,00% | 01.10.15 |
| Moritzburg | 849,68 € | 195,43 € | 23,00% | 392,16 € | 117,65 € | 30,00% | 229,41 € | 68,82 € | 30,00% | 01.09.15 |
| Niederau Nossen | 911,90 € | 198,00 € | 21,71% | 420,87 € | 120,00 € | 28,51% | 246,21 € | 70,00 € | 28,43% | 01.08.15 |
| einschl. Ketzerbachtal & Leuben | 903,25 € | 194,20 € | 21,50% | 416,88 € | 107,14 € | 25,70% | 243,88 € | 64,14 € | 26,30% | 01.01.16 |
| Nünchritz | 943,81 € | 200,00 € | 21,19% | 435,59 € | 100,00 € | 22,96% | 254,83 € | 60,00 € | 23,55% | 01.01.16 |
| Priestewitz | 900,25 € | 198,21 € | 22,02% | 415,50 € | 119,32 € | 28,72% | 243,07 € | 69,80 € | 28,72% | 01.04.15 |
| Radebeul | 883,42 € | 203,15 € | 23,00% | 449,97 € | 134,95 € | 29,99% | 251,56 € | 75,45 € | 29,99% | 01.09.15 |
| Radeburg | 804,88 € | 180,00 € | 22,36% | 371,48 € | 110,00 € | 29,61% | 217,32 € | 65,00 € | 29,91% | 01.09.15 |
| Riesa | 873,52 € | 184,00 € | 21,06% | 403,16 € | 103,00 € | 25,55% | 235,85 € | 65,00 € | 27,56% | 01.02.14 |
| Röderaue | 745,81 € | 166,88 € | 22,38% | 384,21 € | 89,08 € | 23,19% | 200,47 € | 52,11 € | 25,99% | 01.09.12 |
| Schönfeld | 817,73 € | 164,00 € | 20,06% | 401,04 € | 85,56 € | 21,33% | 247,71 € | 53,38 € | 21,55% | 01.01.16 |
| Stauchitz | 722,56 € | 165,50 € | 22,90% | 333,49 € | 84,00 € | 25,19% | 195,05 € | 48,00 € | 24,61% | 01.01.14 |
| Strehla | 760,40 € | 157,00 € | 20,65% | 350,82 € | 95,50 € | 27,22% | 220,79 € | 62,00 € | 28,08% | 01.09.10 |
| Tauscha | 810,30 € | 180,00 € | 22,21% | 373,99 € | 105,00 € | 28,08% | 218,78 € | 60,00 € | 27,42% | 01.10.13 |
| Thiendorf | 720,72 € | 150,00 € | 20,81% | 332,65 € | 85,00 € | 25,55% | 194,60 € | 45,00 € | 23,12% | 01.01.09 |
| Weinböhla | 852,33 € | 196,04 € | 23,00% | 393,38 € | 118,01 € | 30,00% | 230,13 € | 69,04 € | 30,00% | 01.08.15 |
| Wülknitz | 883,37 € | 176,68 € | 20,00% | 407,70 € | 85,67 € | 21,01% | | kein Angebot | | 01.01.16 |
| Zeithain | 854,97 € | 188,09 € | 22,00% | 394,61 € | 118,38 € | 30,00% | 230,84 € | 69,25 € | 30,00% | 01.01.16 |
| Landkreis - Durchschnitt | 852,36 € | 186,93 € | 21,93% | 400,56 € | 107,67 € | 26,89% | 235,57 € | 63,81 € | 27,12% | |

ungekürzte Elternbeiträge ab 01.01.2017 - nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2015

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

| Kommune: | Kinderkrippe: | | | Kindergarten: | | | Hortbetreuung: | | | Elternbeitrag ungekürzt ab |
|-------------------------------------|---|---|----------------------------|---|---|-----------------------------|---|---|-----------------------------|---|
| | Betriebskosten (Platzkosten) 2015 | 9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -23%) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) 2015 | 9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -30 %) Anteil | Betriebskosten (Platzkosten) 2015 | 6 Stunden Elternbeitrag ungekürzt | §15 (20 -30 %) Anteil | |
| | Coswig | 899,77 € | 206,90 € | 22,99% | 420,68 € | 126,20 € | 30,00% | 242,94 € | 72,80 € | |
| Diera-Zehren | 980,50 € | 208,66 € | 21,28% | 453,90 € | 127,09 € | 28,00% | 262,04 € | 73,37 € | 28,00% | 01.10.16 |
| Ebersbach | 901,84 € | 204,00 € | 22,62% | 421,79 € | 102,00 € | 24,18% | 243,49 € | 60,00 € | 24,64% | 01.09.15 |
| Glaubitz | 970,48 € | 216,58 € | 22,32% | 457,10 € | 104,72 € | 22,91% | 262,02 € | 61,26 € | 23,38% | 01.01.16 |
| Gröditz | 928,58 € | 187,21 € | 20,16% | 434,89 € | 98,23 € | 22,59% | 250,71 € | 55,60 € | 22,18% | 01.03.16 |
| Großenhain | 854,50 € | 186,90 € | 21,87% | 399,61 € | 112,50 € | 28,15% | 230,72 € | 65,80 € | 28,52% | 01.01.16 |
| Hirschstein | 928,72 € | 199,80 € | 21,51% | 428,64 € | 109,80 € | 25,62% | 250,75 € | 64,20 € | 25,60% | 01.01.17 |
| Käbschütztal | 964,61 € | 221,86 € | 23,00% | 451,14 € | 135,34 € | 30,00% | 260,45 € | 78,14 € | 30,00% | 01.09.16 |
| Klipphausen | 862,76 € | 198,05 € | 22,96% | 403,47 € | 121,04 € | 30,00% | 232,94 € | 69,75 € | 29,94% | 01.01.17 |
| Lamperswalde | 773,51 € | 155,00 € | 20,04% | 390,60 € | 90,00 € | 23,04% | 278,99 € | 56,00 € | 20,07% | 01.01.17 |
| Lommatzsch | 844,70 € | 194,28 € | 23,00% | 428,74 € | 128,62 € | 30,00% | 244,57 € | 73,37 € | 30,00% | 01.01.17 |
| Meißen | 897,94 € | 206,53 € | 23,00% | 419,96 € | 125,99 € | 30,00% | 242,44 € | 72,73 € | 30,00% | 01.10.16 |
| Moritzburg | 854,16 € | 196,46 € | 23,00% | 399,49 € | 119,85 € | 30,00% | 230,62 € | 69,19 € | 30,00% | 01.09.16 |
| Niederau | 950,78 € | 205,00 € | 21,56% | 444,67 € | 125,00 € | 28,11% | 256,71 € | 75,00 € | 29,22% | 01.08.16 |
| Nossen | 976,50 € | 214,85 € | 22,00% | 450,69 € | 123,49 € | 27,40% | 263,66 € | 72,77 € | 27,60% | 01.01.17 |
| Nünchritz | 989,54 € | 200,00 € | 20,21% | 465,85 € | 100,00 € | 21,47% | 267,17 € | 60,00 € | 22,46% | 01.01.16 |
| Priestewitz | 937,73 € | 198,21 € | 21,14% | 438,57 € | 119,32 € | 27,21% | 253,19 € | 69,80 € | 27,57% | 01.04.15 |
| Radebeul | 917,11 € | 210,94 € | 23,00% | 470,88 € | 141,26 € | 30,00% | 261,00 € | 78,30 € | 30,00% | 01.01.17 |
| Radeburg | 821,57 € | 180,00 € | 21,91% | 384,24 € | 110,00 € | 28,63% | 221,82 € | 65,00 € | 29,30% | 01.09.15 |
| Riesa | 905,73 € | 199,25 € | 22,00% | 423,60 € | 114,35 € | 26,99% | 244,54 € | 69,70 € | 28,50% | 01.01.17 |
| Röderaue | 760,87 € | 175,00 € | 23,00% | 355,31 € | 106,59 € | 30,00% | 205,04 € | 61,51 € | 30,00% | 01.06.16 |
| Schönfeld | 874,07 € | 175,00 € | 20,02% | 408,81 € | 85,56 € | 20,93% | 236,00 € | 53,38 € | 22,62% | 01.01.17 |
| Stauchitz | 762,70 € | 160,00 € | 20,98% | 356,70 € | 79,00 € | 22,15% | 231,70 € | 47,00 € | 20,28% | 01.01.17 |
| Strehla | 812,10 € | 174,60 € | 21,50% | 379,81 € | 113,94 € | 30,00% | 223,99 € | 67,20 € | 30,00% | 01.01.17 |
| Thiendorf (einschl. Tauscha) | 781,16 € | 165,00 € | 21,12% | 365,23 € | 95,00 € | 26,01% | 210,91 € | 55,00 € | 26,08% | 01.10.16 |
| Weinböhlen | 871,45 € | 200,43 € | 23,00% | 407,54 € | 122,26 € | 30,00% | 235,29 € | 70,59 € | 30,00% | 01.08.16 |
| Wülknitz | 881,49 € | 176,68 € | 20,04% | 406,84 € | 85,67 € | 21,06% | | kein Angebot | | 01.01.16 |
| Zeithain | 911,96 € | 200,63 € | 22,00% | 427,48 € | 128,24 € | 30,00% | 246,23 € | 73,87 € | 30,00% | 01.01.17 |
| Landkreis - Durchschnitt | 886,32 € | 193,49 € | 21,83% | 417,72 € | 112,54 € | 26,94% | 244,07 € | 66,35 € | 27,26% | |

| Statistik JGH nach Planungsregionen | | Eingänge | | Anklage Jugendrichte | | Anklage Jgdschöffen | | STA | | TOA von STA | | Poliz. Mitteilung | | Owi | |
|--|-------------|------------|----|----------------------|---|---------------------|----|------------|---|-------------|----|-------------------|--|-----------|----|
| Planungs-region | Kommunen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen | Strehla | 18 | | 3 | | | | 4 | | 1 | | 3 | | | 7 |
| | Zeithain | 50 | | 16 | | 5 | | 11 | | 2 | | 12 | | | 4 |
| | Gröditz | 32 | | 7 | | | | 13 | | 1 | | 11 | | | |
| | Wülknitz | 1 | | 1 | | | | | | | | | | | |
| | Röderaue | 4 | | | | | | 3 | | 1 | | | | | |
| | Riesa | 172 | | 58 | | 9 | | 38 | | 5 | | 51 | | | 11 |
| | Nünchritz | 9 | | 2 | | | | 2 | | | | 5 | | | |
| | Glaubitz | 6 | | | | | | 1 | | | | 5 | | | |
| | Stauchitz | 2 | | | | | | 1 | | | | | | | 1 |
| Hirschstein | 9 | | 5 | | | | 1 | | | | 3 | | | | |
| 2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer | Großenhain | 63 | | 14 | | 3 | | 14 | | 1 | | 24 | | | 7 |
| Priestewitz | 4 | | 1 | | | | 2 | | | | 1 | | | | |
| Lampertswalde | 10 | | 3 | | | | 1 | | 1 | | 5 | | | | |
| Schönfeld | 4 | | | | | | 1 | | 1 | | 2 | | | | |
| Thiendorf | 1 | | | | | | | | | | | | | 1 | |
| Ebersbach | 5 | | | | | | 1 | | 1 | | 3 | | | | |
| 3. NLL Nossen- Linkselbisch e Täler- Lommatzsch er Pflege | Klipphausen | 24 | | 3 | | 2 | | 12 | | 1 | | 6 | | | |
| Lommatzsch | 7 | | 1 | | 1 | | 3 | | | | 2 | | | | |
| Nossen | 21 | | 4 | | 1 | | 11 | | | | 1 | | | 4 | |
| Käbschütztal | 11 | | 1 | | | | 5 | | | | 5 | | | | |
| 4. MWE Meißen - Weinböhla - Elbweindörf | Meißen | 188 | | 44 | | 7 | | 33 | | 6 | | 85 | | | 13 |
| Diera - Zehren | 11 | | 1 | | 1 | | 3 | | | | 3 | | | 3 | |
| Niederau | 9 | | 2 | | | | 5 | | | | 2 | | | | |
| Weinböhla | 41 | | 7 | | | | 7 | | 1 | | 25 | | | 1 | |
| 5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland | Moritzburg | 18 | | 7 | | 2 | | 4 | | | 5 | | | | |
| Radeburg | 10 | | 2 | | | | 3 | | 1 | | 3 | | | 1 | |
| Coswig | 79 | | 15 | | | | 28 | | 6 | | 25 | | | 5 | |
| Radebeul | 111 | | 20 | | | | 31 | | 5 | | 45 | | | 10 | |
| Jugendkammer | 3 | | | | | 3 | | | | | | | | | |
| Amtshilfen | 5 | | 4 | | | 1 | | | | | | | | | |
| LK / gesamt 2016 | | 928 | | 221 | | 35 | | 238 | | 34 | | 334 | | 67 | |
| 2015 | | 818 | | 238 | | 62 | | 191 | | 31 | | 224 | | 71 | |

Familiengerichtshilfe bis 2016

| | Stichtag 31.12. 2014 | 2014 | Stichtag 31.12.2015 | 2015 | Fallzahlen 31.12.2016 | Gesamtaufgaben 2016* |
|---|----------------------|--------------|---------------------|--------------|-----------------------|----------------------|
| Coswig | 69 | 106 | 43 | 127 | 96 | 132 |
| Diera-Zehren | 4 | 17 | 17 | 22 | 10 | 15 |
| Ebersbach | 10 | 15 | 17 | 26 | 12 | 16 |
| Glaubitz | 4 | 6 | 5 | 7 | 5 | 6 |
| Gröditz | 37 | 58 | 59 | 77 | 42 | 59 |
| Großenhain | 77 | 108 | 76 | 113 | 81 | 96 |
| Hirschstein | 12 | 13 | 11 | 15 | 10 | 17 |
| Käbschütztal | 12 | 16 | 4 | 19 | 10 | 13 |
| Klipphausen | 16 | 37 | 36 | 56 | 46 | 57 |
| Lampertswalde | 8 | 14 | 4 | 6 | 8 | 9 |
| Lommatzsch | 19 | 28 | 25 | 31 | 23 | 28 |
| Meißen | 83 | 251 | 175 | 261 | 202 | 248 |
| Moritzburg | 17 | 34 | 11 | 31 | 24 | 32 |
| Niederau | 10 | 15 | 12 | 26 | 15 | 19 |
| Nossen | 17 | 46 | 33 | 56 | 42 | 50 |
| Nünchritz | 12 | 19 | 10 | 17 | 23 | 25 |
| Priestewitz | 4 | 10 | 11 | 13 | 11 | 14 |
| Radebeul | 76 | 116 | 82 | 151 | 114 | 130 |
| Radeburg | 15 | 34 | 23 | 48 | 33 | 43 |
| Riesa | 159 | 240 | 177 | 254 | 145 | 186 |
| Röderaue | 2 | 2 | 3 | 4 | 8 | 11 |
| Schönfeld | 5 | 9 | 3 | 9 | 5 | 6 |
| Stauchitz | 17 | 25 | 23 | 30 | 12 | 17 |
| Strehla | 23 | 35 | 22 | 26 | 15 | 22 |
| Thiendorf | 19 | 22 | 19 | 26 | 7 | 7 |
| Weinböhla | 11 | 24 | 16 | 43 | 40 | 47 |
| Wülknitz | 3 | 3 | 4 | 5 | 5 | 7 |
| Zeithain | 19 | 42 | 23 | 34 | 16 | 19 |
| Amtshilfe | 11 | 29 | 18 | 38 | 15 | 15 |
| ohne Bezirk ungeklärt, und vorläufig | 63 | 41 | 12 | 33 | 5 | 5 |
| Asyl | | | | | 1 | 2 |
| LK | 834 | 1.415 | 974 | 1.604 | 1.081 | 1.353 |

Quelle: Kreisjugendamt Meißen Open web FM, Stand 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016

*Bemerkungen: ab 01.01.2016 ist die Erfassung der Fallzahlen und damit verbundenen Aufgaben überarbeitet wurden.
Daraus ergibt sich für 2016 eine neue Datenreihe, welche nicht mit 2014 und 2015 verglichen werden kann.